

Islam

und

Menschenrechte

Muhammad Zafrullah Khan

First published in 1967

© Copyright der englischen Ausgabe 1988

Islam International Publications Ltd.

Islamabad, Sheephatch Lane, Tilford, Surrey, UK

ISBN: 1-85372-040-2

1. Auflage, 2004

Alle Rechte vorbehalten

© Copyright der deutschen Ausgabe 2004

Verlag der Islam

Babenhäuser Landstraße 25

60599 Frankfurt

URL: <http://www.verlagderislam.de/>

Übersetzung: Rehana Akhtar

Umschlaggestaltung: Habib Rajput

Layout: Abdus Salam

Druck: Winddruck, Siegen

ISBN: 3-932244-09-5

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	11
Kapitel 1: Einführung	19
Kapitel 2: Der Mensch und das Universum	29
Kapitel 3: Gesellschaftliche Werte	48
Kapitel 4: Wirtschaftliche Werte	62
Kapitel 5: Islam und die Erklärung	73
Die Präambel	73
Artikel 1-2	74
Artikel 3	77
Artikel 4	78
Artikel 5	85
Artikel 6–8	90
Artikel 9–11	92
Artikel 12	93
Artikel 13-15	95
Artikel 16	105
Artikel 17	128
Artikel 18-19	129
Artikel 20	137
Artikel 21	138
Artikel 22-28	141
Artikel 29-30	144
Kapitel 6: Die überwiegenden Haltungen unter den Muslimen gegenüber den Menschenrechten	147
Kapitel 7: Die Beziehung zwischen dem Islam und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in der Zukunft	158

Vorwort

Eine der dringlichen Aufgaben unserer Zeit ist die Einsetzung und Einhaltung von grundlegenden Rechten für alle Menschen in allen Ländern der Erde. Aufgefordert dazu werden auch jene Staaten, deren Bevölkerung mehrheitlich Muslime sind. Ihnen wird oftmals angelastet, dass sie die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und verkündet worden war, nicht gebührend beachteten. Diese Beschuldigung wird zumeist verbunden mit einer Herausforderung an den Islam, der nach Meinung zumal westlicher Kritiker in seinem Heiligen Buch, dem Qur-ân (Koran), sowie den wichtigsten Kommentaren dazu, die wir in der Sunna (Lebenspraxis des Heiligen Propheten Muhammad, Segen und Frieden Allahs seien auf ihm) bzw. in den Ahadith (Überlieferungen von Worten und Taten des Heiligen Propheten) finden, den von der UNO verabschiedeten Menschenrechten nicht genüge leiste.

Wenngleich in zahlreichen Büchern und Schriften Ausführungen über die Menschenrechte, wie Gott sie durch den Qur-ân und den Heiligen Propheten zum Gesetz erhob, vorhanden sind, fehlte doch bislang ein Werk, das die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ Paragraph für Paragraph mit den entsprechenden Versen des Heiligen Qur-âns verband bzw. verglich.

Für diese Arbeit hätte es keinen besseren Autoren geben können als Sir Zafrullah Khan. Ausgebildet in Großbritannien als Jurist, war er im Laufe seines Lebens in hohen und höchsten juristischen und politischen Ämtern ein unbestechlicher Garant für außergewöhnliche Moral. Als profunder Kenner des westlichen wie des islamischen Rechts wirkte er, von allen Seiten geehrt und geachtet, auf der politischen Bühne, vor allem aber auch als international gewürdigter Richter, Vizepräsident und Präsident des Internationalen Gerichtshofs zu Den Haag. Allein durch diese Ämter schon war er prädestiniert, das hier erstmals in deutscher Sprache vor-

liegende Buch „Islam und Menschenrechte“ zu verfassen.

Sir Zafrullah Khan wurde am 6. Februar 1893 in Indien geboren. Bereits 1904 traf er den Verheißenen Messias und friedlichen Mahdi des Islams, Hadhrat Mirza Ghulam Ahmad, Frieden sei auf ihm, in dessen Gemeinde („Ahmadiyya Muslim Jamaat“) er am 16. September 1907 eintrat, indem er das Treuegelöbnis (Baiat) in seine Hand ablegte. Er studierte in Indien und Großbritannien und war von 1916 bis 1935 als Anwalt tätig. Indes bekleidete er zudem innerhalb der islamischen Reformgemeinde „Ahmadiyya Muslim Jamaat“ zahlreiche Ämter von größter Wichtigkeit. Von 1935 bis 1941 war er Minister unter dem britischen Vizekönig Indiens. Er setzte sich zudem für die Rechte der Muslime seines Landes in Komitees ein. 1939 vertrat er Indien beim Völkerbund. Von 1941 bis zur Teilung des indischen Subkontinents in Indien und Pakistan war er Richter am Bundesgerichtshof Indiens. Der Gründer Pakistans, Ali Jinnah, bat ihn, Außenminister des jungen islamischen Staates zu werden. Dieses Amt hatte er von 1947 bis 1954 inne. Für Pakistan wurde er 1947 zur UNO entsandt, wo er sich leidenschaftlich für die Rechte islamischer Länder erfolgreich einsetzte. Von 1954 an bis 1958 war er Richter, darauf folgend bis 1961 Vizepräsident des Internationalen Gerichtshofs zu Den Haag. 1962 und 1963 war er Vorsitzender der UNO-Vollversammlung. Schließlich wurde er zum Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs gewählt, ein Amt, das er von 1970 bis 1973 ausübte. Einer Wiederwahl stimmte er nicht zu, um sich fortan religiösen Aufgaben zu widmen. Er lebte sodann in London und Lahore (Pakistan), wo er am 1. September 1985 im Alter von 92 Jahren starb, möge Allah an ihm Gefallen haben.

Von Jugend auf zeigte er außergewöhnliches Engagement und herausragende Opferbereitschaft für die Sache des Islams, wie ihn die Ahmadiyya Muslim Jamaat vertritt. Er war Privatsekretär des geistlichen Oberhauptes der Gemeinde, des 2. Kalifen nach dem Verheißenen Messias, Hazrat Mirza Bashiruddin Mahmud Ahmad, hielt ungezählte Vorträge über den Islam in aller Welt, schrieb wegweisende Bücher über den Islam (u.a. „Islam – seine Bedeutung für den modernen Menschen“) und übersetzte den Heiligen Qur-ân ins

Englisch, sowie die berühmte Hadith-Sammlung „Riyad al-Sala-hin“ (Garten der Rechtschaffenen) Zudem übertrug er vieles aus den Schriften des Verheißenen Messias ins Englische (u.a. „Essence of Islam“, Vol. 1 und Vol. 2 und „Commentary to Sura Fateha“). Zu seinen schriftstellerischen Arbeiten zählt auch ein bewegendes Buch über seine Mutter sowie seine Autobiographie „Servant of God“.

Neben der Umra (kleinen Pilgerreise) vollzog er auch die Hadsch (Pilgerfahrt) nach Mekka, wo er als Staatsgast geehrt wurde. Sein hoher politischer und religiöser Rang wurde von vielen Staaten gewürdigt, die ihn mit ihren höchsten Orden und Ehrenbezeichnungen ausstatteten.

Bewundernswert war an ihm aber auch seine Hingabe im Dienst an der Menschheit. Seine Opferbereitschaft war legendär, und den größten Teil seiner Einkünfte gab er für Stipendien und zur Unterstützung von Bedürftigen aus. Der Frieden den er ausstrahlte, sein Lächeln, seine Würde, seine Großmut und seine Liebe, seine Bescheidenheit und Demut, seine Disziplin und sein Großmut faszinierten alle, die mit ihm zusammen trafen – von Weltpolitikern wie J.F. Kennedy, Königen und Königinnen, Repräsentanten der Weltreligionen bis hin zu einfachen Menschen.

Sir Zafrullah Khan ist auf dem himmlischen Friedhof (Bahishti Maqbara) in Rabwah, Pakistan – dem Verwaltungszentrum der Ahmadiyya Muslim Gemeinde – begraben.

Der Heilige Prophet Muhammad, Segen und Frieden Allahs seien auf ihm, sagte, dass nach dem leiblichen Tode eines Menschen das Buch seiner Taten geschlossen wird, mit Ausnahme dessen, der etwas der Menschheit hinterlässt, was für sie von Wert ist. Das Buch „Islam und Menschenrechte“, das zu recht als Standardwerk zu diesem Thema bezeichnet werden muss, ist solch eine Tat. Mögen viele daraus Nutzen ziehen.

Hadayatullah Hübsch, Frankfurt, September 2004

Islam und Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde, verkörpert den größten Konsens der zeitgenössischen Zivilisation auf dem Gebiet der Menschenrechte. Diese Broschüre macht den Versuch einer vergleichenden Studie des Islams und der Erklärung der Menschenrechte. Die Darstellung der islamischen Werte ist fast ausschließlich auf den Heiligen Qur-ân und die Sunna des Heiligen Propheten des Islams gestützt, die zwei authentischsten und autoritativsten Quellen, die für den Zweck zur Verfügung stehen. Die Quellenangaben für den Heiligen Qur-ân werden im Text selbst zitiert; alle anderen Quellenangaben sind in den Fußnoten hinzugefügt.

Um dem Leser zu einem besseren Verständnis der Hauptthesen zu verhelfen, folgt dem Einführungskapitel ein kurzer Umriss der islamischen Lehren über den Menschen und das Universum, die gesellschaftlichen und die wirtschaftlichen Werte.

Zafrullah Khan

Den Haag,

Juli, 1967

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Am 10. Dezember 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, deren vollständiger Text auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt ist, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und verkündet. Nach diesem historischen Akt rief die Generalversammlung alle Mitgliedstaaten auf, den Text der Erklärung öffentlich bekannt zu machen und „dafür zu sorgen, dass er, ohne eine auf politische Rechtsstellung beruhende Unterscheidung der einzelnen Staaten oder Territorien, hauptsächlich in Schulen und anderen Bildungsstätten verbreitet, ausgestellt, gelesen und erläutert wird.“

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Präambel

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,

da Verkenntung und Missachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,

da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,

da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,

da eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die

Generalversammlung

die vorliegende ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1. Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2. (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

(2) Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

Artikel 3. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4. Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.

Artikel 5. Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6. Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Artikel 7. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf den gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Artikel 8. Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Artikel 9. Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10. Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder aber über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

Artikel 11. (1) Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist solange als unschuldig anzusehen, bis seine

Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung notwendigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

(2) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, nach nationalem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwerere Strafe verhängt werden als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

Artikel 12. Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

Artikel 13. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.

(2) Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14. (1) Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.

(2) Dieses Recht kann jedoch im Falle seiner Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 15. (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Staatsangehörigkeit.

(2) Niemand darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16. (1) Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

(2) Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.

(3) Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17. (1) Jeder Mensch hat allein oder in der Gemeinschaft mit anderen Recht auf Eigentum.

(2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18. Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

Artikel 19. Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.

(2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21. (1) Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

(2) Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

(3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22. Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Artikel 23. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.

(4) Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24. Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit

sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

Artikel 25. (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und nichteheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26. (1) Jeder Mensch hat Recht auf Bildung. Der Unterricht muss wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein; die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offen stehen.

(2) Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.

(3) In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

Artikel 27. (1) Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.

(2) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

Artikel 28. Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29. (1) Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

(2) Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

(3) Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30. Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielen.

Einführung

Das Leben ist dynamisch, und so auch der Mensch und die menschliche Gesellschaft. Ein charakteristisches Merkmal der Dynamik ist, dass sie Reibung erzeugt, und in gesellschaftlichen Werten gemessen bedeutet das Differenzen und sehr oft auch Streitigkeiten. In der Differenz, oder besser gesagt, im Recht zu differieren liegt die Wurzel für jede Art von Wissen, Prüfung, Recherche, Forschung und Fortschritt. Zwar müssen wir uns daher bemühen, dass wir das Recht zu differieren, zu hinterfragen, anderer Meinung zu sein und gelegentlich sogar zu protestieren, wahren; gleichzeitig müssen wir jedoch bemüht sein sicherzustellen, dass sich unsere Differenzen auf jedem Gebiet, ob religiös, philosophisch, wissenschaftlich, gesellschaftlich, wirtschaftlich, politisch oder was auch immer, als nützlich und nicht schädlich erweisen. Drohen diese Differenzen jedoch akut zu werden, so müssen sie geregelt werden und möglichst behoben oder durch ein gemeinsames friedliches Vorgehen angepasst werden. Das heißt, allgemein gesprochen, dass wir alle uns freiwillig oder, nötigenfalls, widerwillig und sogar gezwungener Weise dem sogenannten Rechtsstaatsprinzip fügen müssen.

Die Erklärung der Menschenrechte stellt in der allgemein anerkannten juristischen Bedeutung des Begriffs kein „Gesetz“ dar. Nichtsdestoweniger steht sie als leuchtender Meilenstein entlang dem langen und oft genug schwierigen und ermüdenden Weg, den der Mensch durch die Korridore der Geschichte, über Jahrhunderte der Leiden und Sorgen hinweg, mit dem Ziel der Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit gegangen ist. Der Kampf des Menschen um Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit ist in jedem Zeitalter und auf vielen Feldern und Schauplätzen mit unterschiedlichem Ausgang geführt worden. Jeder dieser Kämpfe und der Boden, der jeweils gewonnen wurde, hat der Reihe nach die Sache des Menschen vorangetrieben

und zur Formulierung und Übernahme der Erklärung beigetragen, die zu den größten historischen Dokumenten und Urkunden gezählt wird, die auf dasselbe Ziel gerichtet waren.

Einige der schriftlichen Verfassungen, vor allem die der kürzlich zur Unabhängigkeit gelangten Staaten, haben die Substanz von einigen Artikeln der Erklärung als bedeutende Bestimmungen übernommen, während andere einige Artikel zu den Richtlinien ihrer Staatspolitik erklärt haben. Im ersten Fall sind die rechtlichen Folgen der relevanten Bestimmungen einklagbar und können somit gerichtlich geltend gemacht werden. Dies ist soweit viel versprechend, aber es ist erst der Anfang. Es bleibt diesbezüglich, wie auch in vieler anderer Hinsicht, noch viel zu tun.

Die Hauptaufgabe muss in dieser Phase weiterhin darin bestehen, breitere Anerkennung für die Notwendigkeit zu gewinnen, dass sichergestellt werden muss, dass die Menschenrechte von Sanktionen begleitet werden, die dazu dienen würden, diese Rechte gerichtlich einklagbar zu machen. Das Hauptinstrument für diesen Zweck ist die nationale Gesetzgebung eines jeden Staates, die, durch entsprechende verfassungsmäßige Gesetzgebungsverfahren, die Menschenrechte mit rechtlichen Sanktionen bestärken sollte, die über das nationale Rechtssystem geltend gemacht werden können. Ein solches Verfahren kann sich jedoch nur im Falle solcher Staaten als effektiv erweisen, in denen die Möglichkeiten, auf ein gerichtliches Verfahren zurückzugreifen, nicht übermäßig eingeschränkt werden und ein ungehinderter Verfahrensablauf garantiert wird. Mit anderen Worten, eine freie und unabhängige Gerichtsbarkeit ist ein *sine qua non* für den effektiven Schutz von Menschenrechten und für die Gewährleistung von Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit.

Die Gesetzgebung auf nationaler Ebene, die von einer freien und unabhängigen Gerichtsbarkeit unterstützt wird, hätte einen sehr langen Weg bis zum begehrten Ziel zu gehen, müsste aber durch eine Vorschrift ergänzt werden, die den Zugang zu regionalen Ge-

richten und schlussendlich zu einem internationalen Gerichtshof eröffnet, sei es durch eine Berufungs- oder Revisionsmöglichkeit oder in geeigneten Fällen durch eine direkte Klagemöglichkeit. Der Zugang zu einem regionalen oder internationalen Gericht sollte jedoch in der Anfangsphase nur in den Fällen ermöglicht werden, wo auf nationaler Ebene keine Rechtsmittel zur Verfügung gestellt wurden. Die Ausschöpfung der auf nationaler Ebene verfügbaren Rechtsmittel muss als unabdingbare Voraussetzung gelten; Zugang zu einem regionalen oder internationalen Gericht sollte erst nach dieser Bedingung eröffnet werden. Ohne derartige Bestimmungen könnte sich die harmonische Arbeit eines Systems mit nationalen, regionalen und internationalen Gerichten sowohl sperrig wie auch schwierig erweisen.

Hinsichtlich der Rechtsvorschriften, die die Menschenrechte verkörpern, darf man nicht vergessen, dass die Erklärung der Menschenrechte kein Gesetzesentwurf ist und diesem Zweck auch nicht dienen kann. Während einige Artikel der Erklärung klare, konkrete Bestimmungen enthalten und mit leichten sprachlichen Abänderungen in eine Gesetzesvorlage aufgenommen werden können, verleiht der Rest nur einem Ideal oder Ziel Ausdruck, welches durch Verwaltungshandeln, unterstützt und bestärkt durch die gesetzgebende Gewalt, am besten Schritt für Schritt umgesetzt werden soll. Das Tempo wird in jeder Region und jedem Land von vielen verschiedenen - sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen - Faktoren abhängen; eine Einheitlichkeit kann vernünftigerweise nicht verlangt werden. Genauso unklug wäre es zu fordern, dass jeder Artikel der Erklärung wörtlich übernommen wird. Einige von ihnen, die zum sozialen und kulturellen Bereich gehören, könnten in gewissen Systemen und Disziplinen in ihrer geistigen Idee annehmbar sein; sie benötigen jedoch einige Änderungen, Beschränkungen oder Erläuterungen ihrer Reichweite, Bedeutung und Geltung, um in die gesetzliche Form gegossen werden zu können. Solange der ihnen zugrundeliegende Zweck verwirklicht werden kann, wäre eine Anpassung an besondere soziale und kulturelle Systeme und Muster

eher nützlich als schädlich.

Dies ist das Zeitalter des Menschen. Der Mensch beginnt sich seiner eigenen Stellung im Universum bewusst zu werden und verlangt, dass seine Persönlichkeit und Würde entsprechend anerkannt und respektiert wird. Er beginnt davon Kenntnis zu nehmen, was seine Mitmenschen, die Gesellschaft und der Staat ihm schulden, und was er seinerseits ihnen schuldet. Dieser Prozess muss angeregt und beschleunigt werden. Dieses Bewusstsein muss wachgerufen werden, wo es noch immer fehlt und geschärft werden, wo es bereits erwacht ist. In diesem Zusammenhang muss der Schwerpunkt auf die Aufgaben und Pflichten des Menschen - als die wichtigsten Mittel zur Sicherstellung seiner eigenen Rechte, Freiheiten und Privilegien - gegenüber seinen Mitmenschen, gelegt werden, denn sie sind die Vorder- und Rückseite derselben Medaille. In dem Maße, wie jeder einzelne von uns seinen eigenen Aufgaben und Pflichten gegenüber seinen Mitmenschen nachkommt, fördert er ein Klima, in dem die Würde, Freiheit und Gleichheit des Menschen bis zur Vollendung gedeihen können.

Wie kommt es, dass in der letzten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts, nach der niederschmetternden und verheerenden Erfahrung zweier Weltkriege und im Schatten eines nuklearen Holocausts, trotz all der bislang unternommenen gegenteiligen Bemühungen, der Mensch auch weiterhin Opfer von Diskriminierung, Intoleranz und Grausamkeit durch seine Mitmenschen wird? Man hätte meinen sollen, dass das täglich zunehmende Wissen des Menschen über die Funktionsweise der Naturgesetze und seine wachsende Herrschaft über die Naturgewalten, was für jeden von uns Aussichten auf ein reicheres, erfüllteres und glücklicheres Leben eröffnet hat, eine Ära mit sich bringen würde, in der der Mensch auf die Waffen der Habgier, Selbstsucht, Ausbeutung und Vorherrschaft verzichten könne, von denen man bis jetzt, wenn auch völlig irrtümlicherweise, glaubte, dass sie zum Wohlergehen und Wohlstand jener beitrugen, die von Zeit zu Zeit in der Lage waren, diese zu gebrauchen. Die Wahrheit wird in der Tat täglich offenkundiger,

je mehr die Erfahrungen auf jedem Gebiet neue Bestätigung dafür liefern, dass der Wohlstand aller durch gegenseitiges Teilen und durch Zusammenarbeit und nicht durch die Ausbeutung und Vorherrschaft der einen über die anderen gefördert wird. Es muss unser ständiges Bemühen sein, dies allen Menschen auf der ganzen Welt klarzumachen.

Während es daher nicht nur notwendig, sondern auch unentbehrlich ist, dass wir unsere Bemühungen zur Sicherstellung der Menschenrechte durch exekutive, administrative, legislative, und gerichtliche Verfahren intensivieren und vervielfachen, müssen wir alle, individuell und gemeinsam, ständig bemüht sein, unser Bewusstsein über unsere gegenseitigen Verpflichtungen auf moralischer und spiritueller Ebene zu stärken.

Der Islam will dieses Bewusstsein bei den Muslimen, ja sogar bei der ganzen Menschheit, hervorrufen und stärken. Er legt Nachdruck auf unsere Aufgaben und Pflichten, damit jeder von uns, bei angemessener Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten, dazu beiträgt, die Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit aller zu sichern und das Wohlergehen und den Wohlstand der Menschen in allen - sozialen, wirtschaftlichen, moralischen und spirituellen - Bereichen zu fördern. Er strebt eine Gesellschaftsform an, die bei all den Änderungen und Entwicklungen einer dynamischen Welt ihren Wohltätigkeitscharakter in allen - individuellen, häuslichen, nationalen und internationalen - Lebensbereichen beibehält. Zu diesem Zweck liefert er uns ein Grundgerüst an Glauben, Aufgaben, Pflichten, Ermahnungen und Sanktionen. Darüber hinaus gibt er uns Leitung auf allen Ebenen und in allen Bereichen.

Die Aufgaben eines Propheten sind laut dem Qur-ân Schaffung und Festigung des Glaubens durch den Hinweis auf göttliche Zeichen, den Menschen moralischen und physischen Auftrieb zu geben, ihnen das Gesetz zu lehren und ihnen Leitung zu verschaffen und die Philosophie darzulegen, die dem Gesetz und der Leitung zugrunde liegt (62:3).

Es ist erwähnenswert, dass der Qur-ân nur solche Einzelheiten vorschreibt, die unbedingt erforderlich sind. Er lässt somit beträchtlichen Raum für Weiterentwicklung und gewährleistet einen Schutz gegen restriktive Starrheit. In der Tat warnt er davor, alles durch ausdrücklichen göttlichen Befehl regeln zu wollen, denn dies würde das Grundgerüst starr und unelastisch machen und dadurch belastend sein. „O die ihr glaubt! Fragt nicht nach Dingen, die, würden sie euch enthüllt, euch unangenehm wären ... Allah hat sie ausgelassen; und Allah ist allverzeihend, nachsichtig. Es haben schon vor euch Leute nach solchem gefragt, doch dann versagten sie ihnen den Glauben“ (5:102-3).

Das, was Allah „ausgelassen“ hat, soll, im Einklang mit den vorgeschriebenen Maßstäben und Werten und in Übereinstimmung mit dem grundlegenden Rahmen, durch gegenseitige Beratung (3:100; 42:39) selbst entwickelt werden, um aufkommenden Bedürfnissen zu entsprechen. Dabei sollte stets daran gedacht werden, dass nach dem allgemeinen Maßstab *ma'roof*, Billigkeit, gefördert und *munkar*, Unbilligkeit, vermieden wird.

Als der Prophet Mu'az zum Kadhi von Jemen ernannte, fragte er ihn, welche Regel er befolgen werde, wenn er eine Entscheidung treffen müsste. Mu'az sagte, er würde nach entsprechenden Vorschriften im Buch Gottes suchen. „Und falls du die Antwort nicht im Buch findest?“ fragte der Prophet. „Dann würde ich im Beispiel des Propheten nach ihr suchen.“ „Und falls dir noch immer die Antwort fehlt?“ „Dann würde ich ein eigenes Urteil fällen.“ „So ist es richtig,“ wurde ihm durch den Propheten versichert.¹

Das riesige, ausführliche System der islamischen Jurisprudenz ist entlang diesen Zeilen entwickelt worden. Der Islam hat sogar eine solch überschäumende und vielfältige intellektuelle Unruhe ausgelöst und selbst gefördert, dass, um nur auf dem Gebiet der Jurisprudenz zu bleiben, innerhalb kürzester Zeit zahlreiche Rechtsschulen innerhalb der rasant wachsenden islamischen Staa-

¹ Tirmadhi I, Sect.: Judgements, Ch.: Problems facing a Judge, etc.

ten entstanden. Vier von ihnen, die Hanafi, Maliki, Shafei und Hanbali (alle von ihnen sunnitischer Überzeugung) spielen noch heute eine große Rolle und sind in Gebieten mit islamischem Recht von großem Einfluss.

Die großen Imame der Jurisprudenz, Sunniten und Schiiten gleichermaßen, und ebenfalls solche anderer Überzeugungen, haben gemeinsam mit ihren hervorragenden Schülern und jenen, die nach ihnen folgten, durch ihre unermüdliche Arbeit, die über Jahrhunderte hinweg erhalten geblieben ist, nicht nur die islamische Jurisprudenz bereichert und ausgeschmückt, sondern einen unschätzbaren Beitrag zur Entwicklung der Rechtswissenschaft und für das was der berühmte internationale Jurist C. Wilfried Jenks als Gewohnheitsrecht der Menschheit bezeichnet hat, geleistet. Sie haben durch ihre Arbeit die gesamte juristische Welt zum größten Dank ihnen gegenüber verpflichtet.

Wenn man aber einmal, ohne unverschämt zu werden, wagt, einen Teil ihrer intellektuellen Arbeit zu beschreiben, so haben sie nicht nur sehr präzise gearbeitet, sondern auch viel weiter als eigentlich nötig gewesen ist. Sie begnügten sich bei ihrer Arbeit nicht nur damit, sich die konkreten und praktischen Fälle zu überlegen, die es zu lösen galt, sondern gingen einen Schritt weiter zu den theoretischen und hypothetischen Fällen, denen man möglicherweise nie begegnen würde. Zweifellos glaubten sie, dass sie auf diese Weise den rechtswissenschaftlichen Horizont erweitern würden, während sich herausstellte, dass sie ihn in Wirklichkeit dadurch nur eingeschränkt hatten. Ihre Spekulationen bezüglich der hypothetischen Probleme und Fälle dienten nur zur Einfrierung der weiteren rechtswissenschaftlichen Entwicklung, die sich lange Zeit danach mehr spekulativ als konstruktiv auswirkte.

Als jene von geringerer geistiger Größe, die nach ihnen folgten, feststellen mussten, dass nur noch wenig vom Praktischen oder sogar Hypothetischen für die Ausübung ihres Wissens, Talents und Intellekts übrig geblieben war, begannen sie gelegentlich, amüsan-

te und eigenartige Seitenwege einzuschlagen. Dies ging sogar so weit, dass einige der späteren sogenannten rechtswissenschaftlichen Arbeiten Teile mit dem Titel *Bab-el-Hiyal*, d.h. Kapitel der Umgehung, enthalten, welche Methoden zur Umgehung des Geistes und Vereitelung des Zwecks des Gesetzes ausarbeiten, wobei der Wortlaut beibehalten werden soll! Es ist offensichtlich, dass das Ergebnis eher niederschmetternd als belebend war, und die Entwicklung der muslimischen Jurisprudenz wurde nicht nur gehemmt, sondern erlitt einen herben Rückschlag.

Seit nahezu einem Jahrhundert hat nun das muslimische Denken in jeder Hinsicht eine gesunde Wiederbelebung erlebt, deren Erfolge heute auf jedem Gebiet zu beobachten und zu schätzen sind. Dies fand jedoch nicht bei allen westlichen Islamwissenschaftlern Gefallen. Für sie hat die mittelalterliche Praxis der Spekulationen eine Faszination, von der es ihnen schwer fällt, sich zu lösen. Das Konkrete und Praktische ist für ihren Geschmack zu kühl und besitzt nicht denselben romantischen Beigeschmack, an den sie sich so gewöhnt haben. Wenn sie sich jedoch einmal die Mühe machen würden, sich umzuschauen, so würden sie im größten Teil des heutigen islamischen Denkens - Exegese, Ethik, Jurisprudenz, spirituelle Werte etc.- eine erfrischende, reinigende und von neuem Auftrieb erfüllte Qualität erkennen, die sie mit Freude begrüßen würden. Viele ihrer Kollegen haben dies bereits entdeckt und haben, ohne einen Teil von dem auszulassen, was von großer Wahrheit und enormem Wert im reichen Erbe des Islam ist, sich eifrig dem zugewandt, was der Islam in dem Zeitalter, das sich nun vor uns ausbreitet, zu bieten hat.

Beim Studium der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus der Sicht des Islam sollten wir bedenken, dass der Islam zwar weitreichende Werte und Maßstäbe aufstellt, die deutlich dem Geist und Zweck der Erklärung zustimmen, während eine wortwörtliche Übereinstimmung mit den konkreten Vorschriften der Erklärung nicht zu erwarten ist.

Einige Artikel der Erklärung betonen die grundlegenden Rechte und Prinzipien, während andere nur auf die Ziele und Ideale hinweisen, die fortschreitend als Staatsziel angestrebt werden sollten. Wiederum andere zeigen Methoden, wie etwas in die Praxis umzusetzen ist, das unter heutigen Umständen, als praktischer Ausdruck des Genusses von Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit, als unbedingt erforderlich oder überaus wünschenswert betrachtet wird. Die Erklärung gibt nicht vor, erschöpfend zu sein, da aufgrund der Natur der Dinge keine Formulierung der Menschenrechte einen Anspruch auf Endgültigkeit erheben kann. Ebenso wenig kann behauptet werden, dass ihre Vorschriften als Folge von gewonnenen Erfahrungen oder Änderungen, die in den sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Mustern der Gesellschaft oder des Staates auftreten können, keiner Änderungen oder Modifikationen bedürfen. Zum Beispiel, die erste Hälfte des ersten Satzes von Artikel 12 und der zweite Absatz des Artikels 13 wären einer Menschenrechtskommission in den Anfangsjahren dieses Jahrhunderts bei einem Erklärungsentwurf nicht ohne weiteres in den Sinn gekommen. Andererseits, wo die politische Einheit von Westeuropa praktische Form anzunehmen beginnt, könnte eine Umformulierung von Artikel 15 zweckmäßig sein, während die Entwicklung zu einem Weltverband oder einer Art Weltregierung oder Weltgemeinschaft eine Neubeurteilung des gesamten Staatsangehörigkeitskonzeptes mit sich bringen könnte, welches in seiner jetzigen Form ohnehin keineswegs sehr präzise ist.

Ferner ist anzunehmen, dass die Anerkennung oder Billigung der Erklärung eine Gesellschaft oder einen Staat nicht verpflichten würde, die Vorschriften eines jeden Artikels wortwörtlich auszuführen. Dies wäre in manchen Fällen nicht praktikabel oder könnte den eigentlichen Sinn und Zweck verfehlen. Was die Staaten betrifft, so kann dieser Aspekt in dem Protokoll berücksichtigt werden, welches die Erklärung enthält, dass die Staaten zur Bindung an die Menschenrechte verpflichtet sind. Soweit spezielle Gesellschaften betroffen sind, wäre es wünschenswert, einen Wertekonflikt zu

vermeiden, indem die Bemühungen auf die Sicherung, Förderung und Stärkung des Geistes der Erklärung und ihrer grundlegenden Ziele gerichtet wird, anstatt auf die wörtliche Übereinstimmung mit jedem konkreten Detail zu beharren. Ein gewisser Grad an Verschiedenheit und Flexibilität auf dem kulturellen Gebiet sollte begrüßt und sichergestellt werden, solange es nicht dem ideellen Zweck zuwiderläuft, anstatt es als etwas zu betrachten, was unbedingt beseitigt werden muss.

Der Mensch und das Universum

Islam ist ein arabisches Wort, das aus einem Wortstamm hergeleitet ist, der „Frieden“ und „Unterwerfung“ bedeutet. Es verknüpft auf diese Weise das Erlangen von Frieden, in diesem und im nächsten Leben, mit der Unterwerfung vor Gott oder in anderen Worten, mit der Übereinstimmung mit Seinem Willen. Eine Person, die sich auf diese Weise unterwirft, ist ein Muslim. Im Qur-ân (der Heiligen Schrift des Islams) wird die Bezeichnung „Muslim“ für alle Rechtschaffenen angewandt.

Zum Beispiel wird Abraham beschrieben als „immer (Gott) zugeneigt und (Ihm) gehorsam [Muslim]“ (3:68). „Als sein Herr zu ihm sprach: ‚Ergib dich‘, da sagte er: ‚Ich habe mich ergeben dem Herrn der Welten.‘ Und ebenso beschwor Abraham - und Jakob - seine Söhne: ‚O meine Söhne, in Wahrheit hat Allah (diesen) Glauben für euch erwählt; sterbet also nicht, außer ihr seid Gott-ergebene.‘ [Muslime]“ (2:132-133).

Als der Tod Jakob nahte und er zu seinen Söhnen sprach: „Was werdet ihr nach mir anbeten?“, antworteten sie: ‚Wir werden anbeten deinen Gott, den Gott deiner Väter - des Abraham, des Ismael und des Isaak - den Einigen Gott; und Ihm ergeben wir uns.‘ [Muslime]“ (2:134).

Von Joseph wird erzählt, dass er betete: „O mein Herr, Du hast mir nun Herrschaft verliehen und mich die Deutung der Träume gelehrt. O Schöpfer der Himmel und der Erde, Du bist mein Beschützer in dieser Welt und in der künftigen. Lass mich sterben in Ergebenheit [Muslim] und vereine mich mit den Rechtschaffenen.“ (12:102).

Bezüglich der Jünger Jesu wird gesagt: „Als Ich die Jünger bewog, an Mich und an Meinen Gesandten zu glauben, da sprachen sie: ‚Wir glauben, und sei Zeuge, dass wir gottergeben [Muslime]“

sind.“ (5:112)

Jesus sprach: „Wer will mein Helfer sein in Allahs Sache?' Die Jünger antworteten: ‚Wir sind Allahs Helfer. Wir glauben an Allah. Und bezeuge du, dass wir gehorsam [Muslime] sind.“ (3:53)

So war es mit jedem Propheten; jene, die einen Propheten annehmen und sich dem Willen Gottes hingaben, wie er durch ihn offenbart wurde, waren Muslime. Da jedoch der Begriff erst durch den Qur-ân in Umlauf gesetzt wurde, ist dessen Anwendung auf diejenigen beschränkt worden, die sich zum islamischen Glauben bekennen.

Der Islam stellt den Höhepunkt im evolutionären Prozess der Offenbarung dar. „Heute habe Ich eure Glaubenslehre für euch vollendet und Meine Gnade an euch erfüllt und euch den Islam zum Bekenntnis erwählt.“ (5:4)

Der Qur-ân versichert jedoch die Wahrheit aller früheren Offenbarungen und die Rechtschaffenheit aller früheren Propheten.

Das beginnt mit dem Standpunkt, dass es kein Volk ohne eine offenbarte Führung gibt. Dies folgt aus Gottes Attribut der Vorsehung. Er ist nicht nur der Schöpfer des Universums, sondern er erhält, ernährt und führt es auch Schritt für Schritt zur Perfektion. Aus dieser Bedeutung heraus wird Er als „Herr der Welten“ (1:2) bezeichnet. Es gibt auch die klare Versicherung, „Wahrlich, Wir haben dich mit der Wahrheit entsandt, als Bringer froher Botschaft und als Warner; und es gibt kein Volk, bei dem nicht früher schon ein Warner erschienen wäre.“ (35:25)

Von einem Muslim wird verlangt, dass er an die Wahrheit früherer Offenbarungen und an die Rechtschaffenheit aller Propheten glaubt.

„Sprecht: ‚Wir glauben an Allah und was zu uns herabgesandt worden, und was herabgesandt ward Abraham und Ismael und Isaak

und Jakob und seinen Kindern, und was gegeben ward Moses und Jesus, und was gegeben ward allen andern Propheten von ihrem Herrn. Wir machen keinen Unterschied zwischen ihnen; und Ihm ergeben wir uns.“ (2:137)

„Wir schenkten ihm (Abraham) Isaak und Jakob; jeden leiteten Wir recht, wie Wir vordem Noah rechtgeleitet hatten und von seinen Nachfahren David und Salomo und Hiob und Joseph und Moses und Aaron. Also belohnen Wir die Wirker des Guten.

„Und (Wir leiteten) Zacharias und Johannes und Jesus und Elias; alle gehörten sie zu den Rechtschaffenen.

„Und (Wir leiteten) Ismael und Elisa und Jonas und Lot; sie alle zeichneten Wir aus unter den Völkern.

„Ebenso manche von ihren Vätern und ihren Kindern und ihren Brüdern: Wir erwählten sie und leiteten sie auf den geraden Weg.

„Das ist der Weg Allahs; damit leitet Er von Seinen Dienern, wen er will. Hätten sie aber anderes angebetet, wahrlich, nichts hätte ihnen all ihr Tun gefruchtet.

„Diese sind es, denen Wir die Schrift gaben und die Weisheit und das Prophetentum [...] Das sind jene, die Allah rechtgeleitet hat: so folge ihrem Weg.“ (6:85-91)

Das bedeutet nicht, dass der Qur-ân die Muslime verpflichtet, all die Gebote und Verordnungen früherer Offenbarungen und Schriften nach ihrer heutigen Fassung zu befolgen. Er betont sogar wiederholt, dass diese Versionen schwer durch einige solcher Leute, die sich als ihre Befürworter bezeichnen, gelitten haben (2:80). Was der Qur-ân bestätigt, ist die eigentliche Offenbarung, die den früheren Propheten zuteil wurde. Also: „Wir hatten die Thora hinabgesandt, in der Führung und Licht war. Damit haben die Propheten, die gehorsam waren, den Juden Recht gesprochen, und so auch die Wissenden und die Gelehrten“ (5:45). Und erneut: „Und Wir ließen Jesus, den Sohn der Maria, in ihren Spuren fol-

gen, zur Erfüllung dessen, was schon vor ihm in der Thora war; und Wir gaben ihm das Evangelium, worin Führung und Licht war; zur Erfüllung dessen, was schon vor ihm in der Thora war, eine Führung und Ermahnung für die Gottesfürchtigen“ (5:47). Mit dem Evangelium ist hier die Offenbarung gemeint, die Jesus zuteil wurde, und nicht etwa die Bücher, die heute allgemein als solches bezeichnet werden. Die heutigen Versionen früherer Offenbarungen sind nicht nur ernsthaft anfechtbar hinsichtlich der Authentizität des Textes und der Genauigkeit der Übersetzung und Interpretation, sondern viele Einzelheiten bezüglich der Gebote und Verordnungen und sogar Doktrinen, die von zeitgenössischem und örtlichem Charakter waren, sind heute nicht mehr zeitgemäß bzw. nicht mehr anwendbar. Die heutige Doktrin beruht in vielen Fällen auch auf späterer Interpretation und Formulierung, die kaum einen Zusammenhang mit dem Inhalt der Offenbarung zu haben scheinen und dieser sogar widersprechen. Der Qur-ân macht auf all dies aufmerksam, und doch betont der Qur-ân die Einheit der grundlegenden Lehre, die in all den früheren Schriften enthalten ist und die die Propheten nachdrücklich betont haben, nämlich der Glaube an die Existenz und Einheit Gottes und an das Jenseits, und die Übereinstimmung mit dem Willen Gottes durch rechtschaffenes Handeln.

Die früheren Offenbarungen waren in ihrem Umfang begrenzt. Jede von ihnen war dafür bestimmt, den Bedürfnissen des Volkes zu entsprechen, zu dem die Offenbarung während einer Entwicklungsstufe, vor der dieses Volk gerade stand, gesandt wurde. Jede von ihnen enthielt grundlegende Wahrheiten, die über die Jahrhunderte hinweg für die gesamte Menschheit ihre Gültigkeit beibehalten haben, sie enthielt jedoch auch solche Leitung, Anweisungen, Gebote und Verbote, die von örtlichem oder vorübergehendem Charakter waren. Überdies gingen im Laufe der Zeit Teile jener Offenbarungen verloren oder wurden vergessen. Das, was aus den früheren Offenbarungen universal und dauerhaft anwendbar war, ist im Qur-ân nochmals bestätigt worden. Solche Teile, die verloren gegangen waren oder übersehen oder vergessen wurden, jedoch noch

immer von Bedeutung waren, hat der Qur-ân wiederaufleben lassen. Die Vorschriften, die zur rein lokalen und vorübergehenden Anwendung bestimmt waren und nicht länger gebraucht wurden, sind ausgelassen worden. Das, was in früheren Offenbarungen nicht enthalten war, weil die Notwendigkeit noch nicht bestand, fortan jedoch von der Menschheit gebraucht werden würde, ist hinzugefügt worden. (2:107; 3:8)

Somit umfasst der Qur-ân selbst, indem er die Wahrheit aller früheren Offenbarungen versichert, für alle Zeiten die gesamte Wahrheit für die gesamte Menschheit. Er wird beschrieben als „die reinen Schriften [...], worinnen die ewigen Gebote sind.“ (98:3-4)

Der Qur-ân ist somit ein universaler Besitz und universales Erbe, dessen Botschaft an die gesamte Menschheit gerichtet ist (7:159). Er erläutert und erklärt alles, was man zur vollkommene Erfüllung des Lebens braucht oder brauchen könnte (16:90). Er ist bestrebt, den Glauben an Gott durch Wiederholung der Zeichen Gottes zu schaffen; er trifft Vorsorge für das - materielle, moralische und spirituelle - Wohl der Menschheit; er lehrt alles, was zur nützlichen Regelung des menschlichen Lebens notwendig ist und erläutert die dahinter stehende Philosophie, so dass die Vernunft überzeugt wird und uneingeschränkte Übereinstimmung mit dem, was gelehrt wird, sichergestellt werde (62:2-3). Er erläutert die Bedeutung, eine Gemeinschaft mit Gott herzustellen und aufrechtzuerhalten. Er lenkt die Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Attribute Gottes, deren Wirkungsweise und darauf, wie die Menschen aus ihrer Kenntnis Nutzen ziehen können. Kurzum, all dies sind die Grundlagen zur Förderung des menschlichen Wohlergehens in allen Bereichen - sei es die Prinzipien oder das Verhalten betreffend - die vorgegeben und erläutert werden (16:90).

Es ist diese umfassende Eigenschaft des Qur-âns, die Notwendigkeit, Vorsorge für die Leitung in jeder Hinsicht für alle Völker für alle Zeiten zu treffen, die es notwendig machte, dass die Leitung mittels mündlicher Offenbarung überbracht wird. Der Qur-ân ist

buchstäblich das Wort Gottes und besitzt die Qualität, lebendig zu sein, so wie das Universum lebendig ist. Es ist zu keiner Zeit möglich, die ganze Bedeutung und Interpretation des Qur-âns oder auch nur eines Teils des Qur-âns abschließend zu erfassen. Er liefert in jedem Zeitalter und auf jeder Stufe neue Wahrheiten und neue Leitung. Er ist ein ständiges und ewiges Wunder (18:110).

Die Welt ist dynamisch und so ist auch der Qur-ân. Der Qur-ân ist in der Tat so dynamisch, dass er zu jeder Zeit der Welt voraus gewesen und niemals hinter ihr zurückgeblieben ist. Ganz gleich mit welcher Geschwindigkeit sich das Muster des menschlichen Lebens ändert, der Qur-ân liefert immer bereits im Voraus die nötige Führung und wird sie auch in der Zukunft stets liefern. Dies wurde nun schon seit mehr als dreizehn Jahrhunderten unter Beweis gestellt, und es ist eine Garantie, dass er dies auch in Zukunft zu allen Zeiten unter Beweis stellen wird.

Der Qur-ân hat erklärt, dass Falschheit ihn niemals einholen wird. Alle Erforschungen zur Vergangenheit und jede Entdeckung und Erfindung der Zukunft werden seine Wahrheit bestätigen (41:43). Der Qur-ân spricht auf jeder Ebene; er ist bestrebt, durch Parabeln, Gleichnisse, Argumentation, die Beobachtung und Studie der Naturphänomene und die natürlichen, moralischen und spirituellen Gesetze jede Art von Verständnis zu erreichen (18:55; 39:28; 59:22).

Er folgert vom Physischen und Fassbaren auf das Spirituelle und nicht Greifbare. Zum Beispiel: „Und unter Seinen Zeichen ist dies: dass du die Erde leblos und verdorrt siehst, doch wenn Wir Wasser auf sie niedersenden, dann regt sie sich und schwillt. Er, der sie belebte, wird auch die Toten sicherlich lebendig machen, denn Er vermag alles zu tun“ (41:40). Mit der Wiederbelebung der Toten ist hier das Wiederaufleben und die Wiedergeburt eines Volkes gemeint. So wie die tote Erde durch lebenbringenden Regen aus dem Himmel belebt wird, so wird auch ein Volk, das in jeder Hinsicht tot zu sein scheint, durch spirituelles Wasser vom Him-

mel, das heißt durch göttliche Offenbarung, wiederbelebt und regeneriert. Dieser Gedanke ist an verschiedenen Stellen im Qur-ân aufgeführt. Die Wiederbelebung wie auch die Renaissance werden unter Bezugnahme auf das Phänomen der toten Erde, die durch lebenbringendes Wasser wiederauflebt, erklärt (22:6-8).

Der Qur-ân spornt wiederholt zur Beobachtung und Reflexion und zur Anwendung der Vernunft und des Verstands an (22:47). Zum Beispiel: „In der Schöpfung der Himmel und der Erde und im Wechsel von Nacht und Tag sind in der Tat Zeichen für die Verständigen, die Allahs gedenken im Stehen und Sitzen und wenn sie auf der Seite liegen und nachsinnen über die Schöpfung der Himmel und der Erde: ‚Unser Herr, Du hast dies nicht vergebens erschaffen; heilig bist Du‘“ (3:191-192).

Wann immer im Qur-ân auf die Zeichen Gottes eingegangen wird, hat es den Zweck, über das erwähnte Ereignis oder Phänomen zum Nachsinnen zu bewegen, damit wir aus ihnen Lehren ziehen mögen, welche uns helfen, die Wahrheit zu begreifen; die Wirkungsweise der göttlichen Attribute und göttlichen Gesetze zu verstehen; spirituelle Werte zu schätzen und unser Leben entsprechend zu richten und zu ordnen, so dass all unsere Aktivitäten auf jedem Gebiet zu gänzlich wohltätigen werden. In diesem Sinne wird auch die im Qur-ân enthaltene Führung als „Heilung [...] und Barmherzigkeit für die Gläubigen“ (17:83) beschrieben. Wir werden daran erinnert: „O ihr Menschen! Nunmehr ist eine Ermahnung zu euch gekommen von eurem Herrn und eine Heilung für das, was in den Herzen sein mag, und eine Führung und Barmherzigkeit für die Gläubigen.“ (10:58).

Mit all dem wird es dem Menschen letztendlich freigestellt, sich für die Wahrheit zu entscheiden. Der Glaube wird nicht autoritär befohlen, sondern zu ihm wird auf der Grundlage des Verstandes eingeladen (12:109). „Ein Buch, das Wir zu dir hinabgesandt haben, voll des Segens, auf dass sie seine Verse betrachten möchten und dass die mit Verständnis Begabten ermahnt seien“ (38:30). Es

besteht die völlige Freiheit, zu glauben oder abzulehnen. „Und sprich: ‚Die Wahrheit ist es von eurem Herrn: darum lass den gläubig sein, der will, und den ungläubig sein, der will‘“ (18:30). Doch auch wenn die Wahl freigestellt ist, müssen doch die Konsequenzen der Wahl entsprechend dem göttlichen Gesetz getragen werden. Niemand wird gezwungen. Jeder muss sich entscheiden und den Zweck seines Lebens entweder auf der Grundlage des Glaubens suchen oder der Wahrheit den Rücken kehren und seine Seele zerstören, ganz entsprechend seiner Wahl.

Der Qur-ân wird als Licht und als deutliches Buch beschrieben, damit „leitet Allah jene, die Sein Wohlgefallen suchen, auf den Pfaden des Friedens, und Er führt sie aus den Finsternissen zum Licht nach Seinem Willen und leitet sie auf den geraden Weg“ (5: 16-17).

Auf der anderen Seite rät der Qur-ân von der Tendenz ab, alles mit Hilfe von göttlichen Befehlen regeln zu wollen, indem er darauf hinweist, dass solche Vorschriften sich als restriktiv und belastend auswirken würden (5:102).

Der Qur-ân enthält die Zusicherung Gottes, dass die Führung, die darin enthalten ist, unter göttlichem Schutz steht (15:10). Dies umfasst mehrere Aspekte:

Als erstes sollte der Text der Offenbarung in seiner Reinheit und Gesamtheit für immer erhalten bleiben. Wenn man bedenkt, dass die im Qur-ân enthaltene Offenbarung dem Propheten über einen Zeitraum von 22 Jahren herabgesandt wurde, erst in Mekka und dann in Medina, dass diese Zeitspanne von Verfolgung, Unruhen und Kämpfen gekennzeichnet war, dass der Prophet selbst weder lesen noch schreiben konnte und dass es keine sichere Methode zur Erhaltung der Niederschrift der Offenbarung außer dem menschlichen Gedächtnis gab, ist es ein wahrhaftiges Wunder, dass der Text des Qur-ân in seiner absoluten Reinheit und Gesamtheit bis zum letzten Punkt erhalten geblieben ist. Selbst die nichtislamischen Gelehrten, die den Qur-ân nicht als Offenbarung Gottes verstehen,

bestätigen, dass der Qur-ân Wort für Wort das ist, was Muhammad der Welt als Offenbarung Gottes herausgegeben hat.

Zweitens sollte die Sprache, in der die Offenbarung gesandt wurde, weiterhin als lebendige Sprache in Gebrauch bleiben. Das klassische Arabisch wird heute als Mittel zur Verständigung in weitaus größeren Gebieten der Erde und von einer viele hundert Male größeren Zahl von Menschen gesprochen und gebraucht, als es zur Zeit des Propheten der Fall war.

Diese Faktoren, die zum Schutz der in der Offenbarung enthaltenen Führung unentbehrlich sind, hätten nicht vom Propheten im Voraus zugesichert werden können. Doch dies allein ist nicht genug. Denn das Leben ist dynamisch, und das Muster des menschlichen Lebens unterliegt ständigen Änderungen. Der Evolutionsprozess ist ständig in Bewegung. Außerdem zeigt die Geschichte, dass mit der Zeit der spirituelle und moralische Verfall in einer Zivilisation Platz greift. Es ist daher unvermeidlich, dass im Laufe der Jahrhunderte die richtige Würdigung der in der Offenbarung Gottes enthaltenen göttlichen Führung aufgrund der Frage der Anwendbarkeit auf die gegenwärtigen Zustände und Situationen nachlässt. Zum vollständigen Schutz der Offenbarung Gottes ist daher ein ständiger Prozess des spirituellen Wiederauflebens und der Wiedergeburt notwendig. Es liegt in der Natur der Sache, dass auch dies durch Offenbarung geschehen muss. Es wurde durch den Propheten verlautbart, dass Gott, um diesem Bedürfnis zu entsprechen, auch weiterhin am Anfang eines jeden Jahrhunderts jemanden aus den Muslimen hervorbringen wird, der die Aufgabe haben wird, den Glauben wieder wachzurufen, indem er die im Qur-ân enthaltene entsprechende Leitung für die bestehenden Zustände aufzeigt.² Die Geschichte hat die Wahrheit dieser Versicherung durch den Propheten bestätigt.

Das letzte halbe Jahrhundert erlebte den Beginn einer gewaltigen Revolution der menschlichen Wertevorstellungen in allen

² Abu Daud II, Sect.: Al-malahim.

Bereichen des Lebens. Die Wertmaßstäbe, die über Jahrhunderte hinweg akzeptiert und gutgeheißen wurden, werden nun raschen Korrekturen und Modifikationen unterzogen. Ganze Dimensionen des menschlichen Lebens werden neu geformt, so dass Gelehrte und Denker beginnen, die Notwendigkeit einer neuen Offenbarung zu betonen. Doch der Qur-ân sagt ganz klar, dass die in ihm enthaltene Führung für jede Entwicklungsstufe und für alle Zeiten reichen wird.

Welche Vorkehrungen, mag man sich fragen, hat der Qur-ân für die Situation parat, mit welcher die Menschheit heute konfrontiert ist, und welche in Zukunft wahrscheinlich noch viel mehr zunehmen wird? Für diese Situation hat der Qur-ân verkündet, dass der Prophet nicht nur zu der Generation gesandt wurde, in der er lebte, sondern er werde auch zu anderen gesandt werden, „die sich ihnen noch nicht zugesellt haben“ (62:3-4). Das bedeutet eine spirituelle zweite Ankunft des Propheten mit dem Zweck, aus dem Qur-ân die Leitung aufzuzeigen, die im neuen Zeitalter benötigt würde und um die Werte deutlich zu machen, die wegen der besonderen Erfordernis der Zeit vonnöten sein würden. Dieses Versprechen wurde durch die Ankunft von Ahmad von Qadian (1835-1908) erfüllt, der davor warnte, dass die Menschheit auf der Schwelle zu einer solchen Ära stünde, die dieselbe Beziehung zu seiner Zeit - das heißt, dem Anfang des zwanzigsten Jahrhundert - aufweisen würde, wie der Anfang des Jahrhunderts zu den Tagen Adams. Er zeigte aus dem Qur-ân im Lichte der ihm gesandten Offenbarung die Führung auf, die die Menschheit jetzt so dringend braucht.

Das eindrucksvollste charakteristische Merkmal des Islams ist seine Universalität und der Platz, den der Islam dem Menschen als dem Mittelpunkt des Universums zuweist. Der Islam lehrt und betont nachdrücklich das Anerkennen der Einheit des Schöpfers und die Einsicht dazu. Denn aus der Einheit des Schöpfers ergibt sich die Einheit und das geordnete Zusammenwirken der Schöpfung und die Einheit und Gleichheit des Menschen.

Wenn man dieses Grundprinzip einmal akzeptiert hat und daran festhält, dann wird der Rest leicht verständlich und erforderliche Koordinierungen und Anpassungen ergeben sich von selbst. In der Tat sind diese zwingend, wenn Verwirrung, Chaos und Zerstörung vermieden, und Frieden, Wohlstand sowie das menschliche Wohlergehen in allen Bereichen des Lebens gefördert und gestärkt werden sollen.

Das Ziel des Islams ist, ein Gleichgewicht herzustellen und durch eine vorteilhafte Anpassung die Beziehungen des Menschen in einen Einklang zu bringen, zu seinem Schöpfer, zum Universum und zu seinen Mitmenschen (55:8-10).

Das Hauptziel aller Offenbarung ist, Gottes Prinzip hervorzuheben und die Beziehung zwischen Gott und dem Universum und dem Platz des Menschen in dieser Nebeneinanderstellung zu erklären.

Der Qur-ân ist sehr eindeutig und entschieden, was die Einheit Gottes betrifft und verurteilt jede Doktrin, Idee oder Vorstellung, die direkt oder indirekt dazu verleitet, Gott eine andere Sache oder ein anderes Wesen als Partner oder gleichwertiges beizugesellen: „Sprich: ‚Er ist Allah, der Einzige; Allah, der Unabhängige und von allen Angeflehte. Er zeugt nicht und ward nicht gezeugt und keiner ist Ihm gleich.‘“ (112:2-5)

Dieses Konzept wird durch verschiedene Argumente untermauert. Zum Beispiel: „Allah hat sich keinen Sohn zugesellt, noch ist irgendein Gott neben Ihm: sonst würde jeder „Gott“ mit sich fortgenommen haben, was er erschaffen, und die einen von ihnen hätten sich sicherlich gegen die anderen erhoben. Gepriesen sei Allah über all das, was sie behaupten! Der Kenner des Verborgenen und des Offenbaren! Erhaben ist Er darum über das, was sie anbeten.“ (23:92-93). Die Mythologie illustriert eingehend das Durcheinander und Chaos, das vorherrschen würde, wenn da eine Mehrzahl von Göttern wäre. Jede Sicherheit und Ordnung hätte ein Ende und folglich auch jede Wohltat. Der Mensch und das Universum würden, anstatt die Manifestation göttlicher Wohltat darzustellen, zu einem

einzigsten Schauspiel eines eigenwilligen und grausamen Zeitvertreibs, und würden, anstatt sich stetig in Richtung Perfektion zu bewegen, sehr bald zugrunde gehen. „Gäbe es in ihnen (Himmel und Erde) Götter außer Allah, dann wären wahrlich beide zerrüttet. Gepriesen sei denn Allah, der Herr des Thrones, hoch erhaben über das, was sie aussagen“ (21:23).

Hieraus folgt, dass alle Verehrung, Lobpreisung, Anbetung und Gehorsam nur Gott allein gebührt. Er ist Gegenstand der innigsten Liebe des Herzens und der Hinwendung. Nach Seiner Nähe zu streben, in allen Dingen Seinem Willen zu folgen, Sein Wohlgefallen zu erlangen, kurzum zur Manifestation Seiner Attribute, das heißt Sein Abbild, zu werden ist der Zweck der Erschaffung des Menschen (51:57). Er ist die Quelle allen Wohls, alles stammt von Ihm und ist auf Ihn angewiesen, Er ist auf niemanden angewiesen und benötigt keinerlei Hilfe oder Unterstützung von irgendeiner anderen Quelle. Alle Quellen und Mittel kommen von Ihm, und nichts existiert oder besteht außerhalb Seiner Kontrolle oder Macht. „Allah bezeugt, in Wahrung der Gerechtigkeit, dass es keinen Gott gibt außer Ihm - ebenso die Engel und jene, die Wissen besitzen; es gibt keinen Gott außer Ihm, dem Allmächtigen, dem Allweisen.“ (3:19)

Der Qur-ân lehrt, dass Gott durchgehend Seine Existenz, Seine Einheit und Seine verschiedenen Attribute bekräftigt und versichert hat und diese der Menschheit zum Zwecke der vollkommenen Erfüllung des Lebens in allen Bereichen offenbart hat.

Die Entdeckung von all diesem wurde nicht dem Menschen überlassen. In anderen Worten, der Qur-ân verwirft die Vorstellung, dass der Mensch durch die Anwendung seines Verstandes Schritt für Schritt seine eigene Vorstellung vom Göttlichen perfektioniert hat.

Wenn das so wäre, so hätten unzählige Generationen in Unkenntnis versterben müssen, bevor eine Vorstellung von Gott, die auch nur im Entferntesten an die Realität heranreicht, sich entwickeln konnte.

Der Qur-ân unterstützt daher nicht die These, dass die Auffassung des Menschen über Gott sich aus der Anbetung von natürlichen Gegenständen zur Erkenntnis und Anerkennung eines universalen, allmächtigen Schöpfers entwickelt hätte. Dies hätte bedeuten müssen, dass der Mensch Gott durch einen Prozess geistiger Übung geschaffen hätte. Gott hat sich seit jeher Selbst offenbart. „Er sendet die Engel hernieder mit der Offenbarung nach Seinem Gebot zu wem Er will von Seinen Dienern: ‚Ermahnet (die Menschen), dass es keinen Gott gibt außer Mir, drum nehmt Mich zum Beschützer‘“ (16:3).

Gott ist nicht nur die Erste Ursache. Er ist der Schöpfer, der Gestalter, und Er übt für alle Zeiten die Kontrolle über das Universum aus. „Allah ist der Schöpfer aller Dinge, und Er ist Wächter über alle Dinge. Sein sind die Schlüssel der Himmel und der Erde“ (39:63-64). All Seine Attribute sind ewig. Keines von ihnen kommt je außer Gebrauch. Sein Attribut der Erschaffung ist jederzeit ununterbrochen in Kraft. „Allah bringt die Schöpfung hervor; dann lässt Er sie wiederkehren; zu Ihm dann werdet ihr zurückgebracht werden“ (30:12). „Sein ist, wer in den Himmeln und auf der Erde ist. Alle sind Ihm gehorsam. Und Er ist es, Der die Schöpfung hervorbringt, dann wiederholt Er sie, und dies ist Ihm noch leichter. Sein ist das schönste Gleichnis in den Himmeln und auf der Erde; und Er ist der Allmächtige, der Allweise“ (30:27-28).

Er erschafft und vollendet; Er bestimmt und leitet (87:3-4). Er hat allen Dingen ihre passende Form verliehen, die es jeder Sache ermöglicht, ihre Funktionen angemessen zu erfüllen, und hat sodann jede Sache zu ihrer richtigen Funktion hingeleitet (21:51). Er gibt Leben und führt den Tod herbei (52:45), und zu Ihm ist die endgültige Heimkehr (53:43).

„Allahs ist das Reich der Himmel und der Erde; und Allah ist mächtig über alle Dinge“ (3:190). Nach der Erschaffung des Universums und allem was darin ist, lehnte Er sich nicht zurück und

gab, wie man meinen könnte, die Kontrolle darüber ab. Nichts kann fortbestehen ohne Seine ständige Unterstützung. „Sprich: ‚Wer ist es, in Dessen Hand die Herrschaft über alle Dinge ist und Der Schutz gewährt, aber gegen Den es keinen Schutz gibt, wenn ihr es wisset?‘“ (23:89).

Die Natur mit all ihren Phänomenen, das Leben mit all seinen Anforderungen, einschließlich seinem Ende hier unten, sie wurden allesamt durch die Weisheit Gottes geschaffen, folgen Seinen Gesetzen und unterliegen Seiner Kontrolle (21:34;36:38-41;67:2-5).

Gott ordnet alle Dinge und macht Seine Zeichen deutlich klar, damit die Menschen festen Glauben an die Gemeinschaft mit Ihm haben und darin, dass sie Rechenschaft vor Ihm ablegen müssen (13:3).

Die Attribute Gottes werden im Qur-ân in verschiedenen Zusammenhängen dargelegt. Er vergibt Fehler, Er empfängt Reue, Er richtet und verhängt Strafen, Er ist der Herr der Gnadenfülle. Zu Ihm ist die Heimkehr (40:4).

Daraus lässt sich folgern, dass laut dem Qur-ân das Universum sich nicht zufällig ergeben hat oder aus sich selbst erwachsen ist. Es wurde erschaffen, und wurde zu einem Zweck erschaffen. Der Qur-ân lehrt, dass es unvereinbar wäre mit der Idee des Göttlichen, dass Er etwas bloß aus Spaß oder zum Zeitvertreib erschafft. „Wir erschufen den Himmel und die Erde und was zwischen beiden ist, nicht zum Spiel. Hätten Wir uns einen Zeitvertreib schaffen wollen, so konnten Wir ihn wohl mit Uns treiben, wenn Wir das überhaupt wollten“ (21:17-18). In der Tat, die Vorstellung, dass Gott etwas ohne Sinn tun würde, würde in Wirklichkeit auf eine Leugnung Gottes hinauslaufen. „Wir haben den Himmel und die Erde, und was zwischen beiden ist, nicht sinnlos erschaffen. Das ist die Ansicht derer, die ungläubig sind“ (38:28).

All die Attribute Gottes arbeiten entsprechend den Erfordernissen der Weisheit (71:14). Auch die Erschaffung der Himmel und

der Erde geschah in Weisheit (15:86; 39:6). Die Gesamtheit der Schöpfung Gottes steht im Einklang. Es gibt keinen Widerspruch, keine Unordnung oder Unvereinbarkeit. Alle Dinge sind so geregelt und aufeinander abgestimmt, dass sie den Zweck ausführen können, für den sie geschaffen wurden (67:2-5).

Solche Unordnung oder Missverhältnisse, die beobachtet oder vorkommen mögen, resultieren aus dem Missbrauch oder der Übertretung jener Gesetze, die das Universum leiten.

Der Zweck der Erschaffung des Universums ist es, dem Menschen bei der Erreichung des Ziels seiner Erschaffung zu unterstützen. Dies ist Teil der grenzenlosen Gnadenfülle Gottes für den Menschen. Das Universum und die Gesetze, die das Universum beherrschen, arbeiten, unter göttlicher Leitung, ständig die Konsequenzen der Gnadenfülle Gottes aus, die für den Menschen vorteilhaft oder andernfalls von Nutzen sind (14:8; 16:11-19; 56:69-75).

Die Erschaffung des Menschen hat viele Phasen durchlaufen (71:15-18). Aus Wasser und Erde über Jahrtausende entstammend wurde der Mensch zunächst aus dem Samen erschaffen, wurde mit Vernunft und Verstand ausgestattet, und nachdem er auf diese Weise vollkommen gemacht wurde, durch die Offenbarung rechtgeleitet (23:13-15; 32:7-10; 35:12).

Der Qur-ân betont die Einheit der Menschheit, dass nämlich der Mensch aus einem einzigen Wesen erschaffen wurde (4:2; 16:73). Wie das Universum so wurde auch der Mensch nicht ohne Zweck, nicht für ein sinnloses Leben, erschaffen (57:37). Sein Leben hat einen Sinn, und er ist in dieser Hinsicht dafür verantwortlich. Im Qur-ân wird das Prinzip der Rechenschaft mit der „Rückkehr“ zu Gott ausgedrückt (23:16). Der Zweck der Erschaffung des Menschen ist es, dass er den Abdruck der Eigenschaften Gottes erhält und innerhalb der Grenzen seiner Fähigkeiten zu einer Manifestation dieser Attribute wird. Mit anderen Worten, die Menschen, die starken und die schwachen, wurden erschaffen, damit sie zum

Ebenbild Gottes werden mögen (51:57). Um den Menschen bei der Erreichung dieses Zwecks zu unterstützen wurde er mit den geeigneten Kräften und Fähigkeiten ausgestattet. „Wahrlich, Wir haben den Menschen in schönstem Ebenmaß erschaffen“ (95:5). Außerdem hat Gott das gesamte Universum in den Dienst des Menschen gestellt, das bedeutet, dass das Universum durch Gesetze geleitet wird und dass die Wirksamkeit dieser Gesetze dem Menschen zugute kommen soll. Diese Gesetzmäßigkeiten sind ermittelbar und durch ihre Kenntnis kann der Mensch seine Herrschaft über die Naturgesetze immer mehr ausbauen und immer größere Vorteile aus ihnen ziehen.

Der Qur-ân beschreibt den Menschen als Statthalter Gottes auf Erden (2:31). Er bestätigt, dass der Mensch, nachdem er stufenweise erschaffen und seine Geisteskräfte vervollkommenet worden waren, sich schließlich durch Offenbarung leiten ließ. Da entdeckte er, dass das Universum ihm zur Bereicherung und Erfüllung seines Lebens dienstbar gemacht worden war.

„Allah ist es, Der euch das Meer dienstbar gemacht hat, dass die Schiffe darauf hinsegeln nach Seinem Geheiß und dass ihr nach Seiner Gnadenfülle trachtet und dass ihr dankbar seiet. Und Er hat euch dienstbar gemacht, was in den Himmeln und was auf Erden ist; alles ist von Ihm. Hierin sind wahrlich Zeichen für Leute, die nachdenken“ (45:13-14).

Erneut:

„Allah ist es, Der die Himmel und die Erde erschuf und Wasser niederregnen ließ von den Wolken und damit Früchte hervorbrachte zu eurem Unterhalt, und Er hat euch die Schiffe dienstbar gemacht, dass sie das Meer durchsegeln nach Seinem Gebot, und Er hat euch die Flüsse dienstbar gemacht. Und dienstbar machte Er euch die Sonne und den Mond, die unablässig ihren Lauf Vollziehenden. Und dienstbar machte Er euch die Nacht und den Tag. Und Er gab euch alles, was ihr von Ihm begehrtet; und wenn ihr Allahs Wohltaten aufzählen wolltet, ihr würdet sie nicht berechnen kön-

nen. Siehe, der Mensch ist wahrlich frevelhaft, undankbar“ (14:33-35).

Die Wohltaten Gottes, dass Er dem Menschen all das zuteil werden ließ, was notwendig war, um den Zweck des Lebens zu erfüllen, und dass Er das gesamte Universum samt all seiner Phänomene in den Dienst des Menschen stellte, wird immer wieder betont, und der Mensch wird ermahnt, über all diese Phänomene nachzudenken und daraus Lehren zu ziehen.

„Er ist es, Der Wasser aus den Wolken herniedersendet; davon habt ihr Trank, und davon wachsen die Weiden, von denen ihr eurer Vieh fressen lasst.

Damit lässt Er Korn sprießen für euch und den Ölbaum und die Dattelpalme und die Trauben und Früchte aller Art. Fürwahr, darin ist ein Zeichen für nachdenkende Leute.

Und was Er auf der Erde für euch erschaffen hat, ist mannigfach an Farben. Fürwahr, darin ist ein Zeichen für Leute, die es beherrschigen.

Und Er ist es, Der euch das Meer dienstbar gemacht hat, dass ihr frisches Fleisch daraus essen und Schmuck aus ihm hervorholen möget, den ihr anlegt. Und du siehst die Schiffe es durchpflügen, dass ihr damit reisen möget und suchet Seine Huld und dass ihr dankbar seiet“ (16:11-15).

Die Hinweise auf die Zeichen Gottes betonen die Notwendigkeit des Studiums und der Forschung, um die richtige Anwendung jeder Sache herauszufinden, indem Kenntnis über ihre Eigenschaften und die dahinterstehenden Gesetze erlangt wird.

Diese Gaben und Gnadenfülle sind zugunsten der Menschheit als solche; das heißt für die gesamte Menschheit ohne Diskriminierung. Sie sind nicht für einen speziellen Teil bestimmt oder beschränkt.

Ausgerüstet mit seinen ihm innewohnenden Fähigkeiten und

Eigenschaften, die für den Zweck, sein Ziel im Leben zu erreichen, geeignet und ausreichend sind; mit göttlicher Führung, die in allen Lebensphasen seinen Bedürfnissen entsprechend verfügbar ist; und mit dem gesamten Universum, ihm dienstbar gemacht, wurde somit der Mensch, durch die Gnade Gottes, in die beste Lage versetzt, den Sinn und Zweck seines Lebens zu erreichen.

Wir können nun die Stellung des Menschen, die ihm im göttlichen Plan des Universums nach dem Qur-ân zugeteilt wurde, wertschätzen. Mensch bedeutet in diesem Zusammenhang die Menschheit, alle Menschen ohne Unterschied oder Diskriminierung. Die Botschaft des Islams ist an die gesamte Menschheit gerichtet und umfasst die ganze Menschheit. „Sprich: ‚O Menschen, ich bin euch allen ein Gesandter Allahs, Des das Königreich der Himmel und der Erde ist. Es ist kein Gott außer Ihm. Er gibt Leben und Er lässt sterben.“ (7:159).

Der Qur-ân lehrt, dass die Natur des Menschen rein ist, „der Natur, die Allah geschaffen, der Natur, mit welcher Allah die Menschen erschaffen hat.“ (30:31) und dass das Üble erst von außen eindringt. Der Prophet sagte: „Jedes Kind wird entsprechend der göttlichen Natur geboren, es sind seine Eltern, die ihn zum Juden, zum Zoroastrier oder zum Christen machen.“³ Mit anderen Worten, ein Kind wird durch Vererbung oder durch die Umwelt beeinflusst. Es hat keine natürliche Neigung zum Bösen.

Sollte der Mensch irrtümlich oder absichtlich dem Bösen verfallen, so kann er durch Gebete und Reue zur Reinheit und Rechtsschaffenheit wiederfinden. „O meine Diener, die ihr euch gegen eure eigenen Seelen vergangen habt, verzweifelt nicht an Allahs Barmherzigkeit, denn Allah vergibt alle Sünden; Er ist der Allverzeihende, der Barmherzige. Kehrt euch zu eurem Herrn, und ergebt euch Ihm, bevor die Strafe über euch kommt“ (39:54-55). Und erneut: „Wer an Allah glaubt und das Rechte tut - Er wird seine Übel von ihm nehmen“ (64:10).

³ Bukhari I, Section: Funerals; Ch.: Children of non-Muslims.

Die zweifache Zusicherung, dass alles im Universum durch Gesetze verwaltet wird, deren Kenntnis sich der Mensch fortschreitend erwerben kann, und dass das Universum in den Dienst des Menschen gestellt wurde und daher gänzlich vorteilhaft ist, eröffnet dem Menschen alle Wege des Wissens, welche unaufhörlich zu erforschen er nicht nur ermutigt, sondern wiederholt angespornt und ermahnt wird. Die einzige Grenze wird durch das Gesetz Gottes auferlegt, dass, solange der Mensch von der Gnadenfülle Gottes vorteilhaft Gebrauch macht, Er stets diese für ihn unbegrenzt vervielfachen wird, aber auf der anderen Seite, wenn er diese zu un-rechten Zwecken gebraucht oder missbraucht, wird er diesbezüglich zur Rechenschaft gezogen und dieselbe Gnadenfülle könnte zum Mittel seiner eigenen Vernichtung werden (14:8). Hinzu kommt die Zusicherung, dass göttliche Leitung immer verfügbar sein wird, um dem Menschen dabei zu helfen, das menschliche Leben in allen Bereichen nach den richtigen Grundsätzen zu regeln.

Gesellschaftliche Werte

Alle Werte, die den Menschen beeinflussen, basieren auf der Vorstellung, dass jeder Mensch in der Lage ist, die höchsten Stufen moralischer und spiritueller Entwicklung zu erklimmen, und dass seine Persönlichkeit respektiert werden muss. Der Qur-ân nimmt Notiz von der Vielfalt der Rassen, Hautfarben, Sprachen, Reichtümer etc, die ihren eigenen nützlichen Zweck im gesellschaftlichen Plan erfüllen und beschreibt sie als Zeichen Gottes für jene, die hören und Wissen besitzen (30:23). Aber keines von ihnen verleiht irgendein Vorrecht oder bescheinigt irgendwelche Unfähigkeit. Der Qur-ân besagt, dass Gott die Menschheit zwecks größerer Umgangsmöglichkeiten in Stämme und Völker aufgeteilt hat. Weder die Zugehörigkeit zu einem Stamm noch die Angehörigkeit zu einem Staat verleihen ein besonderes Vorrecht oder begründen ein besonderes Ansehen. Die wahre Ursache für ein besonderes Ansehen ist in den Augen Gottes ein rechtschaffenes Leben (49:14). In seiner Abschiedsansprache sagte der Prophet: „Ihr seid alle Brüder und seid alle gleich. Niemand von euch darf irgendein Sonderrecht oder Überlegenheit gegenüber einem anderen beanspruchen. Ein Araber darf nicht gegenüber einem Nicht-Araber bevorzugt werden, noch darf ein Nicht-Araber gegenüber einem Araber bevorzugt werden; noch darf ein Weißer gegenüber einem Farbigen bevorzugt werden oder ein Farbiger gegenüber einem Weißen, es sei denn auf der Grundlage der Rechtschaffenheit.“⁴

Der Islam hat eine universelle Brüderschaft begründet. Es wird betont, dass wahre Brüderlichkeit allein kraft unserer Beziehungen untereinander über Gott begründet werden kann. Andere Faktoren - gemeinsame Interessen, gemeinsame Ziele, gemeinsame Tätigkeit - mögen für die Freundschaft und Brüderlichkeit förderlich sein, doch dieselben Faktoren können ebenfalls Eifersucht und

⁴ Hanbal V, S. 411.

Feindschaft erzeugen. Allein das Bewusstsein, dass die Menschen alle gleichermaßen die Schöpfung und Diener Gottes sind und dass sie alle stets nach dem Wohlgefallen Gottes streben müssen, ist es, welches die Realisierung einer wahren Brüderschaft, die allen Herausforderungen des Lebens gewachsen ist, herbeiführen kann. „Und haltet euch allesamt fest am Seile Allahs; und seid nicht zwieträchig; und gedenket der Huld Allahs gegen euch, als ihr Feinde waret. Alsdann fügte Er eure Herzen so in Liebe zusammen, dass ihr durch Seine Gnade Brüder wurdet; ihr waret am Rande einer Feuergrube, und Er bewahrte euch davor. Also macht Allah euch Seine Zeichen klar, auf dass ihr rechtgeleitet seiet.“ (3:104)

Die Familie ist die Grundzelle der Gesellschaft. Der Grundstein für eine Familie wird durch die Heirat gelegt. Eine der prinzipiellen Erwägungen, die man bei der Wahl eines Gatten bzw. einer Gattin mit einbeziehen sollte, werden in einem der drei oder vier Verse formuliert, die der Prophet bei einer Hochzeitsfeier zu rezitieren pflegte. „O die ihr glaubt, fürchtet Allah; und jede Seele schaue nach dem, was sie für morgen vorausschickt“ (59:19). Das heißt, dass die Wahl nicht nur mit Rücksicht auf die naheliegenden und unmittelbaren Überlegungen getroffen werden sollte, sondern auch mit Rücksicht auf die dauerhaften Folgen der beabsichtigten Eheschließung, in diesem, wie auch im nächsten Leben. Der Prophet sagte: „Manche Menschen heiraten der Schönheit wegen, andere wegen familiärer Beziehungen, andere des Reichtums wegen, aber eure Wahl sollte von moralischen und spirituellen Überlegungen geleitet sein, denn diese sind die Quellen dauerhaften Glücks.“⁵ Die Verwandtschaftsgrade, innerhalb welcher die Ehe verboten ist, sind festgelegt (4:23-25).

Es ist eines der großartigen Geschenke Gottes, dass er Mann und Frau von der gleichen Spezies geschaffen und Liebe und Zärtlichkeit zwischen sie gesetzt hat, damit sie eine Quelle des Friedens und der Ruhe füreinander bilden. „Hierin sind wahrlich Zeichen für ein Volk, das nachdenkt“ (30:32). Die Beziehung zwischen Mann und

⁵ Muslim I, Sect.: Giving Suck to Children.

Frau wird mit der eines Kleidungsstücks zu seinem Träger verglichen. Der Qur-ân sagt, dass die Ehefrau dem Ehemann ein Gewand ist und der Ehemann der Ehefrau ein Gewand ist (2:188). Die Kleidung dient als Schutz, Komfort und Zierde. Sie steht dem Menschen auch am nächsten außer seiner eigenen Person. Ein Ehemann und eine Ehefrau, die gebunden sind durch die „Liebe und Zärtlichkeit“, die Gott zwischen sie gelegt hat, sind sich wahrlich gegenseitig ein Gewand. Der Qur-ân sagt, dass das beste Kleid das Kleid der Frömmigkeit ist (7:27), so dass die Eheleute ein solches Kleid füreinander sein sollten.

Frauen haben Rechte gegenüber den Männern entsprechend solchen, die die Männer gegenüber den Frauen auf der Grundlage der Gerechtigkeit und Billigkeit haben (2:229). Die Männer werden ermahnt, gütig mit ihren Frauen umzugehen und werden daran erinnert: „Wenn ihr eine Abneigung gegen sie empfindet, wer weiß, vielleicht empfindet ihr Abneigung gegen etwas, in das Allah aber viel Gutes gelegt hat.“ (4:20).

Der Prophet sagte: „Der Beste unter euch ist derjenige, der die Mitglieder seiner Familie am besten behandelt.“⁶ Er selbst war stets äußerst bedacht und rücksichtsvoll in allen Angelegenheiten bezüglich der Frauen. Einmal befand er sich auf einer Reise, wobei auch Frauen mit auf der Reise waren. An einem Abschnitt begannen die Kamelführer aus Sorge vor Verspätung, die Kamele schneller zu reiten. Der Prophet warnte sie: „Achtet auf die Kristalle“, er meinte also, sie sollten angemessene Rücksicht hinsichtlich dem Komfort der Frauen üben.⁷ Sein Verweis auf die Frauen als „Kristalle“ soll daran erinnern, dass die Frau zart und empfindsam und leicht verletzlich ist. Bei einer anderen Begebenheit erklärte er, dass die Frau von Natur aus wie eine Rippe sei,⁸ dass also eine Frau ihre Funktion im ganzen Plan der Dinge gerade aufgrund der Qualitäten, die sie vom Mann unterscheiden, angemessen erfüllt, und

⁶ Ibn Majah, Sect.: Marriage, Ch.: Good behaviour towards women.

⁷ Bukhari IV, Sect.: Good Behaviour.

⁸ Bukhari III, Sect.: Marriage; Ch.: Benevolence towards women.

dass es dumm auf Seiten des Mannes wäre, die Frau in seine eigene Form gießen zu wollen. Ihr Charme liegt darin, was sie ist und nicht darin, ein bloßes Double oder eine Kopie des Mannes zu sein.

Der Islam betrachtet die Ehe nicht als ein unauflösbares Sakrament. Sie ist ein Zivilvertrag, der gegenseitige Aufgaben und Pflichten auferlegt. Ein grundlegendes Merkmal des Vertrages ist ein Betrag, den der Ehemann an die Ehefrau zahlt, die sogenannte Morgengabe (4:5), damit die Frau eigenes Eigentum erwirbt, über das sie frei verfügen kann. Scheidung ist im Islam erlaubt, aber der Prophet sagte, dass von allen erlaubten Dingen das widerwärtigste in den Augen Gottes die Scheidung sei.⁹ Der Scheidungsprozess erstreckt sich über einen Zeitraum, während dessen alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Differenzen aus dem Weg zu räumen und eine Aussöhnung herbeizuführen. Für den Fall, dass die Differenzen akut werden, sollte der Rat und die Hilfe von Vermittlern, einen von der Seite der Ehefrau und einen von der des Ehemanns, in Anspruch genommen werden (4:36). Falls schließlich über die Scheidung entschieden worden ist, kann der Ehemann nichts von dem, was er der Ehefrau gegeben hat, zurückverlangen (4:21-22) und muss für die Dauer von so viele Monaten, die ein solcher Prozess normalerweise in Anspruch nimmt, angemessene Vorkehrungen für ihre Versorgung treffen. Wenn sich die Eheleute während dieser Zeit versöhnen, wird das Scheidungsverfahren aufgehoben (2:229-230).

Der Islam erlaubt eine Mehrzahl von Ehefrauen, nicht mehr als vier, aber nur unter der Bedingung einer strengen Gleichbehandlung unter ihnen. „Und wenn ihr fürchtet, ihr könnt nicht billig handeln, dann (heiratet nur) eine“ (4:4). Diese Erlaubnis ist für den Fall einer nationalen oder häuslichen Notlage bestimmt oder dort, wo aufgrund der Umstände eine Abweichung von der Monogamieregel wünschenswert wird; doch wie groß auch in jedem dieser Fälle die Zuneigung des Ehemanns zu einer Ehefrau im Vergleich zu einer anderen sein mag, so muss er doch einer jeden von ihnen die

⁹ Abu Daud II, Sect.: Divorce; Ch.: Divorce is obnoxious.

absolut gleiche Behandlung zukommen lassen. Er muss jede in derselben Weise versorgen und gleich viel Zeit mit jeder verbringen. Es gibt detaillierte Vorschriften und Anweisungen, die zeigen, dass derjenige, der von dieser Erlaubnis Gebrauch macht, sich einer strengen Disziplin unterwerfen muss. Die möglichen Fälle, die das Heiraten von mehr als einer Frau notwendig machen, mögen eine solche Disziplin wert sein, doch es gibt ganz sicher keinen Spielraum für bloßen Eigengenuss. Der Prophet hat gesagt: „Ein Mann, der zwei Frauen heiratet und dann nicht billig handelt, wird am Tage der Auferstehung mit der Hälfte seiner Fähigkeiten gelähmt sein.“¹⁰ Die Bewahrung der höheren Werte und das Fördern der Rechtschaffenheit müssen die ständigen Ziele sein. Die Erlaubnis, mehr als eine Frau zu heiraten, ist eine notwendige Bestimmung für eine Notsituation zum Zwecke der Bewahrung und Erhaltung der hohen sozialen Werte und zum Schutz der Gesellschaft vor Promiskuität. Im islamischen Gesellschaftssystem ist kein Stigma mit der Institution verbunden. Jede Ehefrau besitzt die gleiche Stellung an Würde und Ehre, und es gibt keine Diskriminierung unter den Kindern. Die Erlaubnis ist zweifellos missbraucht worden, doch die islamische Gesellschaft ist bemüht, solchem Missbrauch durch gesetzliche Regulierung der Institution entgegenzuwirken.

Ein großer Wert wird auf die richtige Erziehung und Ausbildung der Kinder gelegt. An die richtige Ausbildung des Kindes muss bereits lange vor seiner Geburt gedacht werden. Das Gebet des Heiligen Propheten „O Herr, schütze uns vor dem Bösen und schütze die Nachkommenschaft, die Du uns schenken magst, vor dem Bösen“,¹¹ wenn sich Ehemann und Ehefrau vereinen, ist eine eindrucksvolle Mahnung an die Eltern über ihre diesbezügliche Pflicht gegenüber ihren Kindern. Die Gebete, die im Qur-ân zu diesem Thema gelehrt werden, haben dasselbe Ziel. Durch das Gebet von Abraham „Mein Herr, gewähre mir einen rechtschaffenen (Sohn)“ (37:101) und das Gebet von Zacharias „Mein Herr, gewähre mir

¹⁰ Tirmadhi I Sect.: Marriage, Ch.: Equality of Treatment.

¹¹ Bukhari II, Sect.: Ablutions, Ch.: Calling on Allah.

Du einen reinen Sprössling“ (3:39) wird dies veranschaulicht. So auch das Gebet „Unser Herr, gewähre uns an unseren Frauen und Kindern Augentrost, und mache uns zu einem Vorbild für die Rechtschaffenen“ und „mein Herr, lass meine Nachkommenschaft rechtschaffen sein“ (46:16). Der Prophet sagte: „Achtet eure Kinder und gebt ihnen die beste Erziehung.“¹² Dies weist darauf hin, dass die Kinder in rechtschaffener Weise erzogen werden sollen, damit sie der Achtung würdig werden. Ein Aspekt des qur-ânischen Gebots „Tötet eure Kinder nicht“ (17:32) ist, dass die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Talente nicht vernachlässigt werden sollte, da dies letztendlich ihrer Tötung gleichkommen würde.

Die Kindestötung, welche in gewissen Perioden der Menschheitsgeschichte allgemein üblich gewesen ist, ist verboten (17:32). Der Brauch, Mädchen zu töten, der in bestimmten arabischen Familien, die sich wegen ihres noblen Status brüsteten, weit verbreitet war, wird strengstens verurteilt (81:9-10). Da Frauen und Mädchen bei den Arabern üblicherweise geringschätzig behandelt wurden, setzte sich der Prophet sehr entschieden für die richtige Erziehung der Mädchen und die angemessene Rücksichtnahme gegenüber Frauen ein. Er sagte: „Eine Person, die mit einer Tochter oder mehreren Töchtern gesegnet ist und keinen Unterschied zwischen ihnen und seinen Söhnen macht und sie mit Güte und Liebe erzieht, wird mir im Paradies so nahe sein, wie mein Zeigefinger dem Mittelfinger.“¹³

Während er Wert auf Güte und Zuneigung gegenüber Kindern legte und dieselbe liebevolle Behandlung allen Kindern gegenüber forderte, so duldete er doch keine übermäßige Verzärtelung der Kinder. Er legte als Regel für sich, seine Familie und all seine Nachkommen fest, dass sie nie Almosen annehmen sollten. Als einmal Datteln, die als Almosen verteilt werden sollten, zum Heiligen

¹² Ibn Maja II, Sect.: Upbringing, Ch.: Beneficence of Parents and Benevolence towards Daughters.

¹³ Muslim II, Sect.: Beneficence etc., Ch.: Value of Beneficence towards Daughters.

Propheten gebracht wurden, nahm sich ein kleiner Enkel von ihm eine Dattel und steckte sie sich in den Mund. Der Heilige Prophet ermahnte ihn: „Mein Kleiner, spuck sie aus, spuck sie aus. Weißt du nicht, dass Muhammads Leute niemals Almosen nehmen?“¹⁴ Ein anderes Mal ermahnte er seine Tochter Fatima, beim rechten Handeln gewissenhaft zu sein und wies sie auf diese Weise darauf hin, dass sie am Tag des Jüngsten Gerichts nicht danach gefragt werde, wessen Tochter sie gewesen ist, sondern sie werde nur nach ihrem Betragen beurteilt.¹⁵

Der Qur-ân legt großen Wert darauf, Güte gegenüber den Nachbarn zu erweisen (4:37). Der Prophet betonte bei vielen Gelegenheiten die gute Behandlung des Nachbarn und sagte: „So oft empfahl mir Gott gute Behandlung des Nachbarn, dass ich dachte, er würde den Nachbarn zum Erben erklären.“¹⁶ Als er seine Anhänger eindringlich an die Notwendigkeit der guten Behandlung des Nachbarn erinnerte, wies er sie darauf hin, dass dies keineswegs schwer sei. Alles, was man dazu brauche, sei die Bereitschaft, jederzeit mit seinem Nachbarn zu teilen. Auch wenn jemand nur Brühe zum Essen hat, sei es leicht eine zusätzliche Tasse Wasser hinzuzugeben und die Brühe mit seinem Nachbarn zu teilen.¹⁷

Auf dieselbe Weise muss man sich um den Bedürftigen und den Wanderer kümmern (4:37). Die Betonung der Güte und Hilfsbereitschaft gegenüber dem Wanderer ist beeindruckend. Nur eine Person, die Gelegenheit hatte, in fremde Länder zu reisen, wo sogar die Sprache unbekannt ist, wird dieses Gebot wirklich zu würdigen wissen. Es ist nicht nötig, dass der Reisende arm ist oder dass es ihm an Mitteln fehlt. Allein aufgrund der Tatsache, dass er in einem

¹⁴ Muslim I, Sect.: Zakat, Ch.: Prophet's family forbidden to except Charity.

¹⁵ Bukhari II, Sect.: Admonition, Ch.: Are Wives and Children counted among Close Relations?

¹⁶ Bukhari IV, Sect.: Good Behaviour, Ch.: Benevolence towards Neighbours.

¹⁷ Muslim II, Sect.: Virtue etc, Ch.: Benevolence towards Neighbours

fremden Land ist, unter fremden Menschen und vielleicht nicht in der Lage ist, seine Bedürfnisse in ihrer Sprache auszudrücken, sollte ihm freundliche und hilfreiche Beachtung entgegengebracht werden. Teilweise könnte es bereits eine große Hilfe sein, den richtigen Weg zu erfahren oder Informationen über eine Unterkunft zu bekommen oder eine gesuchte Adresse zu erhalten. All dies ist Teil der „Güte gegenüber dem Wanderer“, die wiederholt im Qur-ân befohlen wird.

Jene, die mit Schulden belastet sind und jene, die in Gefangenschaft gehalten werden, weil sie nicht in der Lage sind ihr Lösegeld zu zahlen oder sich die Freiheit zu erkaufen, sind das richtige Objekt beim „Spenden für die Sache Allahs“ (9:60).

Den Waisen wurde besondere Fürsorge zugesprochen. Ihre richtige Erziehung und die ordnungsgemäße Verwaltung ihres Vermögens müssen sichergestellt sein. Detaillierte Anweisungen sind hinsichtlich der Vormundschaft von Minderjährigen und der Verwaltung ihres Vermögens niedergelegt. Es ist die Aufgabe des Vormunds, von Zeit zu Zeit die richtige Erziehung des Waisen zu prüfen. Wenn der Waise volljährig wird und falls er ein gesundes Urteilsvermögen hat, soll ihm sein Vermögen in Gegenwart von Zeugen übergeben werden. Ein Vormund oder Verwalter des Vermögens eines Waisen hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, falls er es sich nicht leisten kann, ohne Ausgleich die nötige Zeit aufzuwenden, doch wenn er selbst in gesicherten Verhältnissen lebt, hat er keinen Anspruch auf die Entschädigung (4:7). Wenn beim Waisen beim Erreichen der Volljährigkeit ein mangelndes Urteilsvermögen festgestellt wird, sollen für ihn angemessene Unterhaltskosten festgelegt werden und er sollte hilfreiche Ratschläge bekommen, aber sein Vermögen muss ordnungsgemäß verwaltet werden und seine Interessen gewahrt bleiben (4:6).

Die Verwaltung des Vermögens eines Waisen sollte beim Tausch oder bei der gemeinsamen Aufbewahrung mit dem Vermögen des Vormunds nicht zum Nachteil des Waisen erfolgen (4:3). Der Qur-

ân erinnert eindringlich an die Verpflichtung des Vormunds gegenüber dem Minderjährigen: „Und jene mögen (Gott) fürchten, die, sollten sie selbst schwache Nachkommen hinterlassen, um sie besorgt wären. Mögen sie daher Allah fürchten und das rechte Wort sprechen. Jene, die den Besitz der Waisen widerrechtlich verzehren, schlucken nur Feuer in ihren Bauch“ (4:10-11).

Die Jüngeren sind angehalten, gebührenden Respekt und Rücksichtnahme gegenüber den Eltern zu erweisen, und die Älteren werden ermahnt, die Jüngeren mit Güte und Zuneigung zu behandeln. Der Prophet sagte: „Jemand, der kein Mitempfinden mit jungen Menschen hat und die Rechte der Älteren nicht anerkennt, gehört nicht zu uns.“¹⁸

Der Islam bezweckt die Verschmelzung von allen Teilen der Gesellschaft zu einer einzigen Gemeinschaft, damit alle Menschen sich als Mitglied derselben Familie ansehen. Eine ganze Reihe von Anordnungen ermahnt die finanziell Bessergestellten, sich eine schlichte Lebensweise anzueignen und den gesellschaftlichen Verkehr nicht durch künstliche Barrieren zu behindern. Die Wohlhabenden werden beispielsweise angehalten, beim Essen und Trinken Bescheidenheit zu üben (7:32) und sich von allem Eitlen fernzuhalten (23:4). Sie sollen weder geizig sein, indem sie ihr Hab und Gut zurückhalten, um es nicht mit anderen teilen zu müssen, noch sollen sie verschwenderisch sein, indem sie mit ihren Familien in Wohlstand schwelgen ohne Rücksicht auf andere, die auch ein Recht haben, sich an ihrem Wohlstand zu beteiligen (25:58; 51:20). Schlichte Lebensweise mit Verzicht auf künstliches Zeremoniell macht den gesellschaftlichen Verkehr leicht und angenehm.

Der Qur-ân legt großen Nachdruck auf die Reinlichkeit des Körpers, der Kleidung, der Wohnung, der öffentlichen Plätze und dergleichen (74:5-6). Häufiges Waschen und Baden sind vorgeschrieben.

Es ist anerkannt, dass es in einer gesunden Gesellschaft eine

¹⁸ Tirmadhi I, Sect.: Virtue, Ch.: Kindness towards the Young.

Vielfalt in jeder Hinsicht geben muss und dass es nicht nur sinnlos, sondern auch schädlich ist, das zu begehren, worin andere sich auszeichnen. Jeder muss seine eigenen Fähigkeiten und Talente trainieren und für das Wohl des Einzelnen wie auch für das Gemeinwohl bemüht sein. Gott allein sollte um Seine Gunst gebeten werden (4:33). Das Betteln ist mit Ausnahme von äußerster Not verboten.

Es werden verschiedene Aspekte des guten Benehmens gefordert. „Die Diener des Gnadenreichen sind diejenigen, die in würdiger Weise auf Erden wandeln, und wenn die Unwissenden sie anreden, sprechen sie: ‚Frieden‘“ (25:64). „Und weise deine Wange nicht verächtlich den Menschen und wandle nicht hochmütig auf Erden; denn Allah liebt keinen eingebildeten Prahler. Und wandle gemessenen Schritts und dämpfe deine Stimme“ (31:19-20).

Die islamische Begrüßung, die in der gesamten islamischen Welt geläufig ist, ist: „Friede sei mit dir und die Gnade Gottes und seine Segnungen.“ Der Qur-ân ordnet an, seinen Mitmenschen mit einer besseren Begrüßung zu antworten, als die, die man selbst erhalten hat oder wenigstens mit derselben (4:87). Man ist angehalten, sich eine aufrichtige Sprachweise anzueignen und Worte nicht zu verdrehen (33:71). Wenn man einen anderen besucht oder sein eigenes Haus betritt, soll aus Höflichkeit die Vordertür benutzt werden, um nicht einen anderen zu überraschen (2:190); des weiteren soll beim Besuchen vor dem Eintreten um Erlaubnis gebeten werden; und beim Eintreten sollen die Hausbewohner mit dem Friedensgruß begrüßt werden (24:28). „Und wenn ihr niemanden darin findet, so tretet nicht eher ein, als bis euch Erlaubnis gegeben ward. Und wenn zu euch gesprochen wird: ‚Kehret um‘, dann kehret um; das ist reiner für euch. Und Allah weiß wohl, was ihr tut. Es ist eurerseits keine Sünde, wenn ihr in unbewohnte Häuser tretet, worin sich eure Güter befinden. Allah weiß, was ihr kundtut und was ihr verhehlt“ (24:29-30).

Vor dem Antritt einer Reise sollten die nötigen Vorkehrungen

getroffen werden, um Verlegenheiten zu vermeiden (2:198).

Nur drei Arten von öffentlichen Vereinigungen sind anerkannt. Erstens, solche, die die Förderung des Allgemeinwohls zum Ziel haben, mit anderen Worten, karitative Vereinigungen und dergleichen. Zweitens, solche, die die Verbreitung und Vermittlung von Wissen, Forschung und Entwicklung in den Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften, Philosophie etc. bezwecken. Drittens, solche, die gebildet wurden, um eine friedliche Streitbeilegung zu erreichen und um Ursachen für Reibereien zu beheben, seien es im häuslichen, nationalen oder internationalen Bereich, und hierdurch den Frieden unter den Menschen zu fördern (4:115). Wenn sich Menschen für einen gemeinsamen Zweck versammeln, so sollen sie sich in gesitteter Weise verhalten und die Versammlung nicht ohne Erlaubnis verlassen oder auflösen (24:63). Wenn sie aufgefordert werden, Platz zu machen, so sollte dem Aufruf aus Freude Folge geleistet werden und alle Anweisungen sollen mit Eifer ausgeführt werden (58:12).

Alle Menschen sollen sich würdevoll verhalten und besondere Beachtung muss der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Reinigung der öffentlichen Plätze gelten. Beim Benutzen der öffentlichen Plätze muss darauf geachtet werden, dass keine Unannehmlichkeiten für die Mitbenutzer der Wege entstehen, noch soll ein anderer einer Verletzung oder einem anderen Risiko ausgesetzt werden. Der Prophet sagte, dass eine Person, die eine Straße benutzt und einen spitzen oder scharfkantigen Gegenstand bei sich führt, diesen bedecken sollte, damit niemand durch ihre Unachtsamkeit einem Verletzungsrisiko ausgesetzt wird.¹⁹ Auch ordnete er an, dass sich Menschen nicht von ihrem Ort entfernen und andere bewohnte Orte aufsuchen sollen, wenn in ihrem Ort eine Epidemie ausgebrochen sei, um ein Ansteckungsrisiko zu vermeiden.²⁰

Jeder ist verpflichtet, andere zum Guten aufzurufen und Böses

¹⁹ Muslim II, Ch.: He who carries a Weapon, etc.

²⁰ Muslim II, Sect.: Security, Ch.: Plague, etc.

zu verbieten, jedoch auf gütige und liebevolle Weise (31:18). Das Belauern, die üble Nachrede und übermäßiger Argwohn müssen vermieden werden (49:13). Jemand fragte den Propheten, ob es auch üble Nachrede sei, wenn ein Fehler oder eine schlechte Eigenschaft eines anderen erwähnt wird, die erweislich wahr ist. Der Prophet antwortete, genau das bedeute üble Nachrede, denn wenn der Fehler oder die schlechte Eigenschaft nicht wahr sei, so mache sich der Beschuldigende wegen Verleumdung wie auch übler Nachrede schuldig.²¹ Wenn eine Person eine andere verleumdet hat, darf dies dem Verleumdeten nicht mitgeteilt werden, denn dadurch würde nur Unfrieden gestiftet. Der Prophet sagte, dass derjenige, der eine andere Person verleumdet, mit einem Pfeil nach ihm schießt, der sein Ziel verfehlt. Doch derjenige, der von der Verleumdung hört und dies dem Verleumdeten weitererzählt, ist wie einer, der den Pfeil zu seinem Ziel lenkt.²²

Es ist die Pflicht eines jeden Muslimen, ständig sein Wissen zu erweitern (20:115). Der Prophet sagte, dass es die Pflicht eines jeden muslimischen Mannes und jeder muslimischen Frau sei, nach Wissen zu streben²³ und fügte sogar hinzu „und wenn er dafür bis zum fernen Cathay reisen muss.“²⁴ Ferner sagte er: „Jedes Wort der Weisheit ist das verlorene Eigentum eines Muslim. Er soll es sich aneignen, wo immer er es findet.“²⁵

Hinsichtlich der Diener sagte der Prophet: „Sie sind eure Brüder und als solche sollt ihr sie behandeln. Gebt ihnen dieselbe Art von Kleidung, die ihr selbst tragt, und wenn ihr ihnen eine schwere Aufgabe auferlegt, so legt auch selbst Hand an, um ihnen zu hel-

²¹ Muslim II, Sect.: Virtue, etc., Ch.: Prohibition of Backbiting.

²² Ebd.

²³ Ibn Maja I, Sect.: Dignity of the Learned, etc.

²⁴ Baihiqui, on the authority of As-Sayuti I, unter Buchstabe a S. 37.

²⁵ Tirmadhi II, Sect.: Knowledge, Ch.: Learning ranks higher than worship.

fen.“²⁶ Er ordnete an, dass auch die Person zum Essen eingeladen werden soll, die bei der Zubereitung der Mahlzeit geholfen hat.²⁷

Der Lohn des Arbeiters muss ihm ausgezahlt werden, „noch ehe sein Schweiß trocken ist.“²⁸

Der Prophet legte großes Gewicht auf die gütige Behandlung von Tieren. Einmal bemerkte er eine Taube, die erregt umherflog, und er erfuhr, dass jemand ihre Jungen gestohlen hatte. Er war sehr verärgert und befahl der Person, die Jungen sofort der Mutter zurückzugeben.²⁹ Während einer Reise bemerkte er einen angezündeten Ameisenhügel. Er ermahnte dagegen.³⁰ Als er einen Esel sah, der im Gesicht gebrandmarkt war, sagte er, dass dies eine Tierquälerei sei. Falls ein Brandzeichen wirklich nötig sei, so sagte der Prophet, müsse es auf dem Bein angebracht werden, wo die Muskeln weniger empfindlich seien. Kein Tier, so fügte er hinzu, solle im Gesicht geschlagen werden, da das Gesicht die empfindlichste Stelle des Körpers sei.³¹

Die vielleicht umfassendste Anweisung auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Werte ist: „Helfet einander in Rechtschaffenheit und Frömmigkeit; doch helfet einander nicht in Sünde und Übertretung“ (5:3). Als der Prophet einmal sagte: „Hilf deinem Bruder, sei er der Unterdrücker oder Unterdrückte“, wurde er gefragt: „Wir verstehen, dass wir ihm helfen sollen, wenn er die unterdrückte Person ist, aber wie sollen wir ihm helfen, wenn er der Unterdrücker ist?“ Der Prophet antwortete: „Indem ihr ihn davon abhaltet, andere zu unterdrücken.“³²

²⁶ Abu Daud IV, Sect.: Good Behaviour, Ch.: Rights of those held in Custody.

²⁷ Ebd.

²⁸ Ibn Maja II, Sect.: Pledges, Ch.: Wages of Labourers.

²⁹ Abu Daud IV, Sect.: Good Behaviour, Ch.: On Slaughter of Ants.

³⁰ Ebd.

³¹ Muslim II, Sect.: Dress and Adornment, Ch.: Prohibition against beating or branding an animal on its face.

³² Bukhari II, Sect.: Oppression, Ch.: Help your Brother.

Der Prophet definierte einen Muslim als „einen, vor dessen Händen und Zunge andere sicher sind.“³³ Er lieferte ein starkes Motiv für gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit, indem er sagte: „Wenn sich eine Person daran macht, seinem Bruder zu helfen, so macht sich Allah daran, ihm zu helfen.“³⁴

³³ Bukhari I, Sect.: Faith, Ch.: Muslim, etc.

³⁴ Tirmadhi II, Sect.: Virtue, etc., Ch.: Benevolence, etc.

Wirtschaftliche Werte

Im wirtschaftlichen Bereich lautet das islamische Konzept, dass das absolute Eigentum aller Dinge Gott allein zusteht (2:108; 3:190). Der Mensch ist Statthalter Gottes auf Erden. Gott hat dem Menschen dienstbar gemacht, „was in den Himmeln und was auf Erden ist“ (45:14). Dies bezieht sich auf die gesamte Menschheit. „Allah ist es, Der euch (Menschen) zu Statthaltern auf Erden gemacht hat“, und wer es versäumt, diesen hohen Rang zu erkennen und entsprechend zu handeln, wird sich für sein Versäumnis zu verantworten haben und wird nicht nur Verlust erleiden, sondern auch das Missfallen seines Herrn erregen (35:40).

Rechtliches Eigentum des einzelnen, mit anderen Worten das Recht auf Besitz, seine ungestörte Ausübung und das Recht auf Besitzübertragung, ist im Islam anerkannt und geschützt; doch das gesamte Eigentum unterliegt der moralischen Verpflichtung, dass an all dem Vermögen alle Teile der Gesellschaft und sogar Tiere einen Anteil haben. „Und in ihrem Vermögen war ein Anteil für den, der bat, wie für den, der es nicht konnte“ (51; 20).

Ein Teil dieser Verpflichtung ist gesetzlich geregelt und durch rechtliche Sanktionen belegt worden, ein größerer Teil soll jedoch durch freiwilliges Bemühen erreicht werden, das aus dem Wunsch erwächst, die höchsten moralischen und spirituellen Vorteile für alle Beteiligten zu erlangen. Dieses Ergänzen der rechtlichen Verpflichtung mit dem freiwilligen Bemühen findet sich in der Tat in allen Teilen des islamischen Systems wieder. Dessen Umsetzung kann in allen Bereichen beobachtet werden.

Das Ziel des islamischen Wirtschaftssystems ist die Sicherstellung der weitesten und vorteilhaftesten Vermögensverteilung durch eigens errichtete Institutionen und durch moralisches Ermahnen. Das Vermögen muss ständig in allen Teilen der Gemeinschaft im

Umlauf bleiben und soll nicht zum Monopol der Reichen werden (59:8).

Der Islam erkennt die Verschiedenheit der Fähigkeiten und Talente an, die an sich schon vorteilhaft ist, und folglich auch die Verschiedenheit des Verdienstes und der materiellen Belohnung (4:33). Er ist nicht für eine völlige Gleichheit bei der Verteilung des Vermögens, denn das würde gerade den Zweck der Verschiedenheit verfehlen und darauf hinauslaufen, „Allahs Huld“ zu verleugnen (16:72). Es ist naheliegend, dass sich das Abschaffen des Anreizes einer proportionalen Belohnung für die Arbeit, Anstrengung, Geschicklichkeit und das Talent nicht nur auf den Antrieb und Unternehmungsgeist nachteilig auswirken würde, sondern auch der geistige Fortschritt würde hierdurch gehemmt. Deswegen konnte sich die theoretische Doktrin der gleichen Belohnung ungeachtet der Verschiedenheit der Fähigkeiten und Talente, die erst zur Vermögenserzeugung geführt haben, nicht für lange Zeit aufrecht erhalten, selbst wo sie zur Staatspolitik erklärt wurde, und musste durch verschiedene Kunstgriffe modifiziert werden, um Verschiedenheit bei der Belohnung sicherzustellen. Andererseits überlässt es der Islam nicht dem Prinzip des Wettbewerbs und der proportionalen Belohnung, sich von selbst mechanisch zu entwickeln; dies würde zur Not und Ungerechtigkeit führen und die moralische und spirituelle Entwicklung des einzelnen und der Gesellschaft als Ganzes verzögern.

Die hauptsächliche wirtschaftliche Pflicht ist die Zahlung der Vermögenssteuer, die als *Zakat* bezeichnet wird (22:79; 23:5). Das Wort *Zakat* bedeutet „das, welches reinigt“ und „das, welches sich mehrt“. Alle ursprünglichen Quellen des Reichtums - die Sonne, der Mond, die Sterne, die Wolken, die Regen bringen, die Winde, die die Wolken treiben und die Pollen tragen, alle Naturphänomene - sind die Geschenke Gottes an die gesamte Menschheit. Reichtum wird erzeugt, indem die menschlichen Fähigkeiten und Anstrengungen auf die Ressourcen angewandt werden, die Gott für den Erhalt und den Komfort der Menschen zur Verfügung gestellt

hat, und über die der Mensch Eigentumsrechte in dem vom Islam anerkannten Ausmaß genießt. Auf den erzeugten Reichtum haben daher drei Parteien anteiligen Anspruch: der Arbeiter, ob gelernter oder ungelernter; die Person, die das Kapital liefert; die Gemeinschaft, stellvertretend für die Menschheit. Der Anteil der Gemeinschaft an dem erzeugten Reichtum wird als *Zakat* bezeichnet. Nachdem dieser zum Nutzen der Gemeinschaft ausgesondert worden ist, ist der Rest nunmehr „rein“ und darf unter den übrigen Parteien, die einen Anspruch auf einen Anteil haben, aufgeteilt werden.

Die *Zakat* wird sowohl auf Kapital als auch auf Einkommen erhoben. Die Höhe der Besteuerung unterscheidet sich je nach Art des Vermögens, aber durchschnittlich beträgt sie etwa zweieinhalb Prozent des Kapitalwertes. Die Einnahmen der *Zakat* werden verwendet, um Armut und Not zu lindern, um die freundliche Kooperation jener für sich zu gewinnen, die ihr Leben noch nicht vollständig dem islamischen System angepasst haben, um Lösegeld für Kriegsgefangene zur Verfügung zu stellen, um den Verschuldeten zu helfen, um für den Komfort und die Bequemlichkeit der Reisenden zu sorgen, um dort Kapital bereitzustellen, wo Talent vorhanden ist, aber die nötigen Mittel fehlen, um Stipendien für Studierende und Forscher zur Verfügung zu stellen, um die Kosten der Einziehung und Verwaltung der *Zakat* zu decken und im allgemeinen für alles, was für die Gemeinschaft als Ganzes von Nutzen ist, wie etwa die Volksgesundheit, staatliche Bauvorhaben, medizinische Versorgung und Bildungseinrichtungen (9:60). Sie „fördert“ somit den Wohlstand der Gemeinschaft (9:103).

Neben der *Zakat*, die vom Propheten beschrieben wurde als „eine Abgabe, die den Reichen auferlegt wird, um sie den ärmeren Teilen der Bevölkerung zurückzugeben“³⁵ - was beinhaltet, dass sie deren gutes Recht ist und ihnen zurückgezahlt werden muss - gibt es andere Institutionen innerhalb des wirtschaftlichen Bereichs, die ständig in Betrieb sind, um das Ziel des ganzen Systems voranzutreiben. Eine von ihnen ist das islamische System der Erb-

³⁵ Bukhari I, Sect.: Zakat, Ch.: Obligation of Zakat.

schaft und Erbfolge. Unter diesem System darf eine Person nicht über mehr als ein Drittel ihres Vermögens testamentarisch verfügen. Solange sich der Mensch einer normalen Gesundheit erfreut, darf er frei über sein Vermögen verfügen, natürlich unter der Voraussetzung, dass die sittlichen Pflichten, von denen einige bereits erwähnt wurden, eingehalten werden; doch sobald er einen Krankheitszustand erreicht, der tödlich enden dürfte, darf er weder durch Testament noch durch Schenkung über mehr als die erlaubten ein Drittel seines Vermögens disponieren. Durch eine solche Disposition kann er Vermächtnisse zugunsten von Freunden, Dienern oder wohlthätigen Zwecken zuwenden.

Der Rest der Erbschaft muss unter den vorgeschriebenen Erben in genau festgelegten Anteilen verteilt werden. Von den zur Disposition erlaubten ein Drittel darf kein Teil dafür verwendet werden, den Anteil von einem oder mehreren Erben zum Nachteil der restlichen Erben aufzubessern. Jeder Erbe kann sich nur den für ihn vorgeschriebenen Anteil nehmen und mehr nicht; auch darf keinem Erbe ganz oder teilweise sein Anteil entzogen werden. Es gibt einen großen Kreis von Erben. Wenn eine Person im Zeitpunkt seines Todes Vater, Mutter, Ehefrau bzw. Ehemann, Söhne und Töchter hinterlässt, ist jeder von ihnen Erbe und hat Anspruch auf einen festgelegten Anteil der Erbschaft. In manchen Fällen ist der Anteil einer Erbin mit demselben Verwandtschaftsgrad zum Erblasser wie ein Erbe genauso hoch wie der eines Erben, doch normalerweise bekommt eine Erbin die Hälfte von dem, was ein Erbe mit dem gleichen Verwandtschaftsgrad erhält (4:8, 12-13).

Die Unterscheidung zwischen dem normalen Anteil von weiblichen und männlichen Erben mit dem gleichen Verwandtschaftsgrad zum Erblasser ist keineswegs diskriminierend zum Nachteil der weiblichen Erben. Im islamischen System obliegt die Verpflichtung zum Unterhalt der Familie stets dem Ehemann, auch wenn, wie es öfters der Fall ist, das persönliche Einkommen der Frau das des Ehemanns übersteigt. Um dem Mann die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber seiner Familie zu ermöglichen, ist sein Erb-

schaftsanteil doppelt so hoch wie der einer Frau mit dem gleichen Verwandtschaftsgrad. Es ist somit nicht nur alles andere als eine Benachteiligung der Frau, es begünstigt sie sogar im Vergleich zum männlichen Erben, denn sie hat keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Familie.

Das islamische System der Erbschaft bezweckt die Verteilung des Reichtums, um eine möglichst große Zahl von Personen zumindest ein wenig am Reichtum zu beteiligen, damit nicht bloß einer oder einige wenige einen großen Teil erhalten und der Rest völlig leer ausgeht. Als ob all dies noch etwas zu wünschen übrig ließe, geht die Belehrung noch weiter: „Und wenn (andere) Verwandte und Waisen und Arme bei der Erbteilung zugegen sind, so gebt ihnen etwas davon und sprecht Worte der Güte zu ihnen“ (4:9).

Eine andere wichtige Vorschrift ist das Verbot, Zinsen auf ein Darlehen zu erheben. Das Wort, das in diesem Zusammenhang im Qur-ân verwendet wird, ist *Riba*, dessen Begriffsinhalt zwar nicht identisch ist mit dem Wort „Zinsen“, wie es im allgemeinen angenommen wird, aber für den vorliegenden Zweck soll der Begriff „Zinsen“ als grobes Äquivalent verwendet werden. *Riba* ist verboten, weil es die Gefahr in sich birgt, den Reichtum in der Hand eines kleinen Kreises zu konzentrieren und die Wohltätigkeit gegenüber den Mitmenschen einzuschränken. Im Falle von verzinsten Darlehen zieht der Darlehensgeber einen Vorteil aus der Bedürfnis oder Not eines anderen und macht Profit daraus. Der Islam legt Wert auf Darlehen, doch, so sagt er, sollte es sich um nützliche Darlehen handeln, das heißt ohne Zinsen. Wenn sich der Schuldner zum Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sollte ihm Aufschub gewährt werden, bis seine Verhältnisse sich gebessert haben, „Erlasst ihr es aber als Guttat: das ist euch noch besser, wenn ihr es nur wüsstet“ (2:281).

Es ist ein Fehler zu glauben, dass durch die Transaktionen, die mit Zinsen verbunden sind, der nationale Wohlstand wächst. Der Qur-ân sagt, dass es in den Augen Allahs kein förderlicher Zuwachs

ist. „Doch was ihr an *Zakat* gebt, indem ihr nach Allahs Antlitz verlangt - sie sind es, die vielfache Mehrung empfangen werden“ (30:40).

Gewerbe, Geschäftspartnerschaften, Genossenschaften, Aktiengesellschaften sind alles legitime Handlungsformen und Betätigungen (2:276). Der Islam legt jedenfalls für die geschäftliche Praxis Regeln fest, die sicherstellen sollen, dass die Geschäfte redlich und nutzbringend durchgeführt werden. Alle Verträge, ganz gleich ob es sich um große oder kleine Beträge handelt, müssen schriftlich niedergelegt werden und alle Vertragsbedingungen darlegen, denn das ist „bindender für das Zeugnis und geeigneter, dass ihr nicht in Zweifeln geratet“ (2:283). Das Schriftstück sollte alle vereinbarten Punkte vollständig beinhalten, und als weitere Sicherheitsmaßnahme ist festgelegt, dass die Vertragsbedingungen von demjenigen diktiert werden sollen, der die Haftung übernimmt. Wenn aber derjenige, zu dessen Gunsten die Haftung übernommen wird, minderjährig oder in seinem Urteilsvermögen gestört ist, soll sein Vormund oder die Person, die seine Interessen vertritt, die Vertragsbedingungen diktieren (2:283).

Monopole und das Verdrängen von Waren vom Markt sind verboten, wie auch das Zurückhalten von Produkten vom Markt in Erwartung eines Preisanstieges.³⁶ All dies widerspricht dem Wohltätigkeitsgedanken, und diejenigen, die solche Methoden praktizieren, versuchen aus dem Bedürfnis und der Not ihrer Mitmenschen einen Vorteil zu erlangen. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Mängel der Kaufsache offen zu legen.³⁷ Die zum Verkauf bestimmten Waren sollten am offenen Markt angeboten werden und der Verkäufer oder sein Vertreter muss die Marktlage kennen, bevor die Ware in großen Mengen zum Kauf angeboten wird. Er sollte sich nicht überraschen lassen, damit seine Unkenntnis über die Marktlage und der

³⁶ Ibn Maja II, Sect.: Trade, Ch.: Holding back Commodities; Muslim II, Sect.: Sales, Ch.: Prohibition of holding back Foodstuffs.

³⁷ Bukhari II, Sect.: Sales, Ch.: Revocation, etc., Ibn Maja II, Sect.: Trade, Ch.: Seller should disclose defects.

vorherrschenden Preise nicht ausgenutzt wird.³⁸

Es gibt strenge Anordnungen im Qur-ân darüber, das volle Gewicht und Maß zu geben (26:182-185). „Wehe den kurzen Maß Gebenden! Die, wenn sie sich von den Leuten zumessen lassen, volles Maß verlangen; wenn sie ihnen jedoch ausmessen oder auswägen, dann verkürzen sie es. Wissen solche nicht, dass sie auferweckt werden sollen zu einem großen Tag, dem Tag, da die Menschheit vor dem Herrn der Welten stehen wird?“ (83:2-7)

Eine fehlerhafte oder wertlose Ware darf nicht im Austausch gegen eine gute Ware gegeben werden (4:3).

Kurzum, jede Art von Transaktion, die den hohen Anforderungen der Redlichkeit und Integrität nicht genügt, muss vermieden werden, denn „Allah liebt nicht die Ehrlosen“ (8:59).

Das Glücksspiel ist verboten, da es Differenzen und Hass fördert und diejenigen, die dem Glücksspiel frönen, vom Gedanken an Allah und vom Gebet abhält und somit sehr viel mehr an Schaden verursacht als irgendeinen denkbaren Nutzen, der daraus gezogen werden könnte (2:220; 5:92). Zugleich führt es zu einem plötzlichen und unverdienten Vermögenszuwachs und fördert die Verschwendungssucht. Die Leidenschaft für das Glücksspiel bringt oft Ruin und Kummer mit sich.

Alle Mittel zu einer rechtswidrigen Besitzerlangung sind untersagt, da sie letztendlich ein Volk vernichten (4:30). Der Erwerb von beweglichem oder unbeweglichem Eigentum durch Betrug fällt unter die gleiche Kategorie. Es ist ebenso rechtswidrig, sich durch korrupte Mittel, wie Bestechung oder falsche Beweismittel, einen Eigentumsanspruch durch Gerichtsurteil zu verschaffen (2:189). Der Prophet sagte, dass eine in einem Streit beteiligte Partei, die ein Urteil zu ihren Gunsten erhält, obwohl sie weiß, dass sie im Unrecht ist, nur Feuer für sich sammelt, anstatt etwas,

³⁸ Bukhari II, Sect.: Sales, Ch.: Prohibition against purchase of goods before they arrive in the market.

woraus sie einen Nutzen ziehen könnte.³⁹

Auf der anderen Seite ist rechtmäßig erworbenes bewegliches oder unbewegliches Eigentum eine Gunst Gottes, die Er als Mittel der Unterstützung gewährt. Man soll auf das Eigentum gut Acht geben und es nicht durch Sorglosigkeit verschwenden. Einer Person mit mangelndem Urteilsvermögen sollte nicht gestattet werden, die eigene Vermögenssubstanz zu vergeuden. Ihr Vermögen sollte für sie verwaltet werden, und es müssen Maßnahmen für ihren Unterhalt aus dem Einkommen getroffen werden (4:6).

Geiz wird als negative und schädliche Eigenschaft verurteilt. Während auf der einen Seite Prahlerei und Eitelkeit missbilligt werden, wird es auf der anderen Seite auch nicht für richtig gehalten, dass eine wohlhabende Person aus Angst, von anderen um Hilfe gebeten zu werden, sich als arm ausgibt. Hierdurch macht sich die Person tatsächlich arm und entzieht sich selbst der Vorteile, die aus den Geschenken Gottes gewonnen werden können (4:38). Der Reichtum von Geizhalsen wird ihnen, anstatt ihnen einen Vorteil zu verschaffen, zum Handikap und hemmt ihre moralische und spirituelle Entwicklung (3:181). Das andere Extrem, die Extravaganz, wird ebenfalls verurteilt. Auch wenn man spendet oder mit anderen teilt, sollte man doch nicht so weit gehen, dass man als Folge sich selbst zum Objekt der Almosen macht (17:30). Das Horten von Vorräten ist absolut verboten, da es den Reichtum aus dem Verkehr nimmt und den Eigentümer wie auch den Rest der Gemeinschaft daran hindert, diesen Reichtum für nützliche Zwecke zu verwenden (9:34). Die Wahrheit ist, dass Gott allein unbedürftig ist und dass jeder Wohlstand von ihm kommt. Die Menschen sind es, die bedürftig sind, und Wohlstand wird nicht durch Geiz oder durch das Zurückbehalten erreicht, sondern durch wohlthätige Spenden, d.h. Spenden „auf Allahs Weg“, und zwar im Dienste Seiner Geschöpfe (47:39).

Wie bereits erwähnt, hat nicht nur der rechtmäßige Eigen-

³⁹ Bukhari IV, Sect.: Judgments, Ch.: Admonition to Parties.

tümer ein Recht auf sein Vermögen. Die Bedürftigen, die fragen aber auch diejenigen, die nicht fragen oder nicht in der Lage sind, ihre Bedürfnisse auszusprechen, haben ein Recht am Vermögen derjenigen, die finanziell besser stehen, denn jeder Wohlstand ist eine Gnadenfülle Gottes und wird durch das Ausschöpfen der Mittel erlangt, die Gott zum Nutzen der gesamten Menschheit zur Verfügung gestellt hat (51:20). Aus diesem Grunde ordnet der Qur-ân an, dass man der Verwandtschaft, dem Bedürftigen und dem Wanderer den ihnen zustehenden Anteil gibt (30:39). Zu diesem Zweck wird im Qur-ân nachdrücklich und wiederholt ermahnt. Solche Spenden sollten im Verhältnis zur Bedürftigkeit der Person stehen, der geholfen werden soll und auch den Mitteln des Spenders entsprechen. Sie sollten nicht in Erwartung einer Gegenleistung erfolgen (17:27; 74:7).

Es ist in der Tat die größte Gnadenfülle Gottes, dass Er den Menschen mit den nötigen Fähigkeiten und Talenten ausstattete und dann das Universum in den Dienst des Menschen stellte, damit er seine Fähigkeiten in allen Bereichen des Lebens voll entwickeln kann. Und doch neigen manche Menschen dazu, ihr Vermögen zurückzubehalten, anstatt ihre Fähigkeiten im Dienste ihrer Mitmenschen in nützlicher Weise zu verwenden und aus ihrem Eigentum für denselben Zweck zu spenden. Sie begreifen jedoch nicht, dass auch aus einem rein egoistischen Standpunkt heraus der größte Gewinn durch wohl tätiges Ausgeben und nicht durch selbstsüchtiges Zurückbehalten gemacht wird. Das ist der elementare Grundsatz, der die Grundlage des individuellen, nationalen wie auch universellen Wohlstands bildet. Der Qur-ân betont dies mehrfach. Z.B.: „Siehe, ihr seid diejenigen, die berufen sind, auf Allahs Weg zu spenden; doch unter euch sind manche, die geizig sind. Und wer geizig ist, der geizt nur gegen sich selber; denn Allah ist der Unbedürftige, und ihr seid Bedürftige.“ (47:39). Der Geiz macht den Menschen in Wirklichkeit zunehmend ärmer, denn er lässt seine Fähigkeiten verkümmern, und indem der Mensch sein Vermögen der Dienstbarkeit entzieht und aus dem Umlauf nimmt, wird es völlig nutzlos und

unfruchtbar.

Das Thema des nützlichen und wohltätigen Ausgebens hat so viele Aspekte, dass sie am besten in der Nebeneinanderstellung gewürdigt werden können, in der sie der Qur-ân darstellt. Die folgenden Auszüge beinhalten die ganze Philosophie des Ausgebens, Spendens und des Teilens, die keiner weiteren Erläuterung bedürfen:

„Die ihr Gut hingeben für Allahs Sache, sie gleichen einem Samenkorn, das sieben Ähren treibt, hundert Körner in jeder Ähre. Allah vermehrt (es) weiter, wem Er will; und Allah ist huldreich, allwissend.

Die ihr Gut hingeben für Allahs Sache und dann ihrer Gabe nicht Vorhaltung und Anspruch folgen lassen, sie haben ihren Lohn bei ihrem Herrn; und keine Furcht soll über sie kommen, noch sollen sie trauern.

Ein gütiges Wort und Verzeihung sind besser als ein Almosen, gefolgt von Anspruch; und Allah ist Sich Selbst genügend, langmütig.

O die ihr glaubt, machet eure Almosen nicht eitel durch Vorhaltung und Anspruch, dem gleich, der von seinem Reichtum spendet, um von den Leuten gesehen zu werden, und er glaubt nicht an Allah und an den Jüngsten Tag. Ihm ergeht es wie einem glatten Felsen, den Erdreich bedeckt: wenn ein Platzregen auf ihn fällt, legt er ihn bloß – glatt und hart. Sie haben nichts von ihrem Verdienst [...]

Und jene, die ihr Gut hingeben im Trachten nach Allahs Wohlgefallen und zur Stärkung ihrer Seelen, sind gleich einem Garten auf erhöhtem Grund. Platzregen fällt darauf, und er bringt seine Frucht zwiefältig hervor. Fällt aber kein Platzregen auf ihn, so (genügt auch) leichter. Allah sieht euer Tun.

Wünscht einer von euch, dass ein Garten für ihn sei voll Palmen und Reben, den Ströme durchfließen, mit Früchten aller Art

für ihn darin – dieweil das Alter ihn geschlagen und er schwächliche Nachkommen hat -, und ein feuriger Wirbelwind ihn (den Garten) schlage und er verbrenne? Also macht Allah die Gebote klar für euch, auf das ihr nachdenkt.

O die ihr glaubt, spendet von dem Guten, das ihr erwarbt, und von dem, was Wir für euch aus der Erde hervorbringen; und sucht zum Almosenspenden nicht das Schlechte aus, das ihr ja selbst nicht nähmet, es sei denn ihr drücktet dabei ein Auge zu; und wisset, dass Allah Sich Selbst genügend, preiswürdig ist.

Satan warnt euch vor Armut und befiehlt euch Schändliches, während Allah euch Seine Vergebung und Huld verheißt; und Allah ist huldreich, allwissend.

Gebt ihr öffentlich Almosen, so ist es schön und gut; haltet ihr sie aber geheim und gebt sie den Armen, so ist es noch besser für euch; und Er wird (viele) eurer Sünden von euch hinwegnehmen, denn Allah achtet wohl eures Tuns [...]

Und was ihr an Gut spendet, es ist für euch selbst, und ihr spendet nur, um Allahs Huld zu suchen. Und was ihr an Gut spendet, es soll euch voll zurückgezahlt werden, und ihr sollt keinen Nachteil erleiden.

(Diese Almosen sind) für die Armen, die auf Allahs Sache festgelegt und unfähig sind, im Land umherzuwandern. Der Unwissende hält sie wegen der Enthaltbarkeit für frei von Not. Du magst sie an ihrer Erscheinung erkennen; sie bitten die Leute nicht zudringlich. Und was ihr an Gut spendet, wahrlich, Allah hat genaue Kenntnis davon.

Die ihr Gut hingeben bei Nacht und Tag, heimlich und öffentlich, ihr Lohn ist bei ihrem Herrn; keine Furcht soll über sie kommen, noch sollen sie trauern.“ (2:262-269, 272-275).

Islam und die Erklärung

Die Präambel

Die Präambel der Erklärung erinnert allgemein an die Werte und die Ziele, zu deren Sicherstellung sie geschaffen worden ist, und die Methoden, durch die sie gesichert werden können.

In den vorangegangenen Abschnitten wurde auf manche dieser Werte hingewiesen und gezeigt, dass sie Teil jener Werte sind, deren Einprägung und Durchsetzung der Islam anstrebt. Diese und einige andere sollen etwas ausführlicher mit Bezug auf die spezifischen Artikel der Erklärung betrachtet werden. Was die Präambel betrifft, sollte der Hinweis genügen, dass der Islam jedem einzelnen Muslim die Pflicht auferlegt, die islamischen Werte ständig weiterzuverbreiten. Der Oberbegriff für diese Werte ist *ma'roof*, das heißt das Gute, das Billige, das Wünschenswerte. „Ihr seid das beste Volk, hervorgebracht zum Wohl der Menschheit; ihr gebietet das Gute [ma'roof] und verwehrt das Böse und glaubt an Allah“ (3:111). „Es sollte unter euch eine Gemeinschaft sein, die zum Rechten auffordert und das Gute [ma'roof] gebietet und das Böse verwehrt. Diese allein sollen Erfolg haben“ (3:105).

Es ist für den Qur-ân kennzeichnend, dass er großzügige Anerkennung für Verdienste erweist, wo immer er sie findet. Im vorliegenden Kontext verweist er auf die Völker, die an andere Schriften glauben mit den folgenden Worten: „Sie sind nicht (alle) gleich. Unter dem Volke der Schrift ist eine Gemeinde, die (zu ihrem Vertrag) steht; sie sprechen Allahs Wort in den Stunden der Nacht und werfen sich nieder (vor Ihm).“

Sie glauben an Allah und an den Jüngsten Tag und gebieten das Gute [ma'roof] und verwehren das Böse und wetteifern miteinander in guten Werken. Und sie zählen zu den Rechtschaffenen.

Und was sie Gutes tun, nimmer wird es ihnen bestritten; und Allah kennt die Gottesfürchtigen wohl“ (3:114-116).

Artikel 1 und 2

Diese Artikel betonen die Freiheit, Gleichheit und Würde des Menschen. Mit Vernunft und Gewissen begabt, sollen die Menschen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen. Es soll, ungeachtet der Person, keine Diskriminierung ausgeübt oder zugelassen werden.

Der Qur-ân betont, dass die Gleichheit der Menschen von der Einheit ihres gemeinsamen Schöpfers herrührt, Der den Menschen aus einer Gattung erschuf und Dem alle Menschen Ergebenheit und Gehorsam schulden. „O ihr Menschen, dienet eurem Herrn, Der euch erschuf und die, die vor euch waren, auf dass ihr beschirmt seid; Der die Erde gemacht hat zu einem Bette für euch, und den Himmel zu einem Dach, und Wasser hat niederregnen lassen von den Wolken und damit Früchte für euren Unterhalt hervorgebracht hat.“ (2:22-23). Sie alle sind Seine Geschöpfe und sie alle haben einen Anspruch, an Seiner Gnadenfülle teilzuhaben. „O ihr Menschen, fürchtet euren Herrn, Der euch aus einem einzigen Wesen erschaffen hat; aus diesem erschuf Er ihm die Gefährtin, und aus beiden ließ Er viele Männer und Frauen sich vermehren. Fürchtet Allah, in Dessen Namen ihr einander bittet, und (fürchtet Ihn besonders in der Pflege der) Verwandtschaftsbande.“ (4:2).

Dieser Vers weist auf die Familienbande hin, die die Menschen zusammenbindet und auf die Gnadenfülle Gottes, dass er die Menschheit aus einer Gattung erschuf. Alle Menschen sind somit hinsichtlich ihres spirituellen Ursprungs verwandt, zumal sie von einem gemeinsamen Schöpfer erschaffen wurden, und sie sind hinsichtlich ihres physischen Ursprungs verwandt, zumal sie aus derselben Gattung sind. Es ist kein Raum für jegliche Überlegenheitsbekundungen hinsichtlich der Herkunft oder der Abstammung.

Diese Frage des gemeinsamen Ursprungs wird als eine Huld

Gottes hervorgehoben. „Allah gab euch Gattinnen aus euch selbst, und aus euren Gattinnen machte Er euch Söhne und Enkel, und Er hat euch versorgt mit Gutem. Wollen sie da an Nichtiges glauben und Allahs Huld verleugnen?“ (16:73).

Der Islam räumt kein Vorrecht hinsichtlich der Geburt, der Nationalität oder irgendeines anderen Faktors ein. Der wahre Adel liegt allein in der Rechtschaffenheit. „O ihr Menschen, Wir haben euch von Mann und Weib erschaffen und euch zu Völkern und Stämmen gemacht, dass ihr einander kennen möchtet. Wahrlich, der Angesehenste von euch ist vor Allah der, der unter euch der Gerechteste ist. Siehe, Allah ist allwissend, allkundig“ (49:14).

Gott hat dem Menschen eine Stellung mit herausragender Würde verliehen, indem Er die Menschen zu Seinen „Statthaltern auf Erden“ (35:40) bestimmte, den Menschen mit den nötigen Fähigkeiten und Eigenschaften ausstattete, unter ihnen das Hör- und Sehvermögen und den Verstand, und das Universum in seine Dienste stellte, welches durch Gesetze verwaltet wird und gänzlich vorteilhaft ist. „Wahrlich, Wir haben den Menschen in schönstem Ebenmaß erschaffen“ (95:5).

„Das ist der Kenner des Verborgenen und des Sichtbaren, der Allmächtige, der Barmherzige, Der alles vollkommen gemacht hat, was Er schuf. Und Er begann die Schöpfung des Menschen aus Ton. Dann bildete Er seine Nachkommenschaft aus dem Auszug einer verächtlichen Flüssigkeit. Dann formte Er ihn und hauchte ihm von Seinem Geiste ein. Und Er hat euch Ohren und Augen und Herzen gegeben. Aber wenig Dank wisst ihr!“ (32:7-10)

„Und Er hat euch dienstbar gemacht, was in den Himmeln und was auf Erden ist; alles ist von Ihm. Hierin sind wahrlich Zeichen für Leute, die nachdenken.“ (45:14)

Der Mensch ist sich all dessen bewusst und ist ein Zeuge gegen sich selbst, auch wenn er Entschuldigungen vorbringt (75:15-16), denn er wurde mit einem lebendigen Gewissen ausgestattet,

eine scharfsinnige, sich selbst anklagende innere Kraft, die den Menschen ständig mahnt (75:3).

Der Geist der Brüderlichkeit wird im Islam auf Schritt und Tritt hervorgehoben und durchdringt jeden Bereich der islamischen Gesellschaft. Er ist der praktische Ausdruck der Wahrheit, dass alle Menschen die Geschöpfe und Diener desselben wohlthätigen Schöpfers sind und um Dessen willen und dazu, Sein Wohlgefallen zu erlangen, als Brüder zusammen leben müssen.

„Und haltet euch allesamt fest am Seile Allahs; und seid nicht zwieträchig; und gedenket der Huld Allahs gegen euch, als ihr Feinde waret. Alsdann fügte Er eure Herzen so in Liebe zusammen, dass ihr durch Seine Gnade Brüder wurdet; ihr waret am Rande einer Feuergrube, und Er bewahrte euch davor. Also macht Allah euch Seine Zeichen klar, auf dass ihr rechtgeleitet seiet.“ (3:104)

Der Prophet ermahnte: „Seit einander nicht neidisch, hegt keinen Groll füreinander, noch brecht gemeinsame Beziehungen; verhaltet euch einander wie Brüder, o Diener Allahs.“⁴⁰ Er erinnerte: „Ihr seid wie Brüder, einer dem andern, so lasst keinen sich an einem anderen vergehen, noch lasst einen anderen in einer solch hilflosen Lage allein. Gedenket, derjenige, der seinem Bruder hilft, dem wird Allah zu Hilfe kommen; und wer sich bemüht, seinen Bruder von Sorgen zu befreien, den wird Allah am Tag des Jüngsten Gerichts vor Sorgen schützen, und wer über Fehler seines Bruders hinwegsieht, dem wird Allah über seine Fehler hinwegsehen“.⁴¹

Er bemerkte: „Keiner von euch kann ein Gläubiger sein, solange er nicht für seinen Bruder wünscht, was er für sich selbst wünscht.“⁴²

Er forderte: „Hilf deinem Bruder, sei er der Unterdrücker oder

⁴⁰ Bukhari IV, Sect.: Good Behaviour.

⁴¹ Tirmadhi II, Sect.: Virtue, etc., Ch.: Benevolence.

⁴² Bukhari I, Sect.: Faith, Ch.: It is part of faith to desire for one's brother what one desires for oneself.

Unterdrückte.“ Auf die Frage, wie man einem Unterdrücker helfen könne, entgegnete er: „Halte ihn davon zurück, seine Unterdrückung fortzusetzen.“⁴³

Artikel 3

Das ist ein allgemeiner Artikel, der eine Art Binsenwahrheit wiedergibt. Einige der darauf folgenden Artikel behandeln manche der spezifischen Elemente des „Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“ Der Islam legt genauso besonderen Wert auf den Schutz dieser Rechte wie irgendein anderes System auch. Selbstmord ist verboten (4:30), so auch Kindestötung (17:32). Die Verantwortlichkeit bei einer Kindestötung wird in ehrfurchtgebietenden Worten betont (81:9-10).

Das Horrorgefühl, das gegen die Zerstörung menschlichen Lebens erweckt werden soll, kann aus dem folgenden entnommen werden: „Aus diesem Grunde haben Wir den Kindern Israels verordnet, dass wenn jemand einen Menschen tötet – es sei denn für Mord an einem andern oder für Gewalttat im Land -, so soll es sein, als hätte er die ganze Menschheit getötet; und wenn jemand einem Menschen das Leben erhält, so soll es sein, als hätte er der ganzen Menschheit das Leben erhalten“ (5:33).

Das konkrete Verbot ist ebenfalls deutlich: „Sprich: Kommt her, ich will vortragen, was euer Herr euch verboten hat: Ihr sollt Ihm nichts zur Seite stellen, und Güte erzeigen den Eltern; und ihr sollt eure Kinder nicht töten aus Armut, Wir sorgen ja für euch und für sie. Ihr sollt euch nicht den Schändlichkeiten nähern, seien sie offen oder verborgen; und ihr sollt nicht das Leben töten, das Allah unverletzlich gemacht hat, es sei denn nach Recht. Das ist es, was Er euch geboten hat, auf dass ihr begreifen möget.

Und kommt dem Besitz der Waise nicht nahe, es sei denn zum Besten, bis sie ihre Volljährigkeit erreicht hat. Und gebt volles Maß und Gewicht in Billigkeit. Wir auferlegen keiner Seele über

⁴³ Bukhari II, Sect.: Oppression, Ch.: Help your Brother.

ihr Vermögen. Und wenn ihr einen Spruch fällt, so übt Gerechtigkeit, auch wenn es einen nahen Verwandten betrifft; und den Bund Allahs haltet. Das ist es, was Er euch gebietet, auf dass ihr ermahnt sein möget“ (6:152-153).

Ein noch umfassenderes Verbot ist gegen alle üblen Gedanken und Absichten, jede Art von ungehobeltem Verhalten und jede Form von Verletzung, sei es gegen die körperliche Unversehrtheit einer Person, ihr Eigentum, ihre Ehre oder ihren Ruf, gerichtet (16:91).

In seiner Abschiedsansprache ermahnte der Prophet: „Eure Person, euer Gut und eure Ehre sind so heilig wie dieser Tag, dieser Monat und dieser Platz. Lasst niemanden dagegen verstoßen.“ Er sprach anlässlich der Pilgerfahrt zu der Masse der Pilger in der Ebene von `Arafat. Zum Abschluss seiner Ansprache trug er den Anwesenden, die ihn gehört hatten, auf, das, was er gesagt hatte, an jene weiterzuvermitteln, die nicht anwesend sein konnten: „Vielleicht ist einer, der nicht hier anwesend ist, aufmerksamer, als einer der anwesend ist.“⁴⁴

In Ausführung seines Auftrags wird noch immer seine umfassende Ansprache, die er zu dieser Gelegenheit hielt und die als sein Testament betrachtet wird, sehr weit verbreitet.

Artikel 4

Dieser Artikel wurde geschaffen, um die Sklaverei und jede Form von Zwangsarbeit, wo immer sie noch existieren, abzuschaffen.

Die historische Behandlung der Institution der Sklaverei gehört nicht zur vorliegenden Arbeit. Nichtsdestotrotz ist es notwendig, einen flüchtigen Blick auf diese uralte Institution zu werfen, wie sie im vorislamischen Arabien florierte, um dann zu sehen, in welchem Maße sich der Islam bemühte, sie auszumerzen, zu modi-

⁴⁴ Hanbal V, S. 411.

fizieren und zu reformieren.

Im vorislamischen Arabien florierte die Sklaverei ungehindert und das Schicksal des Sklaven war äußerst erbärmlich. Der Besitzer verfügte durch seine Macht über Leben und Tod des Sklaven. Die Tatsache, dass es überall so üblich war, machte die Sache für die Betroffenen nicht erträglicher.

Eine Ursache für die Einreihung in den Stand der Knechtschaft war die Gefangennahme im Krieg oder bei Überfällen durch Stämme. Kriegsgefangene hatten kein besseres Los. Diejenigen, die nicht durch Austausch oder gegen Lösegeld freigelassen wurden, waren meist dem Schwert ausgeliefert, und wenn sie doch verschont wurden, machte man sie zu Sklaven.

Der Islam verbot Überfälle durch Sklaventreiber gänzlich, erklärte den aggressiven Krieg als ungesetzlich, verbesserte als Anerkennung das Los der Kriegsgefangenen, die infolge von Verteidigungskämpfen gefangengenommen worden waren, indem Vorschriften eingeführt wurden, die nicht nur eine humane, sondern auch zivilisierte und liberale Behandlung der Gefangenen sicherstellen sollten, und legte Werte und Maßstäbe fest, die im Falle ihrer Durchsetzung die Sklaverei innerhalb einer relativ kurzen Zeit abschaffen sollten.

Die eigene Haltung des Propheten gegenüber der Sklaverei ist wohlbekannt. Nach seiner Heirat mit Khadidja, die selbst wohlhabend war, während der Prophet (dies ereignete sich fünfzehn Jahre vor seiner Berufung) praktisch nichts besaß, stellte sie alles, was sie besaß, ihm zur Verfügung. Er verteilte den größten Teil ihres Vermögens an die Armen und ließ all ihre Sklaven frei. Ein junger Mann, Zaid, entschied sich freiwillig bei ihm zu bleiben und ihm zu dienen. Nach einiger Zeit verfolgten sein Vater und sein Onkel seine Spur bis nach Mekka und boten an, seine Freiheit zu erkaufen. Der Prophet erklärte, dass Zaid frei sei und mit ihnen gehen könne, falls er möchte, und dass keinerlei Zahlung in Frage komme. Zaid jedoch weigerte sich mit ihnen zu gehen und erklärte, dass er dort,

wo er sei, viel glücklicher sei als er es zu Hause bei seinen Eltern sein würde. Später vermittelte der Prophet seine Cousine, Zainab b. Jahsh, an Zaid, auch wenn sich die Ehe nicht als dauerhaft erwies und mit einer Scheidung endete. Zaid blieb jedoch weiterhin ein treuer Anhänger des Propheten und erlitt den Märtyrertod, wie so viele andere im Namen des Islams. Nach Zaid's Tod schenkte der Prophet seinem Sohn, Usamah, auch weiterhin besondere Zuneigung. Zu der Zeit von 'Umar, dem zweiten Khalifa, fragte ihn einmal sein Sohn, Abdullah, wieso sein Vater trotz der Tatsache, dass er dem Islam viel besser gedient habe als Usamah, letzteren in einem bestimmten Fall höher bewertet hatte als Abdullah. „Aus dem Grund, Sohn, dass Usamahs Vater und Usamah dem Propheten teurer waren als dein Vater und du,“ war die Antwort von 'Umar!

In seinem ganzen Leben hat der Prophet keinen einzigen Sklaven besessen, zumal die Sklaverei und alles, was ihren Beigeschmack hatte, ihm widerstrebten.

Aber die Bedingungen des zeitgenössischen Lebens (es war Anfang des siebten Jahrhunderts nach Christus) erlaubten keine völlige Abschaffung der Ausübung der Herrschaft eines Menschen über einen anderen, doch wurde der Grad und die Häufigkeit einer solchen Herrschaftsausübung durch den Islam in einer Weise geregelt, dass die Situation für die Sklaven leicht erträglich, wenn nicht sogar in jedem Fall günstig wurde. Angesichts der Verschlechterung, die von da an eintrat, wäre es durchaus nützlich, die Änderungen und Regulierungen etwas näher zu betrachten, die der Islam in Gang setzte. Es dürfte weitgehend bekannt sein, dass im Islam die Ursache für eine solche Herrschaft im Krieg lag.

Während der Zeit in Mekka (610-622), hatte der Prophet und seine kleine Gruppe von treuen Anhängern die Verachtung und Verhöhnung durch die Quraish und später die grausame und anhaltende Verfolgung durch dieselben mit Würde und unerschütterlicher innerer Kraft ertragen. Trotz allerlei Provokationen wahrten sie ihre Rolle und Haltung als friedfertige und gesetzestreue Bürger

unter der Herrschaft von einer Art Oligarchie, die aus den Oberhäuptern der wichtigsten Familien der Quraish bestand.

Als der Prophet gezwungen wurde, Mekka zu verlassen, und nach Medina zog (die Mehrheit seiner männlichen Anhänger war bereits vorher dort angekommen), wurde er nicht nur von den Muslimen (diejenigen, die aus Mekka gekommen waren, wie auch jene, die in Medina wohnten), sondern auch durch die nicht-muslimischen Araber und Juden gefeiert. Sie einigten sich bald darauf, ihn als Oberhaupt Medinas anzuerkennen, und es wurde eine Satzung verfasst, in der Vorschriften für die Regelung der Angelegenheiten der Stadt niedergeschrieben wurden.

Aber der Frieden wurde dem Propheten und den Muslimen selbst in Medina verwehrt. Die Mekkaner forderten zunächst, dass er ihnen wieder ausgeliefert werde, und als diese Forderung zurückgewiesen wurde, begannen sie mit den Vorbereitungen für eine starke Armee gegen Medina, um seine Auslieferung zu erzwingen.

Es war unter diesen Bedingungen, dass den Muslimen die göttliche Erlaubnis erteilt wurde, zur Verteidigung der Freiheit des Gewissens zu den Waffen zu greifen.

„Erlaubnis sich zu verteidigen ist denen gegeben, die bekämpft werden, weil ihnen Unrecht geschah - und Allah hat fürwahr die Macht, ihnen zu helfen -, jenen, die schuldlos aus ihren Häusern vertrieben wurden, nur weil sie sprachen: ‚Unser Herr ist Allah.‘ Und würde Allah nicht die einen Menschen durch die anderen im Zaum halten, so wären gewiss Klöster und Kirchen und Synagogen und Moscheen niedergerissen worden, worin der Name Allahs oft genannt wird. Allah wird sicherlich dem beistehen, der ihm beisteht. Allah ist fürwahr allmächtig, gewaltig. Jenen, die, wenn Wir sie auf der Erde ansiedelten, das Gebet verrichten und die *Zakat* zahlen und Gutes gebieten und Böses verbieten würden. Und bei Allah ruht der Ausgang aller Dinge“ (22:40-42).

Der Kampf ist also nur zur Abwehr eines Angriffes erlaubt;

aber selbst in einem solchen Kampf ist es den Muslimen nicht erlaubt, übermäßig aggressive Mittel zu ergreifen. „Und kämpfet für Allahs Sache gegen jene, die euch bekämpfen, doch überschreitet das Maß nicht, denn Allah liebt nicht die Maßlosen.“ (2:191) „Verfolgung ist ärger als Totschlag“ (2:192), denn sie kann die Seele zerstören, daher: „bekämpfet sie, bis die Verfolgung aufgehört hat und der Glauben an Allah frei ist. Wenn sie jedoch ablassen, dann wisset, dass keine Feindschaft erlaubt ist, außer wider die Ungerechten“ (2:194).

Dies sind grundlegende und elementare Richtlinien. Es gibt bezüglich der Kriegsführung eine Menge anderer Richtlinien im Qur-ân, sie unterliegen jedoch alle den Bedingungen, die hier aufgezählt sind und müssen mithin dementsprechend ausgelegt werden.

Ein Gegner durfte nur bei einem tatsächlichen Kampf im Rahmen eines berechtigten Krieges festgenommen werden. Stammesüberfälle waren nicht erlaubt, noch waren Gefangennahmen in einer Situation erlaubt, wo nach Zusammenstoßen Ausschau gehalten wurde oder es zu zufälligen Begegnungen kam. „Einem Propheten geziemt es nicht, Gefangene zu machen, ehe er sich auf kriegerischen Kampf einlassen muss im Land. Ihr wollt die Güter dieser Welt, Allah aber will für euch das Jenseits. Und Allah ist allmächtig, allweise“ (8:68).

Es wurden zur Zeit des Propheten keine regulären Streitkräfte gehalten. Wann immer es eine Notsituation erforderte, wurde ein Ad-hoc-Heer zusammengestellt, und jeder, der in die Truppe eintrat, musste sich alles – Reittier, Nahrung, Wasser, Waffen etc – selbst besorgen. Es gab keine Bezahlung, außer über die Entschädigung aus der Beute, die auf dem Schlachtfeld erworben wurde, z.B. Waffen, Rüstung, Kamele, Pferde und das Lösegeld, das für die Kriegsgefangenen gezahlt wurde. Diejenigen, die nicht ausgetauscht oder freigekauft wurden, wurden jenen zugeteilt, die am Krieg teilgenommen hatten oder anderweitig einen Anspruch auf eine Entschädigung hatten, und wurden für verschiedene Arbeiten ein-

gesetzt. In vielen Fällen wurden Gefangene ohne Austausch oder Lösegeld aus Gnade freigelassen (47:5). Das Lösegeld konnte sehr gering ausfallen. Nach der Schlacht von Badr wurde verkündet, dass das Lösegeld eines Gefangenen, der des Lesens und Schreibens kundig war, sein würde, dass er zehn muslimischen Kindern das Alphabet beibringt.⁴⁵

Diejenigen, die arbeiten konnten, durften auf freien Fuß gesetzt werden, um selbständig zu arbeiten, falls sie es so wünschten, um sich durch den eigenen Verdienst frei zu kaufen. Sie konnten diesbezüglich eine entsprechende Urkunde erhalten und es sollte ihnen bei der Ausführung ihrer Verpflichtung, die sie hierfür eingingen, geholfen werden (24:34). Denjenigen, die heiratsfähig waren, stand es frei zu heiraten. „Wenn sie arm sind, so wird Allah sie aus Seiner Fülle reich machen, denn Allah ist freigebig, allwissend. Und diejenigen, die keine Gelegenheit zur Ehe finden, sollen sich keuch halten, bis Allah sie aus Seiner Fülle reich macht“ (24:33-34).

Aus den Einnahmen der *Zakat*, den Wohltätigkeitsfonds und aus den Einkünften von Wohltätigkeitsstiftungen sollten Vorkehrungen für die Befreiung von Gefangenen und für die Entlastung von Schuldnern getroffen werden (9:60).

All diese Bestimmungen und Maßnahmen wurden geschaffen, um es den Gefangenen -, die gefangen genommen worden waren, weil sie sich an einem der schlimmsten und widerlichsten Verbrechen beteiligt hatten, nämlich dem Versuch, andere gewaltsam ihrer kostbarsten Freiheit, die Freiheit des Gewissens, zu berauben - zu erleichtern, schneller auf freien Fuß zu kommen. Sie hatten versucht, die Seelen anderer zu versklaven; ihre Vergeltung war bloß eine teilweise Einschränkung ihrer körperlichen Freiheit für einen Zeitraum, der sich als lang oder kurz erweisen konnte, je nach Umständen und Möglichkeiten. Während dieses Zeitraums waren die

⁴⁵ Mirza Bashir Ahmad: *Sirat Khataman Nabiyyin II*, S. 160, on the authority of *Tabaqat Ibn Sa'ad*.

Bedingungen, unter denen sie gehalten wurden, nicht allzu streng. Der Prophet hatte gemahnt: „Dies sind eure Brüder, über die Allah euch Autorität gewährt hat. So soll, wer einen Bruder unter seiner Obhut hat, ihn mit dem speisen, was er selbst isst, mit dem einleiden, was er selbst trägt, sollte ihm keine Aufgabe auferlegen, die über seine Fähigkeiten hinausgeht, und falls er ihm etwas schweres oder mühsames aufträgt, ihm bei der Ausführung behilflich sein.“⁴⁶

Als er einmal an einem Mann vorbeikam, der seinen Arm gehoben hatte, um einen anderen zu schlagen, der unter seiner Obhut stand, rief er: „Was hast du vor? Weißt du nicht, dass Allah mehr Macht über dich hat, als du über dieses Geschöpf von Ihm?“ Der Mann hatte nicht gewusst, dass der Prophet in der Nähe ist, aber er erwiderte eiligst: „Gesandter Gottes, ich setze ihn frei.“ „Du hast recht getan“, erwiderte der Prophet, „andernfalls hättest du dich in die Nähe des Feuers begeben.“⁴⁷

Es existieren eigene Aussagen solcher Gefangenen, dass diejenigen, unter deren Obhut sie standen, gelegentlich selbst hungerten, damit die Gefangenen mit Essen versorgt waren oder, dass die ersteren zu Fuß gingen, damit letztere reiten konnten.⁴⁸

Als zur Zeit von `Umar, dem zweiten Khalifa, Jerusalem seine Kapitulation unter die Bedingung stellte, dass der Khalifa persönlich kommen sollte, um die Bedingungen zu vereinbaren und die Stadt zu übernehmen, begab sich `Umar auf die Reise von Medina nach Jerusalem, wobei er von einem solchen Gefangenen begleitet wurde und nur ein Kamel mitnahm, das auch noch ihren dürftigen Proviant trug. `Umar vereinbarte mit dem Gefangenen, dass sie aus Rücksicht gegenüber dem Tier etappenweise abwechselnd ritten. Auf dem letzten Abschnitt war der Gefangene an der Reihe. Er bot

⁴⁶ Abu Daud IV, Sect.: Good Behaviour, Ch.: Rights of those held in Custody.

⁴⁷ ebenda.

⁴⁸ Sirat Ibn Hisham II, S. 234; Sir William Muir, Life of Mohammad, S. 242.

an, auf seinen Ritt zu verzichten, `Umar jedoch bestand auf die Einhaltung der Vereinbarung. Und so kamen sie nach Jerusalem, wo sich die Prominenz und die Bevölkerung der Stadt zum Empfang des großen Khalifa versammelt hatten, und sie sahen, wie der Khalifa das einzige Kamel anführte, das von seinem „Sklaven“ geritten wurde!⁴⁹

All dies zeigt, dass der Islam die völlige Abschaffung der Sklaverei und Leibeigenschaft anstrebte und zur Erreichung dieses Zwecks Vorschriften und Mittel einführte. Mit der festen Einrichtung der Gewissensfreiheit für jedermann sollte die Hauptursache des Konflikts gelöst werden und der Krieg, den der Islam als eine regelwidrige und schädliche Aktion ansieht und der nur als letzter Ausweg erlaubt ist, sollte abgeschafft werden. Der Qur-ân beschreibt den Krieg als einen Großbrand und besagt, dass es die Absicht Gottes ist, einen solchen Großbrand auszulöschen, wann immer er ausbricht. „Sooft sie ein Feuer für den Krieg anzündeten, löschte Allah es aus, und sie trachten nur nach Unheil auf Erden; und Allah liebt die Unheilstifter nicht “ (5:65). Mit der Abschaffung des Krieges sollte die einzige Quelle für eine derartige Leibeigenschaft, die der Islam gutheißt, veralten und selbst diese milde Form der Sklaverei sollte völlig verschwinden.

Die Geschichte nahm einen anderen Gang. Hierauf werden wir später zurückgreifen. Es soll an dieser Stelle die Bestätigung genügen, dass der Geist des Artikels 4 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte mit der islamischen Zielsetzung übereinstimmt. In der Tat ist die Sklaverei im größten Teil der islamischen Welt überwiegend abgeschafft; ihre letzten Überreste, die noch geblieben sind, sind im Begriff zu verschwinden und sie hat nirgendwo eine Aussicht wiederaufzuleben.

Artikel 5

Dieser Artikel richtet sich gegen Folter, Grausamkeit, un-

⁴⁹ Prof. Abdul Qadir, History of Islam, Bd. I.

menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

Was die Behandlung betrifft, zumal der Islam jede Grundlage der Diskriminierung ablehnt, hat jeder den Anspruch auf eine gerechte und gleichwertige Behandlung; und ein würdevolles Benehmen und Verhalten und Respekt für die Würde anderer sind hervorragende Merkmale der islamischen Gesellschaft gewesen, selbst zu einer Zeit, die als die Zeit des Verfalls beschrieben wird.

Der Prophet ermahnte die Menschen ständig, sich in jeder Lage bedachtsam und würdevoll zu verhalten und betonte die Notwendigkeit, jedem gegenüber Höflichkeit und Würde zu erweisen.

Er erklärte dem Führer der Delegation des Stammes Abdul Qais: „Ihr habt zwei Eigenschaften, die Allah liebt: Nachsicht und Besonnenheit.“⁵⁰

Er erklärte seiner Frau Ayesha: „Alles, was mit Wohlwollen getan wird, steigert seinen Wert, und was ohne Wohlwollen getan wird, verliert all seinen Wert.“⁵¹

Er verbot Grausamkeit und Folter. Er sagte: „Niemand darf der Strafe des Feuers unterworfen werden“⁵², und ermahnte, einen Menschen nicht ins Gesicht zu schlagen.⁵³

Als er einen Esel bemerkte, der ein Brandzeichen im Gesicht hatte, untersagte er eine solche Praxis. Falls ein Brandzeichen wirklich nötig sei, sollte es an einem weniger empfindlichen Teil des Körpers angebracht werden.⁵⁴

⁵⁰ Muslim I, Sect.: Faith, Ch.: Commandment to believe in Allah and His Messenger.

⁵¹ Muslim II, Sect.: Virtue, etc., Ch.: Value and Grace.

⁵² Bukhari II, Sect.: Jihad and Expedition, Ch.: Prohibition of Chastisement of Allah.

⁵³ Muslim II, Sect.: Virtue, etc., Ch.: Prohibition of hitting in the face.

⁵⁴ Muslim II, Sect.: Dress and Adornment, Ch.: Prohibition against beating or branding an animal on its face.

Im Bereich des Strafrechts mögen manche Strafen streng oder sogar zu hart erscheinen. Es wäre an dieser Stelle verfehlt, über den Wert und die Zweckmäßigkeit der verschiedenen Arten der Strafe zu diskutieren. Ein oder zwei relevante Faktoren sollen in diesem Zusammenhang dennoch herangezogen werden.

Die Inhaftierung wegen strafbaren Vergehen und die Einrichtung von Gefängnissen waren im frühen Islam relativ unbekannt und es ist noch heute eine umstrittene Frage, ob eine Gefängnisstrafe in allen Fällen und Situationen besser ist als eine Prügelstrafe.

Der Qur-ân schreibt für bestimmte Vergehen, z.B. Unzucht oder Ehebruch, ganz gleich, ob sie von einem Mann oder einer Frau begangen werden (24:3), und verleumderische Beschuldigung der Unzucht einer Frau (24:5), die Prügelstrafe vor. Die Härte der Strafe, die für diese Vergehen vorgeschrieben ist, wird leichter anzuerkennen sein, wenn man bedenkt, dass die Wahrung der sittlichen Werte und Maßstäbe zu den wichtigsten Anliegen der Religion gehört.

So eine Anerkennung wird dennoch nicht leicht gezollt in solchen weltoffenen modernen Gesellschaftskreisen, in denen die Unkeuschheit von Seiten des Mannes bloß als ein normales Zeichen seiner Männlichkeit angesehen wird und selbst bei Frauen kein ernstes Missfallen mehr erregt. Ein leitender Beamter des Erziehungsministeriums hat kürzlich kundgetan, dass er den vorehelichen Geschlechtsverkehr bei Oberstufenschülern als nicht verwerflich ansieht, und Universitätsdekane äußern, trotz ihrer Beunruhigung über die wachsenden sexuellen Beziehungen unter College-Schülern, angesichts dieser Situation ihre Hilflosigkeit, vor allem nachdem einer von ihnen festgestellt hat, dass die Eltern nicht nur keinen Schaden darin sehen, sondern zu solchen Vorgehen geradezu ermutigen. Jede Gesellschaft hat das Recht, eigene Maßstäbe zu setzen und zu befolgen. Der Islam betrachtet diese Delikte als höchst abscheulich und schädlich in ihren Auswirkungen. „Und naht nicht dem Ehebruch; siehe, das ist eine Schändlichkeit und

ein übler Weg“ (17:33). „Diejenigen, welche züchtige, ahnungslose, gläubige Frauen verleumdten, sind verflucht hienieden und im Jenseits. Ihrer harrrt schwere Strafe“ (24:24).

Es wäre amüsant, wenn die Angelegenheit nicht so ernst wäre, dass diejenigen, die fälschlicherweise der Frau in der islamischen Gesellschaft eine untergeordnete Stellung zusprechen, selber die Ehre einer Frau für so billig halten, dass bei ihrer Verletzung im Falle eines Ehebruchs eine Entschädigung in Geld an den Ehemann und, wie es unter dem Common Law früher der Fall war, im Falle einer Unzucht, die eine Schwangerschaft zur Folge hatte, wegen entgangener Dienste an den Vater eine finanzielle Entschädigung an diesen als Buße ausreichen soll. Bei solchen Fragen kann jedenfalls kein einheitlicher Maßstab angewandt werden. Es ist anerkannt, dass gewisse Delikte eine harte Strafe verlangen und die Prügelstrafe kann bei derartigen Straftaten nicht als grausam, unmenschlich oder erniedrigend angesehen werden.

Es gibt noch eine andere Straftat, den Diebstahl, den der Islam unter die Straftaten mit einer strengen Bestrafung einordnet. In diesem Fall ist die Strafe „das Abschneiden der Hände“ (5:39). Dies klingt sehr hart, doch es gibt verschiedene mildernde Faktoren, die es zu beachten gilt. Zunächst einmal ist man darüber einig, dass die Strafe nur in extremen und Gewohnheitsfällen heranzuziehen ist. Um die äußerste Strafe anzuwenden, muss ein erschwerender Umstand zur Tat hinzutreten. Jede auch nur geringste Abmilderung sollte eine Erleichterung für den Täter bewirken. 'Umar, der zweite Khalifa, war immer auf der Suche nach solchen mildernden Umständen, um die Strafe herabzusetzen oder abzuändern, und die Fälle, die er auf diese Weise behandelt hatte, wurden für seine Nachfolger zu Präzedenzfällen.

Als nächstes lohnt es sich, daran zu erinnern, dass z.B. in England der Diebstahl einer Sache, die mehr als ein Schilling wert war, als Kapitalverbrechen eingestuft wurde und, wie jedes andere Kapitalverbrechen, mit dem Tode bestraft wurde, und das noch bis

1861.

Dies mag jedoch für den heutigen Humanisten kein großer Trost sein. Aber es gibt dennoch ein tröstendes Element in der Situation. Es ist wahr, dass der arabische Ausdruck im Qur-ân, der seinem Wortlaut nach „ihre Hände abschneiden“ bedeutet, in der Frühzeit und im Mittelalter auch entsprechend ausgelegt wurde. In der heutigen Zeit haben die meisten islamischen Staaten eine Freiheitsstrafe eingeführt und das wörtliche „Abschneiden“ der Hände wird nur noch in wenigen Staaten und in seltenen Fällen gefordert. Die Juristen und Gelehrten haben hierfür eine Rechtfertigung in den Kanons der Interpretation gefunden. Selbst in den frühen Anfängen wurden nicht „beide Hände“ (die Worte, die im Text verwendet werden) für eine einzige verschärfte Haftung abgeschnitten, obwohl die wörtliche Auslegung des Begriffs dies nahe legt. Die Anwendung des Plurals, der nach einhelliger Meinung als Singular zu deuten ist, gibt einen Hinweis auf die sekundäre Bedeutung des Ausdrucks. Der Begriff *aidee* (Hände) hat eine primäre (physische) wie auch eine sekundäre Bedeutung. Z.B. werden Abraham, Isaak und Jakob als Männer bezeichnet, die „Hände und Augen besaßen“ (38:46), was offensichtlich bedeutet, dass sie „Kraft und Einsicht“ besaßen. *Aidee* (Hände) kann deshalb genauso gut Kraft oder Handlungsfähigkeit bedeutet.

Qat'a (abschneiden) hat auch eine zweite Bedeutung, und zwar, die Anwendung von etwas einschränken. Z.B. *qat'a al lisan* (das Abschneiden der Zunge) bedeutet, zum Schweigen bringen oder die Anwendung der Sprache einschränken oder verbieten.

Somit hätte das „Abschneiden der Hände“ eine sekundäre Bedeutung, nämlich ihre Handlungsfähigkeit oder Tätigkeit einschränken oder ihre freie Bewegung verbieten.

In diesem Zusammenhang sind die folgenden Beispiele für die Anwendung des Begriffs *qat'a* von Interesse.

„Die den Bund Allahs brechen, nach seiner Errichtung, und

zerschneiden, was Allah zu verbinden gebot“ (2:28) meint jene, die die Verwandtschaftsbande nicht pflegen.

„Wolltet ihr denn, indem ihr euch vom Kampf abwendet, Verderben im Land haben und die Leiber zerschneiden“ (47:23), d.h. die Verwandtschaftsbande zerschneiden.

„Ihr Gebäude, das sie sich errichtet, wird nicht aufhören, Zweifel in ihren Herzen zu erregen, bis ihre Herzen in Stücke gerissen sind“ (9:110), d.h. bis ihre Herzen für Empfindungen nicht mehr imstande sind.

Über das Volk von Lot heißt es: „Naht ihr euch tatsächlich Männern in Begierde und schneidet die Landstraße ab?“ (29:30), d.h. stört ihre Sicherheit und macht sie für die Reisenden unsicher.

Selbst wenn qat'a im wörtlichen Sinne benutzt wird, muss es nicht unbedingt das vollständige Abtrennen bedeuten. Über die ägyptischen Frauen heißt es: „Als sie ihn (Joseph) sahen, staunten sie ihn an und schnitten sich in die Hände [*qatta'na aideeahunna*] und sprachen: ‚Preis sei Allah‘ “ (12:32), und als Joseph beim König vorgeladen werden sollte, sagte er zum Boten: „Kehre zurück zu deinem Herrn und frage ihn, wie es den Frauen ergeht, die sich in die Hände schnitten“ (12:51).

Artikel 6–8

Diese Artikel wurden geschaffen, um für alle Menschen die Anerkennung und Gleichheit vor dem Gesetz und den Schutz des Gesetzes ohne jegliche Diskriminierung zu sichern.

Im Islam werden diese Werte fest und deutlich eingeprägt und gewahrt. Der Islam setzt als Bedingung des Glaubens fest, dass zum Schlichten von Streitigkeiten der Rechtsweg offen stehen muss. Das gefällte Urteil muss widerspruchsfrei hingenommen und vollständig ausgeführt werden (4:66). Der Prophet selbst war der erste und der vorgesetzte Richter in Medina und ihm wurde befohlen, gerecht zwischen den Leuten – den Muslimen, Juden und nichtmuslimischen

Arabern – zu richten (42:16). Auch 'Umar wurde zum Richter in Medina ernannt. Der Prophet warnte, dass die Tatsache allein, dass eine Person ein Urteil zu ihren Gunsten erlangt hat, ihr dennoch keinen Anspruch auf den Inhalt des Streitgegenstands gibt, falls ihr in Wirklichkeit der Anspruch nicht zustand; denn das Urteil eines Menschen, sei es ihr eigenes oder von einem anderen, kann fehlerhaft sein.⁵⁵ Er stärkte dadurch das Verfahren der Rechtspflege mit einer starken moralischen Ermahnung über die Verantwortlichkeit vor Gott, der man nicht entgehen könne, indem man sich hinter einem Urteil einer fehlbaren Autorität versteckt, und sei sie noch so hoch, wie die des Propheten.

Die Richter werden ermahnt, ihre Pflichten mit absoluter Unparteilichkeit und Gerechtigkeit wahrzunehmen. Sie unterliegen der Anweisung Gottes: „wenn ihr zwischen Menschen richtet, dass ihr richtet nach Gerechtigkeit. Fürwahr, herrlich ist, wozu Allah euch ermahnt, Allah ist allhörend, allsehend“ (4:59).

Das Rechtswesen darf nicht durch Bestechungen (2:189) oder Falschaussagen (25:73) korrumpiert werden.

Die Feindseligkeit eines Volkes sollte einen Muslim, eine islamische Gemeinschaft oder einen islamischen Staat nicht dazu verleiten, ungerecht gegenüber diesem zu handeln. „O die ihr glaubt! Seid standhaft in Allahs Sache, bezeugend in Gerechtigkeit! Und die Feindseligkeit eines Volkes soll euch nicht verleiten, anders denn gerecht zu handeln. Seid gerecht, das ist näher der Gottesfurcht. Und fürchtet Allah; wahrlich, Allah ist kundig eures Tuns“ (5:9).

Eine noch eindringlichere und umfassendere Bestimmung lautet: „O die ihr glaubt, seid fest in Wahrung der Gerechtigkeit und Zeugen für Allah, mag es auch gegen euch selbst oder gegen Eltern und Verwandte sein. Ob Reicher oder Armer, Allah hat über beide mehr Rechte. Darum folget nicht niedern Begierden, damit ihr billig handeln könnt. Und wenn ihr die Wahrheit verhehlet oder ihr ausweicht, dann ist Allah wohlkundig eures Tuns“ (4:136).

⁵⁵ Bukhari IV, Sect.: Judgments, Ch.: Admonition to Parties.

'Umar, der zweite Khalifa, wurde einmal als Beklagter vor Gericht zitiert. Als er zur Verhandlung kam, um auf die gegen ihn eingereichte Klage Stellung zu nehmen, erhob sich der Richter als Zeichen des Respekts. 'Umar bemerkte jedoch, dass er nicht in seiner Funktion als Khalifa, sondern als Privatperson vor Gericht erschienen sei und dass es mit der Stellung des Richters nicht vereinbar sei, ihm die Höflichkeit zu erweisen, die nicht jedem Bürger zuteil werde, der vor Gericht erscheint. Er war der Ansicht, dass der Richter durch diese Handlung gegen die Pflicht der Unvoreingenommenheit gegenüber den Parteien verstoßen hatte und daher für die Funktion als Richter nicht mehr geeignet sei.⁵⁶

Auch 'Ali, der vierte Khalifa, hatte einmal Anlass, als Kläger gegen einen Juden vor Gericht zu erscheinen. Zur Unterstützung seines Anspruchs nannte er zusätzlich zu seiner eigenen Aussage seinen ältesten Sohn Hasan als Zeugen, in dessen Gegenwart der Beklagte die Verpflichtung eingegangen war. Der Richter vertrat jedoch die Ansicht, dass angesichts der engen Beziehung zwischen dem Kläger und dem Zeugen die Zeugenaussage unzulässig sei und wies die Klage ab. Der Beklagte war so beeindruckt, dass er gleich nach Verlassen des Gerichtssaals den Anspruch anerkannte und sogleich erfüllte.⁵⁷

Artikel 9–11

Diese Artikel wurden geschaffen, um Schutz gegen Willkürhandlungen durch die Exekutive oder die Verwaltungsbehörde zu gewähren und im Falle einer Anklage mit möglichen strafrechtlichen Folgen eine ordnungsgemäße Rechtspflege zu gewährleisten. Sie sind ein Teil des Systems der gegenseitigen Kontrolle, welches sich durch die Erfahrungen der letzten Jahrhunderte als vorteilhaft erwiesen hat, um der Tendenz zum Despotismus Einhalt zu gebieten. Welcher Geist diesen Artikeln zugrunde liegt, wurde bereits unter den Artikeln 6-8 diskutiert. Es soll an dieser Stelle nur noch

⁵⁶ Kanz-I-Ummal III, S.174; Shibli Nu'mani, Al-Farooq II, S.166.

⁵⁷ Rahmatullah Subhani, Makhzan-i-Akhlaq, S. 229.

hinzugefügt werden, dass jede Art von Schutzeinrichtung, die sich durch Erfahrung als tauglich erweist, um diesem Geist zur Verwirklichung zu verhelfen, akzeptabel sein sollte. Wie bereits dargestellt, hat der Islam nicht nur zum Ziel, die grundlegenden Werte durch legislative Schutzmaßnahmen zu wahren, sondern er ist stets bemüht, ihre Einhaltung in jedem Lebensbereich sicherzustellen, indem er die moralische Verpflichtung aller Beteiligten – des Einzelnen, der Gesellschaft und des Staates – betont.

Artikel 12

Dieser Artikel fällt unter dieselbe weite Kategorie, wie die Artikel 9-11, mit der Besonderheit, dass er Fragen berührt, die noch mehr persönlicher Natur sind, zumal sie die Intimsphäre des einzelnen betreffen. Der Islam geht in ihrem Schutz, nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber anderen Bürgern, weiter als jedes andere System.

„O die ihr glaubt, betretet nicht andere Häuser als die euren, bevor ihr um Erlaubnis gebeten und ihre Bewohner begrüßt habt. Das ist besser für euch, auf dass ihr achtsam seiet. Und wenn ihr niemanden darin findet, so tretet nicht eher ein, als bis euch Erlaubnis gegeben ward. Und wenn zu euch gesprochen wird: ‚Kehret um‘, dann kehret um; das ist reiner für euch. Und Allah weiß wohl, was ihr tut. Es ist eurerseits keine Sünde, wenn ihr in unbewohnte Häuser tretet, worin sich eure Güter befinden. Allah weiß, was ihr kundtut und was ihr verhehlt“ (24:28-30).

Die islamische Jurisprudenz anerkennt die sogenannte Grunddienstbarkeit der Privatsphäre und stellt sie unter rechtlichen Schutz. Nach einer gesetzlich festgesetzten Frist sind Wohngebäude in der Weise geschützt, dass ein späteres Bauvorhaben nicht in einer Weise realisiert werden darf, dass es das Recht auf ungestörte Privatsphäre erheblich beeinträchtigen würde.

Bestimmte klimatische und kulturelle Besonderheiten spielen im Zusammenhang mit dieser Grunddienstbarkeit eine Rolle. Doch

auch in gemäßigten Regionen ist selbst in den westlichen Ländern die Privatsphäre unter dem Druck der wachsenden städtischen Gemeinden immer mehr unangemessen beeinträchtigt, und es könnte ein wenig Entlastung der Situation bringen, indem man über das äußerst legitime Erfordernis nachdenkt, Regelungen hinsichtlich des Wohnungsbaus und anderer Gebäude zu schaffen.

Ein anderer Grundsatz der islamischen Jurisprudenz tendiert in dieselbe Richtung, nämlich der Betonung und der Sicherstellung der in diesem Artikel aufgezählten Werte.

Die Veräußerung eines städtischen Wohngebäudes unterliegt im islamischen Recht dem Vorkaufsrecht. Das ist kurzgefasst das Recht des Eigentümers eines benachbarten Grundstücks oder eines Grundstücks, zu dessen Gunsten oder zu dessen Lasten eine Grunddienstbarkeit gegenüber dem zum Verkauf bestimmten Grundstück bestellt ist, dieses vor einem anderen zu erwerben, der kein gleichwertiges oder höherrangiges Kaufrecht besitzt. Wenn durch eine Veräußerung gegen dieses Recht verstoßen wird, kann das Recht gerichtlich durchgesetzt werden. Der Erwerber muss dann zugunsten des Vorkaufsberechtigten zurücktreten, der dann anstelle des Erwerbers in den Kaufvertrag eintreten kann, indem er denselben Kaufpreis an den Erwerber entrichtet, wie dieser für den Eigentumserwerb gezahlt hat.

Der Islam legt großen Nachdruck auf die gütige Behandlung des Nachbarn. „Verehrt Allah und setzt Ihm nichts zur Seite, und erweist Güte den Eltern, den Verwandten, den Waisen und den Bedürftigen, dem Nachbarn, der ein Anverwandter, und dem Nachbarn, der ein Fremder ist, dem Gefährten an eurer Seite und dem Wanderer und denen, die eure Rechte besitzt. Wahrlich, Allah liebt nicht die Stolzen, die Prahler; die da geizig sind und die Menschen zum Geiz verleiten, und verhehlen, was Allah ihnen von Seiner Huld gewährt hat“ (4:37-38).

Der Prophet legte großen Wert auf die gute Behandlung des Nachbarn. Er sagte einmal: „So oft und so sehr empfahl mir Gott

gute Behandlung des Nachbarn, dass ich dachte, dass dieser vielleicht zum Erben erklärt würde.“⁵⁸

In seiner Abschiedsansprache erklärte der Prophet: „Euer Leben, euer Gut und eure Ehre sind so heilig wie dieser Tag (der Tag der Pilgerfahrt), dieser Monat und dieser Platz.“⁵⁹

Solch ein Interesse hat der Islam an dem Einzelnen und seiner Verpflichtung gegenüber seinen Mitmenschen, insbesondere diejenigen, mit denen er in engem Kontakt steht. Somit wird deutlich, dass die Ziele des Artikels 12 vom Islam gänzlich unterstützt werden.

Artikel 13-15

Diese Artikel beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes und das Asyl.

Vom islamischen Standpunkt aus wird durch den Geltungsbereich und die Wirkung dieser Artikel die Freiheit des einzelnen, aufgrund der ihnen zugrunde liegenden Implikationen, eingeschränkt, anstatt sie zu erweitern und zu schützen.

Zum Beispiel ist der erste Absatz des Artikels 13, auch wenn er sehr allgemein und weit gefasst ist, gebunden an die implizierte Bedingung, dass derjenige, der ein Recht daraus geltend macht, entweder Bürger des Staates sein muss, innerhalb dessen Grenzen er sich frei bewegen oder wohnen möchte, oder er muss den Zutritt zum Staatsgebiet unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze und Regelungen des Staates erworben haben.

Der zweite Absatz spricht vom Recht auf Ausreise aus einem Land, er befasst sich jedoch, mit Ausnahme des eigenen Landes einer Person, nicht mit dem Recht auf Einreise in ein Land.

Folglich wird die Geltung dieses Artikels durch die Einwande-

⁵⁸ Bukhari IV, Sect.: Good Behaviour, Ch.: Benevolence towards Neighbours.

⁵⁹ Hanbal V S.411.

rungsgesetze verschiedener Staaten und durch ihre Vorschriften bezüglich Reisepass, Visum und die Einreise- und Ausreiseerlaubnis näher umschrieben. Unter heutigen Bedingungen mag dies vielleicht unvermeidlich sein, nichtsdestotrotz ist es bedauerlich. Die Welt wird derzeit anscheinend fest an dem Gebilde einer Ansammlung nationaler Staaten festgehalten, mit all der spaltenden, störenden, beunruhigenden und gefährlichen Politik, den Tendenzen und Konsequenzen; sie wird dadurch in einen ständigen Zustand heftiger Unruhen versetzt.

Die Gefahren und Bedrohungen, die diesem Gebilde innewohnen, werden von immer größeren Kreisen erkannt und bewertet, und es sind Entwicklungen zu engeren regionalen und kontinentalen Beziehungen zu beobachten. Unterdessen wird man sich vermutlich mit der vorherrschenden Weltstruktur abfinden müssen und versuchen müssen, das Beste daraus zu machen.

Die Hauptaufgabe der Religion ist es, den Glauben an einen göttigen Schöpfer und an die Hierarchie von Werten innerhalb des Wirkungskreises der Religion zu schaffen und zu stärken, wobei die Moral und das Spirituelle Vorrang vor dem übrigen haben müssen, obgleich der Islam die Herbeiführung einer positiven Änderung in allen Lebensbereichen anstrebt.

Der Islam nimmt zwar Notiz von der Verschiedenheit der Sprachen und Hautfarben, indem er sie als Zeichen anführt, aus denen die Wissenden Lehren ziehen können (30:23), doch diese oder irgendeine andere Verschiedenheit hat laut dem Islam nicht den Sinn, Schranken zwischen den Menschen einzuführen. Der Islam richtet sich an die gesamte Menschheit und die Anredeform lautet „O Menschheit“ oder „O ihr Menschen“: Der arabische Ausdruck ist in beiden Fällen derselbe, d.h. *annas*. Konkrete Gebote und Anweisungen sind an diejenigen gerichtet, die dem Islam ihre Treue ausgesprochen haben. Sie werden angesprochen mit „O die ihr glaubt“. Die Einstellung eines Muslims ist daher eher die eines wahren Universalisten oder, in Anbetracht der heutigen politischen Struk-

tur, die eines Internationalisten, anstatt die eines engstirnigen Nationalisten. Man ist sich jedenfalls im Klaren darüber, dass ein Fortschritt hin zum Internationalismus und zu einer internationalen Gemeinschaft unter heutigen Bedingungen, die ein Erbe der unmittelbaren Vergangenheit sind, nur von dem Ausgangspunkt der nationalen Souveränität und Unabhängigkeit aus möglich ist. Erst wenn ein Volk im Besitz der nationalen Unabhängigkeit und Souveränität ist, ist es, selbst von einem juristischen Gesichtspunkt aus, in der Lage, einen beliebigen Teil davon zu gemeinschaftlichen, seien es regionalen oder internationalen, Zwecken, zu verwenden.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Versuch zu verstehen, eine brauchbare und nützliche Bewertung und Würdigung dieser Artikel der Erklärung vorzunehmen.

Der Islam erwägt keine Einschränkung der Freizügigkeit und der freien Wahl des Wohnsitzes, weder innerhalb eines Staates, noch außerhalb seiner Grenzen. Der Qur-ân sieht sogar die verschiedenen Möglichkeiten des bequemen und sicheren Reisens als eine Gnadenfülle Gottes, deren Missachtung oder Nichtwürdigung ihren eigenen Nachteil bedingen könnte. Über das Volk von Saba heißt es: „Und Wir setzten zwischen sie und die Städte, die Wir gesegnet hatten, andere hochragende Städte, und Wir machten das Reisen zwischen ihnen leicht: ‚Reiset in ihnen umher bei Nacht und Tag in Sicherheit.‘ Jedoch sie sprachen: ‚Unser Herr, setze größere Entfernung zwischen die Stationen unserer Reise.‘“ (34:19-20).

Eine der wichtigsten Pflichten im Islam für diejenigen, die es sich leisten können, diese zu erfüllen, ist die Pilgerfahrt nach Mekka, die zum ersten Mal von Abraham eingeführt wurde. „Und (bedenke) wie Wir für Abraham die Stätte des Hauses bestimmten (und sprachen): ‚Setze Mir nichts zur Seite, und halte Mein Haus rein für diejenigen, die den Umgang vollziehen und die stehen und sich beugen und niederfallen (im Gebet); und verkündige den Menschen die Pilgerfahrt: Sie werden zu dir kommen zu Fuß und auf jedem hageren Kamel, auf allen fernen Wegen“ (22:27-28). Dar-

aus lässt sich auf das Recht auf Freizügigkeit auf allen Kontinenten und Ozeanen schließen. In den nachfolgenden Versen und an anderen Stellen im Qur-ân werden die Vorteile, spirituelle wie auch materielle, genannt, die aus der Pilgerfahrt fließen.

Das Reisen schärft das Verständnis und fördert die Würdigung moralischer und spiritueller Werte durch Beobachtung und Erwerb von Wissen und Informationen. „Wie so manche Stadt haben Wir zerstört, weil sie voll des Frevels war, dass ihre Dächer mit ihr eingestürzt sind, und manch verlassenen Brunnen und manch hochragendes Schloss! Sind sie denn nicht im Lande umhergereist, so dass sie Herzen haben könnten, damit zu begreifen, oder Ohren, damit zu hören? Denn fürwahr, es sind ja nicht die Augen, die blind sind, sondern blind sind die Herzen, die in dem Busen sind“ (22:46-47).

Wertvolle Lehren könnten aus der Betrachtung der Geschichte vergangener Völker gezogen werden. „Es sind vor euch schon viele Verordnungen ergangen; also durchwandert die Erde und schaut, wie das Ende derer war, die sie verwarfen!“ (3:138).

Das Nachsinnen über die Zeichen des Schöpfungsprozesses würde den Glauben an die Gewissheit der spirituellen Wiedererweckung eines Volkes und an das Leben nach dem Tod erleichtern. „Sehen sie nicht, wie Allah Schöpfung hervorbringt und sie dann wiederholt? Das ist fürwahr ein leichtes für Allah. Sprich: ‚Reiset umher auf Erden und sehet, wie Er das erste Mal die Schöpfung hervorbrachte. Dann ruft Allah die nächste Schöpfung hervor.‘ Wahrlich, Allah hat Macht über alle Dinge“ (29:20-21).

Es wird dazu aufgefordert, durch Reisen den Aufstieg und Niedergang von Völkern - manche von ihnen stärker und mächtiger und fortgeschrittener, als jene, die nach ihnen folgten - und ihre Ursachen zu studieren, damit diejenigen, die gemahnt werden, dem Beachtung schenken und sich rechtzeitig bessern. „Sie kennen nur die Außenseite des Lebens in dieser Welt, des Jenseits aber sind sie gänzlich achtlos. Haben sie denn nicht nachgedacht in ihrem In-

nern? Allah hat die Himmel und die Erde und was zwischen den beiden ist nur in Weisheit geschaffen und auf eine bestimmte Frist. Doch wahrlich, viele unter den Menschen glauben nicht an die Begegnung mit ihrem Herrn. Sind sie denn nicht auf der Erde umhergereist, so dass sie sehen konnten, wie das Ende derer war, die vor ihnen waren? Jene waren stärker als sie an Kraft, und sie bebauten das Land und bevölkerten es mehr, als diese es bevölkert haben. Und ihre Gesandten kamen zu ihnen mit offenkundigen Zeichen. Und Allah wollte ihnen kein Unrecht antun, sondern sich selbst haben sie Unrecht getan. Übel war alsdann das Ende derer, die Übles taten, da sie die Zeichen Allahs verwarfen und über sie zu spotten pflegten“ (30:8-11).

Durch das Reisen wird somit der Horizont erweitert, das Wissen vergrößert, das Verständnis gefördert, der Intellekt angeregt und der Sinn für die Absichten Gottes vertieft. Es pflegt die moralischen und spirituellen Werte, welche das Hauptinteresse der Religion sind.

„Und Er zeigt euch Seine Zeichen; welches der Zeichen Allahs wollt ihr denn verleugnen?

Sind sie nicht auf der Erde umhergereist, um zu sehen, wie das Ende derer war, die vor ihnen waren? Sie waren zahlreicher als diese und stärker an Macht und in den Spuren (die sie) auf Erden (hinterließen). Doch alles, was sie erwarben, nützte ihnen nichts.

Und wenn ihre Gesandten zu ihnen kamen mit deutlichen Zeichen, so frohlockten sie über das Wissen, das sie (selbst) besaßen. Und das, worüber sie zu spotten pflegten, umging sie“ (40:82-84).

Die Gründe für das Reisen und die Freizügigkeit, die im Qur-ân betont werden, sind vielfältiger und umfassender, als jene, die dem Artikel 13 zugrunde liegen; diejenigen, die der Artikel bezweckt, sind in jenen enthalten, die durch den Qur-ân hervorgehoben werden. Während jedoch der Qur-ân von der Vorraussetzung ausgeht,

dass es allen Geschöpfen Gottes freisteht, sich frei auf der Erde zu bewegen und darin nach Belieben zu verweilen, beschränkt der Artikel die Ausübung des Rechtes „innerhalb eines Staates“.

Es ist bemerkenswert, dass vor 1914 das Recht auf Freizügigkeit sehr viel weiter ging und weniger einschränkend war, als es heute der Fall ist. Es ist eine Ironie, dass, solange die Mittel zum Reisen eingeschränkt waren, das Reisen selbst ungehinderter möglich war; als die Mittel ausgebaut wurden und das Reisen schneller möglich wurde, wurde die Freiheit des Menschen, sich diese Erleichterungen zunutze zu machen, willkürlicher, schikanöser und irritierender Einschränkungen unterworfen. In dieser Hinsicht hat es einen sichtbaren Rückschritt gegeben, zeitweilig berechtigt und vielleicht sogar notwendig, insbesondere zu Kriegszeiten, doch die Tendenz geht immer mehr zu einer permanenten und üblichen Beschränkung des menschlichen Umgangs miteinander. Auslandsreisen werden immer mehr zu einem Privileg, anstatt zu einer Freiheit.

Wären Auslandsreisen frei und uneingeschränkt möglich, so würde das Recht, Asyl zu suchen und zu genießen (Artikel 14), den größten Teil seiner Bedeutung verlieren. Den Bedingungen der Verträge unterworfen, die die Auslieferung regeln, könnte jede Person ungehindert hingehen, wo es ihr gefällt.

Der Islam befürwortet entschieden das Recht, Asyl zu suchen und zu genießen. Jede Form der Verfolgung ist eine Beleidigung der Menschenwürde, doch aus der Sicht der Religion ist die schlimmste Form die Verfolgung wegen des Glaubens und des Gewissens.

In den ersten Jahren waren der Islam und die Muslime bitterer und grausamer Verfolgung durch die Quraish in Mekka ausgesetzt. Als ihnen das Leben bald unerträglich gemacht wurde, riet der Prophet manchen von ihnen, Mekka zu verlassen und jenseits des Roten Meeres in Äthiopien, wo sie unter der Herrschaft des christlichen Kaisers erträglichere Bedingungen vorfinden könnten, Asyl zu suchen. Eine kleine Gruppe unter der Führung eines Cousins des

Propheten reiste rüber, doch eine Delegation der Quraish folgte ihnen und verlangte, dass ihnen die Flüchtlinge ausgeliefert würden. Der Kaiser hörte beide Seiten an und verwarf die Forderungen der Mekkaner. Er versicherte den Muslimen, dass sie ohne Angst vor Belästigung in dem Land leben könnten.⁶⁰

Später, als die Verfolgung in Mekka ständig zunahm und einige Leute aus Medina den Islam angenommen und ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht hatten, ihre belästigten und verfolgten Brüder aus Mekka aufzunehmen und Unterstützung zu gewähren, ordnete der Prophet an, dass diejenigen, denen es möglich ist, nach Medina auswandern sollten.⁶¹ Als fast alle, denen es freistand, nach Medina ausgewandert waren, empfing er selbst den Befehl Gottes, Mekka zu verlassen und nach Medina zu gehen. Er unternahm die Reise unter größter Gefahr in Begleitung von Abu Bakr, einer seiner frühesten und treuesten Anhänger.⁶²

Da ihnen ihre erste Pflicht, die Wahrung der moralischen und spirituellen Werte als Gemeinschaft, in Mekka unmöglich gemacht wurde, wurde ihnen die Auswanderung aus Mekka zur Pflicht gemacht, „Ausgenommen nur die Schwachen unter den Männern, Frauen und Kindern, die außerstande sind, einen Plan zu fassen oder einen Weg zu finden.“ (4:99) Von den Starken und Kräftigen, die nicht durch *höhere Gewalt* am Weggehen gehindert wurden und beschlossen hatten zu bleiben, würde kein Versäumnis bei der Erfüllung ihrer Pflichten wegen der Begründung verziehen, dass ihre Position zu schwach war, um die Werte ihres Glaubens inmitten so großer Feindseligkeiten und solch bitterer Verfolgung zu praktizieren. „Zu jenen, die – Unrecht gegen sich selbst tuend – von Engeln dahingerafft werden, werden diese sprechen: ‚Wonach strebtet ihr?‘ Sie werden antworten: ‚Wir wurden als Schwache im Lande behandelt.‘ Da sprechen jene: ‚War Allahs Erde nicht weit genug

⁶⁰ Sirat Ibn Hisham I, Ch.: Migration to Ethiopia.

⁶¹ Bukhari II, Sect.: Beginning of Creation, Ch.: Migration of the Holy Prophet and His Companions to Medina.

⁶² Ebenda.

für euch, dass ihr darin hättet auswandern können?“ (4:98).

Somit war das Begehren von Asyl in der Situation, in der sich die Muslime in Mekka befanden, nicht bloß ein Behelf, auf das sie zum Schutz vor der Verfolgung zurückgreifen konnten, sondern es wurde zu einer Obliegenheit und Pflicht. In einer ähnlichen Situation würden überall und jederzeit diese Obliegenheit und Pflicht wieder aufleben, damit die moralischen und spirituellen Werte die Möglichkeit haben, unter vernünftigen freiheitlichen Bedingungen zu gedeihen, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, durch Feindschaft oder Verfolgung unterdrückt zu werden. Für diejenigen, die genötigt werden, Haus und Herd zu verlassen, um ihr Gewissen zu wahren und in äußerster Aufrichtigkeit ihre Pflicht gegenüber ihrem Schöpfer zu erfüllen, wird göttliche Unterstützung und göttlicher Beistand verheißen.

„Wer für die Sache Allahs auswandert, der wird auf Erden genug Stätten der Zuflucht und der Fülle finden. Und wer sein Haus verlässt und auswandert auf Allahs und Seines Gesandten Weg und dabei vom Tode ereilt wird, dessen Lohn obliegt sodann Allah, und Allah ist allverzeihend, barmherzig“ (4:101).

Diejenigen, die alle anderen Erwägungen der Sache der Rechtfchaffenheit unterordnen und standhaft sind und ihr Vertrauen in ihren Herrn setzen, werden sichere Unterstützung durch Ihn erfahren, sowohl in diesem, als auch im nächsten Leben. „Und die ausgewandert sind um Allahs willen, nachdem sie Unbill erfuhren, ihnen werden Wir sicherlich eine schöne Wohnstatt in der Welt geben; und wahrlich, der Lohn des Jenseits ist größer; wüssten sie es nur, die standhaft sind und auf ihren Herrn vertrauen“ (16:42-43).

„Als dann wird dein Herr jenen, die auswanderten, nachdem sie verfolgt worden waren, und dann hart kämpften (für Allah) und standhaft blieben – siehe, dein Herr wird hernach gewiss allverzeihend, barmherzig sein“ (16:111).

Diejenigen, die vor der Verfolgung fliehen, mögen bei der Suche nach einem Zufluchtsort ums Leben kommen; dennoch soll ihre Bemühung, falls sie für die Sache der Rechtschaffenheit war, nicht vergeblich sein. „Diejenigen, die auswandern um Allahs willen und dann erschlagen werden oder sterben, denen wird Allah fürwahr eine stattliche Versorgung bereiten. Wahrlich, Allah, Er ist der beste Versorger. Er wird sie gewiss in einen Ort eingehen lassen, mit dem sie wohl zufrieden sind. Und Allah ist wahrlich allwissend, langmütig“ (22:59-60).

Jene willkommen zu heißen, die ihre Häuser um der Rechtschaffenheit willen verlassen haben, ist eine höchst verdienstvolle Tat und eröffnet demjenigen Wege zum Erfolg. „Und jene, die vor ihnen in der Stadt wohnten und im Glauben (beharrten), lieben jene, die bei ihnen Zuflucht suchten, und finden in ihrer Brust keinen Wunsch nach dem, was ihnen gegeben ward, sondern sehen (die Flüchtlinge gern) vor sich selber bevorzugt, auch wenn sie selbst in Dürftigkeit sind. Und wer vor seiner eigenen Habsucht bewahrt ist – das sind die Erfolgreichen“ (59:10).

So viel zum Asyl wegen Verfolgung des Gewissens, wenn Menschen sogar genötigt werden, ihre Häuser und alles, was sie wertschätzen – Grundbesitz, Vermögen, Beruf, Beziehungen, Freundschaften und eine ganze Reihe sozialer und kultureller Werte – zurückzulassen, um das zu schützen, was ihnen mehr bedeutet, als alles andere, nämlich ihre Pflicht gegenüber ihrem Schöpfer. Aber es gibt auch andere Fälle, in denen berechtigterweise Asyl beantragt und gewährt werden kann. Der Islam erkennt die Notwendigkeit des Asyls selbst im Verlaufe von Feindseligkeiten an und trifft Vorsorge dafür.

„Und wenn einer der Götzendiener bei dir Schutz sucht, dann gewähre ihm Schutz, bis er Allahs Wort vernehmen kann; hierauf lasse ihn die Stätte seiner Sicherheit erreichen. Dies, weil sie ein unwissendes Volk sind“ (9:6).

Der Grundsatz der Nationalität ist das Ergebnis der Spaltung der

Menschheit in politische Gruppen aufgrund von hauptsächlich geografischen Grenzen. Soziale, kulturelle, ökonomische, sprachliche und selbst religiöse Gesichtspunkte mögen sich ebenfalls in das Konzept einbringen, doch der Hauptfaktor wird durch die territorialen Grenzen gesetzt. Solange die gegenwärtigen politischen Strukturen und Spaltungen erhalten bleiben, muss der Staatsangehörigkeit auch weiterhin ein besonderer Wert und besondere Bedeutung beigemessen werden, und das Recht auf Staatsangehörigkeit muss anerkannt und geschützt werden. Viele Faktoren können eine Person oder eine Gruppe von Personen, ob Mitglieder derselben Familie oder nicht, dazu veranlassen, ihre Staatsangehörigkeit aufzugeben und an ihrer Stelle eine andere zu erwerben. Die Bestimmungen des Artikels 15 sind daher unter heutigen Umständen nahezu axiomatisch. Eine Person ohne Staatsangehörigkeit beziehungsweise ein Staatenloser würde ernsthafte Benachteiligungen und Einschränkungen erfahren müssen. Doch die Staatsangehörigkeit, die Gesetze, die die Staatsangehörigkeit regeln und die Privilegien, Aufgaben und Pflichten, die mit der Staatsangehörigkeit einhergehen, sind nicht immer nur ein Segen. Es sind bereits Tendenzen zur Anerkennung einer Gemeinschaft von Menschen verschiedener Nationalitäten erkennbar. Immer mehr wird die Bindung an die Nationalität in vieler Hinsicht als zu einschränkend und begrenzend empfunden, und einige der Anforderungen, die sie an den einzelnen stellt, werden als eine Einschränkung der freien Persönlichkeitsentfaltung angesehen.

Der Islam bezweckt die Universalität und richtet sich an die gesamte Menschheit, die eine einzige Gemeinschaft bildet. Er unterscheidet nur zwischen zwei großen Unterteilungen innerhalb dieser Gemeinschaft. Diese Unterscheidung basiert nicht auf Region, Land, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache u.ä., sondern auf Moral und Mangel an Moral, Wohltätigkeit und keine Wohltätigkeit, gerechte Taten und Übeltaten. Abgesehen von den rechtlichen Sanktionen, die solches Unrecht unterbinden sollen, welches als Vergehen oder Verbrechen bewertet wird, sieht der Islam auch mora-

lische und spirituelle Sanktionen vor. Sein Ziel ist es, zu retten und nicht zu zerstören, zusammenzufügen und nicht auseinander zu reißen.

Der Qur-ân beginnt mit den Worten: „Aller Preis gehört Allah, dem Herrn der Welten, dem Gnädigen, dem Barmherzigen, dem Meister des Gerichtstages“ (1:2-4), und schließt mit den Worten: „Sprich: ‚Ich nehme meine Zuflucht beim Herrn der Menschen, dem König der Menschen, dem Gott der Menschen, vor dem Übel des schleichenden Einflüsterers – der da einflüstert in die Herzen der Menschen‘“ (114:2-6).

Seine gewöhnliche Anredeform bei Ermahnungen lautet: „O ihr Menschen“, während die Gebote, Vorschriften und Anweisungen mit den Worten „O die ihr glaubt“ an diejenigen gerichtet sind, die ihre Treue zum Qur-ân bekunden.

Die Ausdrücke „*ummah*“ und „*qaum*“, die in der heutigen Zeit als Äquivalent für „Nationen“ verwendet werden, werden im Qur-ân einfach nur im Sinne von „Menschen“ gebraucht. Andere Ausdrücke werden für Stämme, Unterstämme, Gruppen und Bevölkerungsteile gebraucht, doch es gibt keinen Ausdruck, der „Nation“ oder „Nationalität“ in dem Sinne bedeutet, wie diese Begriffe im Artikel 15 der Erklärung verwendet werden.

Artikel 16

Dieser Artikel befasst sich mit dem Recht auf Eheschließung, den gleichen Rechten der Parteien bei der Eheschließung, Willenseinigung bei Eingehung der Ehe und dem Schutz der Familie.

Er berührt somit einige Aspekte des Rechts, das in bestimmten Rechtssystemen als Privatrecht oder Recht der privaten Beziehungen bekannt ist. Der Artikel muss großzügig und nicht wörtlich ausgelegt werden; denn eine wörtliche Auslegung beispielsweise des ersten Paragraphen des Artikels würde zu Ergebnissen führen, von denen einige an Absurdität grenzen würden, während andere un-

vereinbar wären, da sie gegen die allgemein anerkannten Normen und Vorschriften verstoßen.

Die einzigen Einschränkungen des Rechts auf Eheschließung, die durch den Artikel anerkannt werden, sind die Volljährigkeit der Parteien und ihre volle und freie Willenseinigung. Dennoch ist es offenkundig, dass der Artikel nicht in der Weise ausgelegt werden soll, dass die Heirat zwischen Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Bruder und Schwester gestattet sein soll, obgleich der Wortlaut des Artikels nichts dazu hergibt, dass solche Verbindungen mit dem Buchstaben oder dem Sinn des Artikels unvereinbar wären. Man mag das Argument anführen, dass der Artikel nicht beabsichtigt haben kann, Verbindungen innerhalb der verbotenen Verwandtschaftsgrade zuzulassen. Auch wenn man dies als die naheliegende Absicht und Bedeutung des Artikels hinnimmt, wie sollen die verbotenen Verwandtschaftsgrade bestimmt werden? Der Artikel besagt, dass das Recht auf Eheschließung ohne Beschränkung durch die Religion ausgeübt werden soll, obwohl der Gedanke von den verbotenen Verwandtschaftsgraden im Wesentlichen und im Ursprung seine Wurzeln in der Religion hat. Aber auch wenn man sich von dem oben erwähnten ersten Verwandtschaftsgrad entfernt, variieren doch die verbotenen Verwandtschaftsgrade in den verschiedenen Religionen erheblich, und jede von ihnen begründet die Heiratbeschränkungen „durch die Religion“. Würde man die Beschränkungen der einen Religion unter dem Artikel als gültig erklären und die einer anderen Religion ablehnen? Man könnte diesen Aspekt durch den Vergleich der spezifischen Verbote in den verschiedenen religiösen Systemen ausführlich erläutern und sich darüber verbreiten, doch das ist für den vorliegenden Zweck nicht notwendig.

Eine andere Komplikation kommt dazu durch den Konflikt, der sich in einigen Systemen zwischen kanonischem Recht und Zivilrecht entwickelt hat.

So gibt es die Aussage, dass den Heiratsparteien unter der Voraussetzung der Volljährigkeit, der vollen Zustimmung und des

freien Entschlusses das Recht gewährt werden muss, ohne religiöse Beschränkung zu heiraten. Man muss aber erkennen, dass bei einem so persönlichen und intimen und so eng mit der Religion verflochtenen Thema diese Aussage zu weit geht, um allgemein gültig zu sein.

Der zweite Satz des ersten Paragraphen des Artikels kann bei einer strengen Auslegung ebenfalls zu Schwierigkeiten bei der Ausführung führen. Zum Beispiel die Auflösung einer Ehe, aus der auch Kinder hervorgegangen sind, kann Fragen der Vormundschaft und des Sorgerechts nach sich ziehen, in deren Rahmen es schwer sein kann, Gleichheit zwischen den widerstreitenden Interessen der Mutter und des Vaters zu wahren. Wie wir sehen werden, bezweckt das islamische Recht, diese und andere Fragen, die bei der Auflösung einer Ehe entstehen, nach Billigkeit zwischen den Parteien zu lösen, mit angemessener Rücksicht auf das Wohl der betroffenen Kinder und den konkurrierenden Ansprüchen wegen natürlicher Zuneigung.

Die Auflösung einer Ehe und viele andere Fragen hinsichtlich der Ehe und daraus resultierende Fragen müssen in vielen Systemen noch immer durch solche Werte geregelt werden, die auf der Religion basieren, und es wäre unrealistisch zu versuchen, diese zu umgehen. Der Glaube an eine Religion bedeutet, dass ein Gläubiger sich verpflichtet, sein Leben im Einklang mit den durch diese Religion eingeprägten Werten zu bringen. Sollte die Erklärung der Menschenrechte mit irgendeinem dieser Werte im Widerspruch stehen, muss die Erklärung zurückweichen und nicht das, woran die Person aufrichtig glaubt. Die grundlegenden Werte der Religion müssen sich gegenüber allen anderen Werten und Gesichtspunkten durchsetzen, anderenfalls würde die Religion ihre Bedeutung und Realität verlieren und würde nur noch als Deckmantel für Heuchelei dienen.

Der Islam betrachtet das Eheleben als den Normalzustand und bewertet das Zölibat und das Mönchstum nicht als positiv (27:28).

Der Prophet sagte: „Das Eheleben ist unser Weg; wer sich von ihm abwendet, gehört nicht zu uns,“⁶³ und erklärte: „Es gibt kein Mönchstum im Islam“.⁶⁴

Das islamische Konzept der Ehe ist eine Verbindung mit dem Zweck, die Rechtschaffenheit zu fördern und die Erfüllung des Sinns des Lebens in diesem wie auch im nächsten Leben zu erstreben.

Anlässlich der Verkündung einer Ehe (die Verkündung ist eines der Voraussetzungen einer gültigen Ehe) rezitierte der Prophet stets die folgenden Verse aus dem Qur-ân:

„O ihr Menschen, fürchtet euren Herrn, Der euch aus einem einzigen Wesen erschaffen hat; aus diesem erschuf Er ihm die Gefährtin, und aus beiden ließ Er viele Männer und Frauen sich vermehren. Fürchtet Allah, in Dessen Namen ihr einander bittet, und (fürchtet Ihn besonders in der Pflege der) Verwandtschaftsbande. Wahrlich, Allah wacht über euch“ (4:2).

„O die ihr glaubt! fürchtet Allah, und redet das rechte Wort. Er wird eure Werke recht machen für euch und euch eure Sünden vergeben. Und wer Allah und Seinem Gesandten gehorcht, wird gewiss einen gewaltigen Erfolg erreichen“ (33:71-72).

„O die ihr glaubt, fürchtet Allah; und eine jede Seele schaue nach dem, was sie für morgen vorausschickt. Und fürchtet Allah; Allah ist wohl kundig dessen, was ihr tut“ (59:19).

Der Prophet ermahnte, dass der Sinn der Ehe am ehesten erreicht werden kann, wenn die Wahl des Ehepartners in erster Linie auf Grund von moralischen und spirituellen Gesichtspunkten und nicht nach Aussehen, Familie oder Vermögen getroffen wird.⁶⁵

Die Ehe sollte durch die ständige Erfahrung der gegenseitigen

⁶³ Muslim I, Sect.: Marriage, Ch.: Desirability of Marriage etc.

⁶⁴ Hanbal, S. 226.

⁶⁵ Muslim I, Sect.: Giving Suck to Children.

Liebe und Zärtlichkeit zwischen den Ehegatten eine Quelle der Erfüllung und des Seelenfriedens sein. „Und unter Seinen Zeichen ist dies, dass Er Gattinnen für euch schuf aus euch selber, auf dass ihr Frieden in ihnen fändet, und Er hat Liebe und Zärtlichkeit zwischen euch gesetzt. Hierin sind wahrlich Zeichen für ein Volk, das nachdenkt“ (30:22).

Dies wird durch die Ermahnung ergänzt: „und geht gütig mit ihnen um. Wenn ihr eine Abneigung gegen sie empfindet, wer weiß, vielleicht empfindet ihr Abneigung gegen etwas, in das Allah aber viel Gutes gelegt hat“ (4:20).

Der Prophet sagte: „Der Beste unter euch ist, wer die Mitglieder seiner Familie am besten behandelt.“⁶⁶

Es wird somit wiederholt Wert darauf gelegt, in allen Dingen nach dem Willen und dem Wohlgefallen Gottes zu streben und diesen vor allen persönlichen Neigungen und Vorlieben zu stellen.

Trotz alledem werden die Schwachheit und die Unbeständigkeit der menschlichen Natur berücksichtigt. Es ist deshalb im Islam nicht das Ziel gewesen, die Ehe in ein unauflösliches Sakrament zu verwandeln. Sie ist rechtlich gesehen ein Zivilvertrag, in dem die Rechte und Pflichten beider Parteien klar definiert sind, doch das letztendliche Ziel ist das Wohlgefallen Gottes und die Erfüllung der Pflichten Ihm gegenüber. Es ist eine dauerhafte Beziehung beabsichtigt, gleichwohl ist die Auflösung unter bestimmten Bedingungen erlaubt und steht unter Schutz. Bezüglich der Auflösung der Ehe durch Scheidung sagte der Prophet: „Von allen erlaubten Dingen ist das verhassteste in den Augen Allahs die Scheidung.“⁶⁷

Der Artikel 16 der Erklärung besagt, dass Männer und Frauen bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung die gleichen Rechte haben.

Die Stellung von Männern und Frauen in der Ehe wird in jeder

⁶⁶ Ibn Maja II, Ch.: Marriage, Good Behaviour towards Women.

⁶⁷ Abu Daud II, Sect.: Divorce, Ch.: Divorce is obnoxious.

Gesellschaftsordnung größtenteils durch die Stellung bestimmt, die sich Männer und Frauen in diesem System gegenseitig beimessen. Sofern sich eine Gesellschaftsordnung auf die Religion stützt und ihre Werte auf sie zurückzuführen sind, wäre der entscheidende Faktor in diesem Zusammenhang die jeweilige Stellung, die den beiden Geschlechtern hinsichtlich der Möglichkeit zugesprochen wird, die von dieser Religion verkündeten Ideale zu erlangen.

Der Islam macht in dieser Hinsicht keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern.

„Die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen sind einer des andern Freund. Sie gebieten das Gute und verbieten das Böse und verrichten das Gebet und zahlen die *Zakat* und gehorchen Allah und Seinem Gesandten. Sie sind es, deren Allah sich erbarmen wird. Wahrlich, Allah ist allmächtig, allweise. Allah hat den gläubigen Männern und den gläubigen Frauen Gärten verheißen, die von Strömen durchflossen werden, immerdar darin zu weilen, und herrliche Wohnstätten in den Gärten der Ewigkeit. Allahs Wohlgefallen aber ist das Größte. Das ist die höchste Glückseligkeit“ (9:71-72)

Es gibt also weder bezüglich der Möglichkeiten und der Fähigkeit zu wohlthätigen Taten noch bezüglich des eigentlichen Endziels eine Unterscheidung zwischen den Geschlechtern.

Noch deutlicher wird verkündet: „Wahrlich, die muslimischen Männer und die muslimischen Frauen, die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen, die gehorsamen Männer und die gehorsamen Frauen, die wahrhaftigen Männer und die wahrhaftigen Frauen, die standhaften Männer und die standhaften Frauen, die demütigen Männer und die demütigen Frauen, die Männer, die Almosen geben, und die Frauen, die Almosen geben, die Männer, die fasten, und die Frauen, die fasten, die Männer, die ihre Keuschheit wahren, und die Frauen, die ihre Keuschheit wahren, die Männer, die Allahs häufig gedenken, und die Frauen, die gedenken – Allah hat ihnen Vergebung und herrlichen Lohn bereitet“ (33:36).

Männer wie Frauen genießen den gleichen Schutz vor Verleumdung und Verfolgung. „Und diejenigen, die gläubige Männer und gläubige Frauen belästigen (wollen) unverdienterweise, laden gewisslich (die Schuld) der Verleumdung und offenkundige Sünde auf sich“ (33:59). „Jene nun, welche die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen verfolgen und dann nicht bereuen – für sie ist die Strafe der Hölle, und für sie ist die Strafe des Brennens“ (85:11).

Die Barmherzigkeit und Vergebung Allahs erstreckt sich auf Männer und Frauen gleichermaßen: „Allah kehrt Sich in Barmherzigkeit zu gläubigen Männern und gläubigen Frauen; denn Allah ist allverzeihend, barmherzig“ (33:74).

Der Prophet wird gemahnt, für Männer wie auch für Frauen zu beten: „Wisse drum, dass es keinen Gott gibt außer Allah, und bitte um Vergebung für deine Fehler und für die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen. Allah kennt die Stätte eures Aus- und Eingehens und die Stätte eurer Rast“ (47:20).

Im Jenseits wird Männern wie auch Frauen das Licht des Wohlgefallens Gottes gewährt: „Und (gedenke) des Tags, da du die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen sehen wirst, indes (die Strahlen) ihres Lichts vor ihnen und zu ihrer Rechten hervorbrechen: ‚Frohe Botschaft euch heute! – Gärten, durch die Ströme fließen, darin ihr weilen werdet. Das ist die höchste Glückseligkeit‘“ (57:13), und ihr Gebet wird sein: „Unser Herr, mache unser Licht für uns vollkommen und vergib uns, denn Du vermagst alle Dinge zu tun“ (66:9).

Als Vorbild für die Gläubigen hat Allah das Beispiel zweier Frauen genannt – die Ehefrau des Pharao, die von Allah Befreiung vom Pharao und all seinen Untaten erflehte, und Maria, Mutter Jesu, die „glaubte an die Worte ihres Herrn und an Seine Schriften und war der Gehorsamen eine“ (66:12-13).

Dennoch nimmt der Islam Kenntnis von der Verschiedenheit der Funktionen und Aufgaben, die den Männern und Frauen zugeteilt

wurden, und trifft die erforderlichen Vorkehrungen für sie.

Gott hat in seiner Vorsehung und Weisheit Männer und Frauen zur angemessenen Erfüllung ihrer jeweiligen Funktionen und Aufgaben entsprechend ausgestattet. Der Mann ist in seiner Struktur kräftiger und von gröberer Beschaffenheit als die Frau, welche zierlicher und von größerer Empfindsamkeit ist. Wäre dem nicht so, so würde es kaum eine Anziehungskraft zwischen beiden geben, und die Grundlage für die „Liebe und Zärtlichkeit“ zwischen ihnen (30:22) würde fehlen.

Das Merkmal der gegenseitigen Anziehung und des Zusammenwirkens, welches für den Fortbestand der Gattung und zur Förderung der sozialen Werte unerlässlich ist, wird mit den folgenden Worten ausgedrückt: „Sie sind euch ein Gewand, und ihr seid ihnen ein Gewand“ (2:188). Ein Gewand erfüllt viele Zwecke. Es deckt die Teile des Körpers ab, die nicht den Blicken anderer preisgegeben werden sollten und dient gleichzeitig als Mittel der Eleganz und Freude (7:27). Es bietet Schutz und Komfort vor dem Wetter und dem Klima und vor gefährlichen und schädlichen Substanzen. Von allem, was der Mensch besitzt, steht die Kleidung im engsten und intimsten Verhältnis zum Menschen. Die Ehegatten sind all dies füreinander, nur in weitaus größerem Maße; denn während die Beziehung des Menschen zu Kleidungsstücken rein körperlicher Natur ist, bedeutet die Beziehung zwischen Mann und Frau eine Verbindung, die ihre gesamte Persönlichkeit mit all ihren Aspekten umfasst. Ein Aspekt dieser Beziehung ist, dass sie in vieler Hinsicht komplementär ist, was ihren Charakter und Wert unterstreicht und erhöht, aber sie erfordert auch einen gewissen Grad an Unterscheidung, die sowohl im Hinblick auf ihren Zweck als auch ihre Wirkung günstig und nicht nachteilig ist.

Das Konzept der Gleichberechtigung muss vor dem Hintergrund und der Natur der Beziehung, die die Ehe zwischen den Ehegatten gründen soll, betrachtet und bewertet werden. Die Frau ist in vieler Hinsicht verletzlich als der Mann und braucht deshalb grö-

ßeren Schutz und Sicherheit. Der Islam nimmt hiervon Kenntnis und trifft die entsprechenden Vorkehrungen an den nötigen Stellen. So werden zwar sowohl Männer als auch Frauen vor Verleumdung und Verfolgung geschützt (33:59), jedoch wird eine spezielle Art der Verleumdung einer Frau, nämlich eine Anschuldigung bezüglich ihrer Keuschheit, mit weitaus härteren Worten verurteilt und mit strengerer Strafe bedroht. Es zählt zu den wenigen Verbrechen, für die der Qur-ân selbst eine konkrete Strafe benennt. „Diejenigen, welche züchtige, ahnungslose, gläubige Frauen verleumden, sind verflucht hienieden und im Jenseits. Ihrer harrt schwere Strafe an dem Tage, wo ihre Zungen und ihre Hände und ihre Füße wider sie zeugen werden von dem, was sie getan. An dem Tage wird Allah ihnen heimzahlen nach Gebühr, und sie werden erfahren, dass Allah allein die lautere Wahrheit ist“ (24:24-26). „Und diejenigen, die züchtige Frauen verleumden, jedoch nicht vier Zeugen beibringen – geißelt sie mit achtzig Streichen und lasset ihre Aussage niemals gelten, denn sie sind es, die ruchlose Frevler sind, außer jenen, die hernach bereuen und sich bessern; denn wahrlich, Allah ist all-vergebend, barmherzig“ (24:5-6).

Der Islam achtet die Familie als „die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft“ (Art. 16 Abs. 3) und spricht ihr nicht nur den absoluten Schutz zu, sondern zeigt auch Wege auf, wie dieser Schutz wirksam durchgesetzt werden kann. Er billigt oder unterstützt nicht die in bestimmten Gesellschaftskreisen immer mehr zum Vorschein tretende Haltung, dass die Unverletzlichkeit des Ehebundes - die die Wurzel aller familiären Beziehungen bildet und diese unterstützt, trägt und aufrechterhält - jeder Art von vorehelichen und nachehelichen Gefahr frei ausgesetzt werden kann und dennoch makellos und unbeschadet übersteht.

Letzten Endes hängt alles von der Rangordnung der Werte ab; nämlich, welche im Falle der Konkurrenz oder des Konflikts Vorrang haben und welche weichen müssen. Eine Gesellschaft, die eine Gleichbehandlung von an sich miteinander kollidierenden Werten anstrebt, zerrt bereits an den Nähten ihrer eigenen Struktur und

wird sie früher oder später zum Platzen bringen. In der Zeitspanne eines Menschenlebens gemessen mag der Prozess zwar langsam erscheinen. Er mag fast nicht wahrnehmbar sein; vor dem Hintergrund der Geschichte betrachtet ist jedoch sein Gang und Verlauf unverkennbar. In seiner Endstufe schreitet er unbeherrscht und unkontrolliert vorwärts; von da an kann ihn keine Bemühung und keine Kraft mehr aufhalten. Der Zusammenbruch wird unvermeidbar.

Sexuelle Freizügigkeit und familiäre Werte sind miteinander absolut unvereinbar; sie können auf Dauer nicht nebeneinander existieren. Wird das eine nicht strengstens verboten, so wird das andere verfallen. Eine andere Wahl gibt es nicht. Etwas anderes zu glauben bedeutet, sich selbst und die Gesellschaft einer abscheulichen Täuschung hinzugeben. In diesem wie auch im Falle anderer Übel ist der Islam gemäß seiner Funktion als Religion bestrebt, das Übel an seiner Wurzel zu bekämpfen.

Wo entsteht dieses Übel? In diesem besonderen Fall beginnt es dort, wo der Blick umherschweift. Andere Sinne kommen dann, begierig oder mit vorgetäushtem Widerstreben, hinzu, indem sie sich gegenseitig unterstützen und anstoßen: das Berühren, Riechen, Hören, die Stimme, sie alle wirken mit, und die koordinierte und organisierte Verfolgung des Zieles hat begonnen. Der Vorgang ist ein bewusster und kalkulierter, ganz gleich, was als Vorwand zugunsten Dritter vorgebracht wird. „Nein, der Mensch ist Zeuge wider sich selber, auch wenn er Entschuldigungen vorbringt“ (75:15-16). Anfangs mag er sich noch damit beruhigen, dass er bei niemandem auch nur den geringsten Verdacht erregt hat, doch Einer „kennt die Verrätereie der Blicke und alles, was die Herzen verbergen“ (40:20).

Was ist die Lösung? Zunächst ist eine strenge Kontrolle der Sinne und ihre ständige Überwachung nötig, um zu verhindern, dass einer von ihnen den Weg der Rechtschaffenheit und Wohltätigkeit verlässt; denn jeder einzelne von ihnen ist verantwortlich und

wird zur Rechenschaft gezogen werden. „Und verfolge nicht das, wovon du keine Kenntnis hast. Wahrlich, das Ohr und das Auge und das Herz – sie alle sollen zur Rechenschaft gezogen werden“ (17:37). Zweitens soll so wenig wie nur möglich von den weiblichen Reizen und ihrer Schönheit zur Schau gestellt werden, welche anziehend wirken und erst die Neugierde, dann den Drang zum Kennenlernen und schließlich das Verlangen nach Intimität wecken können. Für bestimmte Gesellschaften könnte die somit sowohl von Männern wie auch von Frauen geforderte Zurückhaltung unter heutigen Umständen als revolutionär betrachtet werden. Dies wäre bis zum Ersten Weltkrieg nicht so gewesen, auch wenn es selbst damals beträchtliche Anpassungen beim gesellschaftlichen Umgang und Benehmen erfordert hätte. Heute wird die Situation zusehends zu einer hoffnungslosen Lage.

Der Qur-ân legt zunächst dar, was als „die Schranken Allahs“ bezeichnet wird. Z.B.: „Das sind die Schranken Allahs, also übertretet sie nicht; die aber die Schranken Allahs übertreten, das sind die Ungerechten“ (2:230). Sodann mahnt er zur Wachsamkeit bei der Einhaltung der von Allah festgesetzten Grenzen. „Die sich in Reue (zu Gott) wenden, (Ihn) anbeten, (Ihn) lobpreisen, die (in Seiner Sache) wandern, die sich beugen und niederwerfen, die das Gute gebieten und das Böse verbieten, und die Schranken Allahs achten – verkünde (diesen) Gläubigen frohe Botschaft“ (9:112).

Als nächstes mahnt er, dass der sicherste Weg zur Beachtung der Schranken Allahs sei, sich von diesen möglichst fern zu halten, „so nähert euch ihnen nicht“. „Das sind die Schranken Allahs, so nähert euch ihnen nicht. Also macht Allah Seine Gebote den Menschen deutlich, auf dass sie sicher werden gegen das Böse“ (2:188). In diesem Kontext wird verdeutlicht, dass man, um „sicher gegen das Böse zu werden“, nicht bis zu dem Punkt vorstoßen soll, an dem man unmittelbar mit dem Übel konfrontiert wird, sondern man muss bereits vor jeder Annäherung zurückschrecken. Wenn es von weitem winkt, muss man der Versuchung widerstehen, mit ihm zu liebäugeln; man soll selbst die harmlos scheinenden

einleitenden Handlungen meiden; man darf sich nicht selbst täuschen und muss erkennen, wohin sie führen können.

Wir können nun die Weisheit des Gebots „Und nahet nicht dem Ehebruch; siehe, das ist eine Schändlichkeit und ein übler Weg“ (17:33) wertschätzen. Dies ist nicht nur ein Verbot des Ehebruchs, es verbietet vielmehr jede Annäherung an ihn, beginnend mit verstohlenen Blicken und flüchtigem Lächeln bis hin zum üblen Schluss über Anzüglichkeiten, Händedruck, Schmeicheln und Umarmung.

Das Gebot ist nicht nur auf den extremen Fall des Ehebruchs beschränkt; es bezieht sich auf jede Art von - offener oder versteckter - Sünde. „Ihr sollt euch nicht den Schändlichkeiten nähern, seien sie offen oder verborgen“ (6:152). Das ist der einzige Weg zum Schutz vor jeder Sünde und besser als vehemente Beteuerungen harmloser und reiner Absichten. „Und ob ihr euer Wort verbergt oder es offen verkündet, Er kennt die innersten Gedanken der Herzen. Kennt denn der nicht, Der erschaffen? Er ist Kenner des Feinsten, allwissend“ (67:14-15). „Er kennt die Verrätereie der Blicke und alles, was die Herzen verbergen“ (40:20).

Die spezifischen Vorschriften zum Schutz der Ehe und Familie vor unzulässiger Gefährdung lauten: „Sprich zu den gläubigen Männern, dass sie ihre Blicke zu Boden schlagen und ihre Keuschheit wahren sollen. Das ist reiner für sie. Wahrlich, Allah ist recht wohl kundig dessen, was sie tun. Und sprich zu den gläubigen Frauen, dass sie ihre Blicke zu Boden schlagen und ihre Keuschheit wahren sollen und dass sie ihre Reize nicht zur Schau tragen sollen, bis auf das, was davon sichtbar sein muss, und dass sie ihre Kopfbedeckungen über ihre Busen ziehen sollen und ihre Reize vor niemandem enthüllen als vor ihren Gatten,“ oder anderen Personen innerhalb der Grenzen der verbotenen Verwandtschaftsgrade oder ihren Dienerinnen oder ihren männlichen Dienern in solch fortgeschrittenem Alter, in dem sie keiner Versuchung mehr unterliegen oder den Kindern im zarten Alter, die noch nichts von den Unter-

schieden des Geschlechts wissen; „Und sie sollen ihre Füße nicht zusammenschlagen, so dass bekannt wird, was sie von ihrem Zierat verbergen. Und bekehret euch zu Allah insgesamt, o ihr Gläubigen, auf dass ihr erfolgreich seiet“ (24:31-32).

Hier wird in einem knappen Rahmen ein gesamter gesellschaftlicher Verhaltenskodex aufgestellt, der bei aufrichtiger und strikter Befolgung die Unverletzlichkeit des Ehebundes und die Beständigkeit der Familie gewährleistet.

Die auferlegten Beschränkungen sind bis auf einen Punkt bei Männern und Frauen identisch. Eine zusätzliche Schutzmaßnahme ist, sowohl im Interesse der Männer wie auch der Frauen, von Frauen einzuhalten, da sie diejenigen sind, die mit einer zusätzlichen Eigenschaft ausgestattet wurden, die entzückt und überwältigt. Sie allein können im Hinblick auf den vorliegenden Kontext darüber wachen.

Doch es gibt viele andere Faktoren, die innerhalb der Ehe mitwirken und die das schönere und zartere Geschlecht zur besonderen Aufmerksamkeit und schützenden Fürsorge von Seiten des stärkeren Geschlechts berechtigen. Einige von ihnen rühren von ihren jeweiligen Aufgaben und Wirkungsbereichen her. In Erwartung der Mutterschaft und nach dem Erreichen dieses heiligen Ranges hat die Frau einen Anspruch auf gewisse Privilegien, Freiheiten und ein Maß an zusätzlicher Fürsorge, zu der Ehemann verpflichtet ist und worauf er stolz sein sollte.

Des weiteren ist unter normalen Umständen der Wirkungsbereich des Ehemannes das Büro, die Werkstätte, die Fabrik, das Feld, die Legislative und in Zeiten der Gefahr die Front. Der größere Teil der Sorge, Pflege und Aufmerksamkeit der Ehefrau wird durch das Heim und die Kinder beansprucht. Diese Stellung wurde in jüngster Zeit aus dem Gleichgewicht gebracht, ohne einen nennenswerten Gewinn, aber mit erheblichem Schaden für alle wohlthätigen Werte. Einige Frauen neigten dazu, die Karriere über das Heim und die Betreuung, Erziehung und Ausbildung der Kinder zu

stellen, andere wurden unter wirtschaftlichem Druck oder Bedürfnis zu dieser Entscheidung gezwungen. Der Islam missbilligt das Erstere und erstrebt Erleichterung und Abhilfe für letzteres.

Er teilt den Eltern und insbesondere der Mutter eine würdevolle und ehrenvolle Stellung zu: „Dein Herr hat geboten: ‚Verehret keinen denn Ihn, und (erweist) Güte den Eltern. Wenn eines von ihnen oder beide bei dir ein hohes Alter erreichen, sage nie ‚Pfui!‘ zu ihnen, und stoße sie nicht zurück, sondern sprich zu ihnen ein ehrerbietiges Wort. Und neige gütig gegen sie den Fittich der Demut und sprich: ‚Mein Herr, erbarme Dich ihrer, so wie sie mich als Kleines betreuten‘“ (17:24-25).

„Wir haben dem Menschen Güte gegen seine Eltern zur Pflicht gemacht. Seine Mutter trug ihn mit Schmerzen, und mit Schmerzen gebär sie ihn. Und ihn zu tragen und ihn zu entwöhnen erfordert dreißig Monate, bis dann, wenn er seine Vollkraft erlangt und vierzig Jahre erreicht hat, er spricht: ‚Mein Herr, sporne mich an, dankbar zu sein für Deine Gnade, die Du mir und meinen Eltern erwiesen hast, und Rechtes zu wirken, das Dir wohlgefallen mag. Und lass mir meine Nachkommenschaft rechtschaffen sein. Siehe, ich wende mich zu Dir; und ich bin einer der Gottergebenen.‘ Das sind die, von denen Wir die guten Werke annehmen, die sie getan, und deren üble Werke Wir übersehen – unter den Bewohnern des Gartens, in Erfüllung der wahrhaftigen Verheißung, die ihnen verheißen ward“ (46:16-17).

Der Prophet sagte: „Das Paradies liegt unter den Füßen eurer Mütter.“⁶⁸ Als ihn jemand fragte, wer von seinen Verwandten seine Fürsorge und Aufmerksamkeit am meisten verdiene, erwiderte er: „Deine Mutter.“ „Und nach ihr?“ erkundigte sich der Fragesteller. „Dein Vater,“ sagte der Prophet.⁶⁹

Ein Mann kam zu ihm und bat um Erlaubnis, an die Front zu

⁶⁸ As-Sayuti.

⁶⁹ Bukhari II, Sect.: Good Behaviour, Ch.: Who is most deserving of kind treatment.

gehen. „Sind deine Eltern am Leben,“ fragte der Prophet. Auf seine Bejahung hin sagte der Prophet: „Kümmere dich um sie, das wird gleichwertig für deinen militärischen Dienst sein.“⁷⁰

Bei einer Gelegenheit bemerkte er: „Höchst bedauernswert ist der Mensch, dessen Eltern betagt sind und der es versäumt, das Paradies zu erwerben, indem er gut für sie sorgt.“⁷¹

Für eine Mutter ist ihr Kind Blut ihres Blutes und Fleisch ihres Fleisches. Die - so vielfältigen und rätselhaften - Stränge, die die beiden binden, sind, obgleich unsichtbar, unzertrennlich und üben ihre Anziehungskraft nicht nur während des ganzen gemeinsamen Lebens aus, sondern auch über den Tod hinaus, für die Zeit einer vorübergehenden Trennung voneinander, die man aufgrund des Laufs der Natur ertragen muss.

Eine Mutter, die – mit Ausnahme einer dringlichen und unvermeidlichen Notwendigkeit (und der Wunsch nach Vergnügen, Abwechslung oder sozialem Engagement kann wohl kaum unter diese Kategorie gefasst werden) – das höchste Vergnügen und Privileg der Betreuung ihres Kindes einem Babysitter oder einer anderen Ersatzperson mit einem anspruchsvolleren Titel überträgt, entzieht sich insoweit einer heiligen und gottgefälligen Pflicht.

Was die wirtschaftliche Notwendigkeit betrifft, obliegt die Pflicht der angemessenen Versorgung von Mutter und Kind im islamischen Wirtschaftssystem dem Vater, und kein Teil davon muss von der Mutter getragen werden. Wo der Vater nicht in der Lage ist, dieser Pflicht nachzukommen, muss sie von Seiten des Staates übernommen und erfüllt werden. Falls die Frau eigenes Vermögen besitzt, kann sie nach Belieben einen Beitrag leisten, sie ist jedoch hierzu nicht verpflichtet.

Männer und Frauen haben einen Anspruch auf den Anteil ihres

⁷⁰ Bukhari II, Sect.: Jihad, etc., Ch.: Permission of parents for Jihad.

⁷¹ Muslim II, Sect.: Virtue, etc, Ch.: Priority of care of Parents, etc

Einkommens und Verdienstes, der nach dem Gesetz für die individuelle Verwendung bestimmt ist. „Und begehret nicht das, womit Allah die einen von euch vor den andern ausgezeichnet hat. Die Männer sollen ihren Anteil erhalten nach ihrem Verdienst, und die Frauen sollen ihren Anteil erhalten nach ihrem Verdienst. Und bitet Allah um Seine Huld. Wahrlich, Allah hat vollkommene Kenntnis von allen Dingen“ (4:33).

Allerdings obliegt die Pflicht, Sicherheit und Schutz zu gewähren und für die Bedürfnisse der Familie zu sorgen, dem Ehemann. In einer Partnerschaft mit gegenseitigen Pflichten muss der Partner, der die schwerere Verantwortung tragen muss, bezüglich solcher Angelegenheiten auch die größere Entscheidungskompetenz haben. Der Ehemann oder Vater ist wegen seiner überlegenen körperlichen Kraft und der robusteren Beschaffenheit und Belastbarkeit für die Sicherheit und den Schutz verantwortlich. Wegen seiner wirtschaftlichen und finanziellen Verantwortung sollte er die Kontrolle über die Ausgaben haben. „Die Männer sind die Verantwortlichen über die Frauen, weil Allah die einen vor den andern ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Vermögen hingeben.“ (4:35) Falls sich ernsthafte Meinungsverschiedenheiten ergeben und länger anhalten und eine Trennung droht, sollte ein Schlichtungsverfahren in Anspruch genommen werden. „Und befürchtet ihr ein Zerwürfnis zwischen ihnen, dann bestimmt einen Schiedsrichter aus seiner Sippe und einen Schiedsrichter aus ihrer Sippe. Wenn diese dann Aussöhnung herbeiführen wollen, so wird Allah zwischen ihnen (den Eheleuten) vergleichen. Siehe, Allah ist allwissend, allkundig“ (4:36).

Um dem Ehemann die Erfüllung der Pflichten zu ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Ehe entstehen und sich aus dieser ergeben - z.B. ist die Zahlung einer Geldsumme an die Ehefrau in jedem Fall Pflicht (4:5) und eine Vorsorge für die Erhaltung der Familie -, ist der Anteil eines männlichen Erben das Doppelte des Anteils einer Erbin mit demselben Verwandtschaftsgrad zum Erblasser, mit Ausnahme von den Eltern, die in den meisten Fällen den

gleichen Anteil erhalten (4:12).

Zu dem Schutz, der einer Frau gewährt wird, gehört auch die Bestimmung, dass zusätzlich zu ihrer eigenen Zustimmung zur Ehe die Einwilligung des Wali (Vertreter, (Rechts)beistand) einzuholen ist. Diese Bedingung wurde zu ihrem Schutz vor den Gefahren geschaffen, die mit einer unklugen Wahl aufgrund von Unwissenheit oder mangelnder Kenntnis des Charakters, der Gewohnheiten, Veranlagung, Familie oder anderer Tatsachen des voraussichtlichen Bräutigams verbunden sind. Wenn sie glaubt, dass der Wali seine Einwilligung aus unvernünftigen oder launenhaften Gründen vorenthält, kann sie sich an den Kadhi (Richter) wenden, der bei Überzeugung die Einwilligung des Wali ersetzen kann. Der Islam gibt verbotene Verwandtschaftsgrade vor, innerhalb derer die Ehe illegitim ist (4:23-25).

Mehr als alles andere ist der Islam indessen eine Religion und befasst sich nicht nur mit dem körperlichen Wohl des Menschen in diesem Leben, sondern auch mit dem moralischen und spirituellen Wohl in diesem wie auch im nächsten Leben. Zu diesem Zweck fügt er gewisse Bestimmungen über die Ehe hinzu, die als Schutzmaßnahme zur Bewahrung und Förderung der sittlichen und spirituellen Werte dienen sollen. Diese Werte sind nicht das unmittelbare Interesse der Erklärung; indessen sind sie das Hauptanliegen der Religion, und in dem Maße, wie eine Religion diese ignoriert oder vernachlässigt, erfüllt sie ihre Hauptaufgabe nicht.

Die Einheit Gottes ist die zentrale fundamentale Lehre und Idee, die der Islam mit Nachdruck lehrt. Alles andere ist hierauf zurückzuführen und dreht sich darum. Jede Ordnung, jede Wohltat, jede Gunst, jede Schönheit, jede Gesundheit, jedes Leben, kurzum alles Nützliche entspringt aus ihr und ist auf sie angewiesen. Wäre dies anders, so hätte es keine Schöpfung, kein Universum, keinen Menschen gegeben; wenn irgendeine Art von Existenz vorstellbar ist, so wäre sie nichts als Verwirrung, Chaos und Korruption. „Gäbe es in ihnen (Himmel und Erde) Götter außer Allah, dann

wären wahrlich beide zerrüttet. Gepriesen sei denn Allah, der Herr des Thrones, hoch erhaben über das, was sie aussagen!“ (21:23). „Allah hat Sich keinen Sohn zugesellt, noch ist irgendein Gott neben Ihm: sonst würde jeder ‚Gott‘ mit sich fortgenommen haben, was er erschaffen, und die einen von ihnen hätten sich sicherlich gegen die anderen erhoben. Gepriesen sei Allah über all das, was sie behaupten! Der Kenner des Verborgenen und des Offenbaren! Erhaben ist Er darum über das, was sie anbeten“ (23:92-93).

Irgendetwas mit Gott, in Seinem Wesen oder Seinen Attributen, gleich zu stellen ist das schwerste spirituelle Verbrechen und Übel. Man könnte es als spirituelle Lepra bezeichnen: abscheulich, unheilbar und unverzeihlich (4:49, 117), außer durch besondere Barmherzigkeit und Gnade Gottes (7:157; 39:54).

Wenn etwas Gott beizugesellen spirituelle Lepra ist, ist der Ehebruch eine üble sittliche Krankheit (17:33). Die Ehe mit einer Person, die von einem dieser Krankheiten geplagt ist, ist verboten (24:4). „Und heiratet nicht Götzendienerinnen, ehe sie gläubig geworden; selbst eine gläubige Sklavin ist besser als eine Götzdienerin, so sehr diese euch gefallen mag. Und verheiratet (keine gläubigen Frauen) mit Götzendienern, ehe sie gläubig geworden; selbst ein gläubiger Sklave ist besser als ein Götzdiener, so sehr dieser euch gefallen mag. Jene rufen zum Feuer, Allah aber ruft zum Paradies und zur Vergebung durch Sein Gebot. Und Er macht Seine Zeichen den Menschen klar, auf dass sie sich ermahnen lassen“ (2:222).

Diejenigen, die einer Religion die Treue geloben, in der Praxis jedoch gleichgültig gegenüber den sittlichen Werten sind, die die Religion einzuprägen sucht, handeln nach Belieben. Sie ergreifen über alle durch die Religion auferlegten Schranken und widersetzen sich diesen, außer in den Fällen, wo durch eine solche Missachtung die Öffentlichkeit sich gegen sie wenden würde oder ihnen Ärger oder Unannehmlichkeiten bereiten würde. Sie sind mehr darauf bedacht, mit den Menschen gut zu stehen, als das Wohlgefallen ihres

Schöpfers zu erlangen. Sie sind wie jene, über die gesagt wurde: „Wahrlich, sie hegen größere Frucht vor euch in ihren Herzen als vor Allah. Dies, weil sie ein Volk sind, das nicht begreift“ (59:14).

Diejenigen jedoch, die aufrichtig sind in ihrem Glauben, setzen die spirituellen Werte über alles andere. Es wäre für sie eine äußerst ernste Angelegenheit, diese einer offensichtlichen Gefahr auszusetzen. Im Fall der Ehe könnten Divergenzen zwischen den Parteien hinsichtlich der Frage der religiösen Bindung durchaus eine solche Gefahr begründen, weniger wegen mangelnder Toleranz oder Respekt für den Glauben oder den Praktiken des anderen – da man diesbezüglich davon ausgehen kann, dass hierüber im Rahmen der Verhandlungen für die Ehe eine Vereinbarung getroffen wurde -, als wegen der natürlichen Sehnsucht eines jeden, dass der innig geliebte und geehrte Lebenspartner die geistige Eintracht zwischen ihnen vollendet, indem er bzw. sie dieselben Werte annimmt und an diesen festhält, an denen man selbst aufrichtig glaubt. Je stärker das Band der Zuneigung zwischen ihnen ist, desto größer wäre diese Sehnsucht. Der Islam vertritt die Ansicht, dass die Ehefrau als Folge größeren Schwierigkeiten begegnen dürfte, als der Ehemann. Im Falle einer nichtmuslimischen Frau, die eine Heirat mit einem Muslim erwägt, muss diese im Einvernehmen mit ihren Eltern, ihrem Vormund oder einem anderen Berater selbst entscheiden, ob sie sich in diese Lage versetzen möchte oder nicht. Wenn sie dazu bereit ist, ist es für einen Muslim zulässig, sie zu heiraten. „Heute sind euch alle guten Dinge erlaubt. Und die Speise derer, denen die Schrift gegeben wurde, ist euch erlaubt, wie auch eure Speise ihnen erlaubt ist. Und keusche Frauen der Gläubigen und keusche Frauen derer, denen vor euch die Schrift gegeben wurde, wenn ihr ihnen ihre Morgengabe gebt, nur in richtiger Ehe und nicht in Unzucht, noch dass ihr heimlich Buhlweiber nehmt. Und wer den Glauben verleugnet, dessen Werk ist ohne Zweifel zunichte geworden, und im Jenseits wird er unter den Verlierenden sein“ (5:6). Falls die Ehefrau in einem solchen Fall zum Islam konvertiert,

wäre vom islamischen Standpunkt aus ein solcher Wechsel für die beiden und für die Kinder äußerst segensreich, sowohl in diesem wie auch im nächsten Leben.

Im Falle einer muslimischen Frau ist keine Erlaubnis erteilt worden, einen Nichtmuslim zu heiraten, selbst wenn er an eine andere offenbarte Religion als den Islam glaubt, d.h. „denen vor euch die Schrift gegeben wurde“. Es wäre besser und vernünftiger für sie, sich nicht in eine Lage zu begeben, die mit dem Risiko verbunden ist, den eigenen Glauben aufzugeben und dadurch im Jenseits zu den Verlierern zu gehören. Die Kinder einer solchen Verbindung würden, wenn diese erlaubt wäre, der gleichen Gefahr ausgesetzt.

Das sind einige der Beschränkungen auf Grund der Religion und weder die Erklärung noch ein anderes Gesetz kann sie aufheben. Falls sich eine muslimische Frau im letzten Fall weigert, einer Heirat mit einem Nichtmuslim zuzustimmen, wäre die Sache damit erledigt, da selbst die Erklärung ihre volle und freie Zustimmung verlangt (16-2). Falls sie zustimmen würde, ihr Vormund jedoch seine Einwilligung ablehnt, könnte die Ehe nach islamischem Recht dennoch nicht stattfinden. Sie könnte sich in einem solchen Fall nicht an den Kadhi wenden, da die Ablehnung des Vormunds zur Erteilung der Einwilligung mit dem islamischen Recht übereinstimmen würde. Falls in einem solchen Fall eine Art Ehe eingegangen wurde, wäre sie nach islamischem Recht ungültig.

In gewissen Gerichtsbarkeiten könnte eine solche Ehe als „Zivilehe“ geschlossen werden; das würde jedoch in den meisten Fällen eine Erklärung von seiten der Frau implizieren, dass sie keine Religion hat oder zumindest, dass sie keine Muslima ist. Das islamische Recht wäre dann für sie nicht mehr anwendbar.

Der im Paragraphen 1 des Artikels 16 unternommene Versuch, für das Recht auf Eheschließung jede „Beschränkung durch [...] Religion“ auszuschließen, widerspricht auch dem Artikel 18, der u.a. jedermann das Recht zusichert, durch Ausübung und Vollziehung von Riten „seine Religion oder seine Überzeugung [...] zu

bekunden“.

Eine Ehe kann durch Tod oder Scheidung aufgelöst werden.

Beim Tod des Ehemanns hat die Witwe Anspruch auf den eventuell nicht gezahlten Teil der Mitgift, welche aus dem Nachlass des Verstorbenen als vorrangige Schuld zu begleichen ist, und auf ihren Anteil der Erbschaft – ein Viertel, wenn der Verstorbene keine Kinder hinterlassen hat, und ein Achtel, wenn es Kinder gibt (4:13). Des weiteren hat sie für ein Jahr einen Anspruch auf Versorgung in seinem Haus (2:241). Es steht ihr frei, erneut zu heiraten, nachdem die Frist von vier Monaten und zehn Tagen seit dem Tod ihres Ehemanns abgelaufen ist (2:235); doch falls sie schwanger ist, verlängert sich diese Wartefrist gegebenenfalls bis zur Entbindung.

Eine Scheidung ist zwar zulässig, sie erfordert jedoch ein langwieriges Verfahren. Das Grundkonzept ist eine dauerhafte Ehe. „Und geht gütig mit ihnen um. Wenn ihr eine Abneigung gegen sie empfindet, wer weiß, vielleicht empfindet ihr Abneigung gegen etwas, in das Allah aber viel Gutes gelegt hat“ (4:20). Die im Qur-ân zitierte Mahnung des Propheten an Zaid „Behalte deine Frau für dich und fürchte Allah“ (33:38) bringt dasselbe Konzept zum Ausdruck. Dennoch kann es zu Differenzen kommen und die Gegensätzlichkeiten können der Beziehung ernsthaft schaden. Ein Ratschlag von außen könnte etwa zur Schlichtung und Einigung und dadurch zur Wiederherstellung der Harmonie verhelfen (4:36). Eine zeitweilige Trennung könnte unternommen werden, die Dauer sollte jedoch vier Monate nicht überschreiten. Sollten sie sich dafür entscheiden, die Beziehung fortzusetzen, „so ist Allah gewiss allverzeihend, barmherzig“ (2:227). Wenn jedoch nichts mehr hilft und sie sich zur Scheidung entschließen, „dann ist Allah allhörend, allwissend“ (2:228).

Doch das ist noch nicht das Ende. Es könnte noch immer Raum für eine kühle Betrachtung sein und die Möglichkeit bestehen, dass sie sich an vergangene Zärtlichkeiten und Wohltätigkeiten er-

innern, wodurch eine Versöhnung gefördert wird. Die Scheidung sollte zweimal in Abständen von ungefähr einem Monat ausgesprochen werden. Durch eine Wiederaufnahme der Beziehungen zu irgendeiner Zeit während dieser Zeitspanne würde die Scheidungserklärung nichtig (2:230).

Eine geschiedene Frau muss etwa drei Monate warten (und wenn sie schwanger ist, bis zur Entbindung), bevor sie erneut heiraten kann. „und ihre Gatten haben das größere Recht, sie währenddessen zurückzunehmen, wenn sie eine Aussöhnung wünschen“ (2:229).

Wenn das Ende der festgelegten Wartefrist naht, muss die endgültige Entscheidung getroffen werden, ob man die Ehefrau auf geziemende Art behalten oder auf geziemende Art entlassen möchte; „doch haltet sie nicht zu (ihrem) Schaden zurück, um ungerecht zu handeln. Wer das aber tut, wahrlich, der sündigt wider seine eigene Seele. Und treibt nicht Spott mit Allahs Geboten, und gedenket der Gnade Allahs gegen euch und des Buchs und der Weisheit, die Er euch herabgesandt hat, womit Er euch ermahnt. Und fürchtet Allah und wisset, dass Allah alles weiß“ (2:232).

Falls die Entscheidung für die endgültige Trennung fällt, „dann ist sie ihm nicht mehr erlaubt, ehe sie nicht einen anderen Gatten geheiratet hat“ und auch diese Ehe rechtmäßig geschieden wird, „so soll es für sie keine Sünde sein, zueinander zurückzukehren, wenn sie sicher sind, sie würden die Schranken Allahs einhalten können. Das sind die Schranken Allahs, die Er den Verständigen klarmacht“ (2:231).

Wenn das Ende der Wartefrist erreicht ist und die Scheidung rechtskräftig ist, sollen der geschiedenen Frau, die eine Person ihrer Wahl heiraten möchte, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, „wenn sie miteinander auf geziemende Art einig geworden sind. Das ist eine Mahnung für den unter euch, der an Allah und an den Jüngsten Tag glaubt. Es ist segensreicher für euch und lauterer; und Allah weiß, ihr aber wisset nicht“ (2:233).

Falls es gewünscht und vereinbart wird, dass eine geschiedene Mutter ihr Kind stillen soll, sollte der Vater angemessene Vorsorge für ihren Unterhalt treffen, und das Kind sollte nicht zum Anlass genommen werden, der Mutter oder dem Vater Leid zuzufügen. „Niemand werde belastet über sein Vermögen [...] Und fürchtet Allah und wisset, dass Allah euer Tun sieht“ (2:234). Daneben gibt es die generelle Ermahnung: „Und (auch) für die geschiedenen Frauen soll eine Versorgung vorgesehen werden nach Billigkeit – eine Pflicht den Gottesfürchtigen. Also macht Allah euch Seine Gebote klar, dass ihr begreifen möget“ (2:242-243).

Die islamische Jurisprudenz ist sehr darauf bedacht gewesen, dass neben dem Wohl des Minderjährigen, welches gänzlich geschützt werden sollte und gegebenenfalls bei der Entscheidung der Fragen bezüglich der Vormundschaft und dem Sorgerecht der wichtigste Faktor sein sollte, die Ansprüche und Gefühle der Eltern in solchen Fällen angemessen berücksichtigt werden. Der Richter hat in jedem Fall, je nachdem, wie der Sachverhalt es erfordert oder indiziert, einen gewissen Ermessensspielraum; die allgemeine Regel ist jedoch, dass die Vormundschaft über den Minderjährigen (männlich oder weiblich) dem Vater, andernfalls dem Großvater väterlicherseits, den Onkeln väterlicherseits und Cousins väterlicherseits in der Reihenfolge der Verwandtschaftsnähe zustehen soll. Allerdings umfasst die Vormundschaft in der islamischen Rechtsordnung nicht das Sorgerecht des Minderjährigen. Das Sorgerecht eines Jungen bis zum Alter von sieben Jahren und das Sorgerecht eines Mädchens während der gesamten Dauer der Minderjährigkeit steht der Mutter, andernfalls der Großmutter mütterlicherseits, den Tanten mütterlicherseits und Kusinen mütterlicherseits in der Reihenfolge der Verwandtschaftsnähe zu. Dadurch wird sichergestellt, dass das allgemeine Wohl des Minderjährigen und die Anforderungen der natürlichen Zuneigung angemessen berücksichtigt und harmonisiert werden. Dem Bedürfnis des Minderjährigen nach Zärtlichkeit und Zuneigung im empfindlichsten und für Eindrücke besonders empfänglichen Lebensabschnitt wird dadurch ent-

sprochen.

Das war ein kurzer Überblick über die grundlegenden Vorschriften des islamischen Rechts zum Inhalt des Artikels 16. Diese Vorschriften bezwecken, den wichtigsten Bereich der menschlichen Beziehungen wohl­tätig zu regulieren. Sie berücksichtigen in angemessener Weise den Wert und die Würde des Menschen, den komplementären Charakter der Beziehung zwischen den Geschlechtern und die Anforderungen der Natur. Sie behalten die Gerechtigkeit und Billigkeit im Auge, die das tägliche Leben lebenswert machen, anstatt irgendwelche Vorstellungen von Gleichberechtigung anzustreben, die sich von den tatsächlichen praktischen Bedürfnissen loslösen und die Unterscheidung ignorieren, die weise von der Natur zwischen den Geschlechtern vorgenommen wurde, damit Gottes Absicht erfüllt werde. Nach jedem Abschnitt wird die jeweilige Vorschrift durch die Ermahnung „fürchtet Allah“ und die Erinnerung „Allah sieht euer Tun“ ergänzt. Es ist im Ganzen ein ausgeglichenes und abgestimmtes System. Die Partner haben als gleichwertige Menschen gegenseitige Rechte und Pflichten, jedoch hat der Mann, der in gewisser Hinsicht die stärkere Verantwortung trägt, in bestimmten Situationen das größere Sagen bei der letztendlichen Entscheidungsfindung. Diese Koordinierung zeigt sich sehr deutlich z.B. in der Unterscheidung zwischen der Vormundschaft und dem Sorgerecht für Minderjährige. Der Qur-ân fasst dieses Modell der gegenseitigen Kontrolle bezeichnenderweise mit den folgenden Worten zusammen: „Und wie die Frauen Pflichten haben, so haben sie auch Rechte, nach dem Brauch; doch haben die Männer einen gewissen Vorrang vor ihnen“ (2:229).

Artikel 17

Der Islam anerkennt das Recht des einzelnen, alleine oder gemeinsam mit anderen Eigentum zu besitzen und stellt diesen unter absoluten Schutz. In diesem Zusammenhang wurden ferner das Recht auf Besitz und die sittliche Verpflichtung zur wohl­­tätigen Verwendung und Verfügung des Eigentums geregelt. Das soll zu die-

sem Thema zusammen mit den oben bereits beschriebenen wirtschaftlichen Werten im Islam genügen.

Ein Recht auf eine angemessene Entschädigung für eine Sache, die vonseiten des Staates oder einer öffentlichen Stelle für einen öffentlichen Zweck enteignet wurde, ist stets zuerkannt worden.

Die willkürliche Einziehung von Eigentum ist unzulässig.

Artikel 18-19

Diese Artikel beschäftigen sich mit dem Schutz der Gedanken-, Gewissens-, Religionsfreiheit und der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, seine Religion zu wechseln und diese durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden und der Freiheit, Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Im Wesentlichen besitzt jede Religion einen missionarischen Charakter. Sie beginnt mit einem Individuum und sucht andere von ihrer Wahrheit und der wohlthätigen Natur der von ihr vorgeschlagenen Werte zu überzeugen. Sie muss deshalb für die Freiheit des Gewissens eintreten, einschließlich der Freiheit, die eigene Religion zu wechseln, und die anderen in diesen Artikeln erwähnten Freiheiten, welche allesamt aus der Gewissensfreiheit folgen; andernfalls würde sie ihre eigenen Zielen behindern.

Manche Religionen haben im Hinblick auf das Gebiet und die Rasse Grenzen für die Zugehörigkeit zu ihrer Glaubensgemeinschaft aufgestellt; die Botschaft des Islams ist jedoch universell. Er duldet keine derartigen Begrenzungen und verkündet diese Offenheit unmissverständlich und nachdrücklich.

Er nimmt, wie alle Religionen, für sich in Anspruch, auf Wahrheit zu beruhen, und warnt folglich regelmäßig vor den furchtbaren moralischen wie auch spirituellen Konsequenzen, die sich aus der Ablehnung und Vernachlässigung der Werte, die er

proklamiert, ergeben würden; er überlässt gleichwohl jedem die freie Wahl. Der Glaube ist eine Gewissensfrage, und das Gewissen kann nicht erzwungen werden. Man kann zwar jemanden nötigen zu sagen, dass er glaubt, er kann jedoch durch kein Zwangsmittel dazu gezwungen werden zu glauben. Diese Wahrheit wird durch den Qur-ân verkündet: „Es soll kein Zwang sein im Glauben. Gewiss, Wahrheit ist nunmehr deutlich unterscheidbar von Irrtum; wer also sich von dem Verführer nicht leiten lässt und Allah glaubt, der hat sicherlich eine starke Handhabe ergriffen, die kein Brechen kennt; und Allah ist allhörend, allwissend“ (2:257).

„Und sprich: ‚Die Wahrheit ist es von eurem Herrn; darum lass den gläubig sein, der will, und den ungläubig sein, der will‘“ (18:30).

Der Qur-ân erklärt, dass nur Gott der Allmächtige die Macht hat, jemanden dazu zu bringen zu glauben, doch selbst Er zwingt niemanden zum Glauben. Er überlässt es der Vernunft und dem Urteilsvermögen des einzelnen. Wenn Er das tut, ziemt es sich für niemanden zu versuchen, andere zum Glauben zu zwingen. „Und hätte dein Herr Seinen Willen erzwungen, wahrlich, alle, die auf Erden sind, würden geglaubt haben insgesamt. Willst du also die Menschen dazu zwingen, dass sie Gläubige werden?“ (10:100).

„Sprich: ‚O ihr Menschen, nun ist die Wahrheit zu euch gekommen von eurem Herrn. Wer nun dem rechten Weg folgt, der folgt ihm allein zum Heil seiner eigenen Seele, und wer in die Irre geht, der geht nur zu seinem eigenen Schaden irre. Und ich bin nicht ein Hüter über euch.‘ Und folge dem, was dir offenbart ward, und sei standhaft, bis Allah Sein Urteil spricht, denn Er ist der beste Richter“ (10:109-110).

„Wahrlich, Wir haben dir das Buch mit der Wahrheit hinabgesandt zum Heil der Menschheit. Wer rechtgeleitet ist, der ist es zu seinem eigenen Besten; und wer irregeht, der geht irre zu seinem Schaden. Und du bist nicht Wächter über sie“ (39:42).

Es wird natürlich wiederholt auf die Unterschiede zwischen Glaube und Unglaube und auf die moralischen und spirituellen Konsequenzen von rechtschaffenen Taten im Gegensatz zu üblen Handlungsweisen hingewiesen; allerdings gibt es nicht die geringste Erwägung oder Andeutung, dass das Gewissen erzwungen oder genötigt werden kann, „Der Blinde und der Sehende sind nicht gleich; noch sind jene, die glauben und gute Werke tun, denen (gleich), die Böses tun. Wenig ist es, was ihr zu bedenken pflegt!“ (40:59).

„Der Blinde ist dem Sehenden nicht gleich, noch ist es die Finsternis dem Lichte, noch ist es der Schatten der Sonnenglut, noch sind die Lebenden den Toten gleich. Wahrlich, Allah macht hörend, wen Er will; und du kannst die nicht hörend machen, die in den Gräbern sind. Du bist ein Warner bloß“ (35:20-24).

„Sollen Wir etwa diejenigen, die glauben und gute Werke üben, gleich behandeln wie die, die Verderben auf Erden stiften? Sollen Wir die Gerechten behandeln wie die Ungerechten? Ein Buch, das Wir zu dir hinabgesandt haben, voll des Segens, auf dass sie seine Verse betrachten möchten und dass die mit Verständnis Begabten ermahnt seien“ (38:29-30). „Drum wende dich ab von dem, der Unserer Ermahnung den Rücken kehrt und nichts begehrt als das Leben in dieser Welt. Das ist die Summe ihres Wissens. Wahrlich, dein Herr kennt den recht wohl, der von Seinem Wege abirrt, und Er kennt auch jenen wohl, der den Weg befolgt. Und Allahs ist, was in den Himmeln und was auf Erden ist, auf dass Er denen, die Böses tun, ihren Lohn gebe für das, was sie gewirkt, und dass Er die, die Gutes tun, mit dem Allerbesten belohne“ (53:30-32).

Der Qur-ân gibt Anweisungen im Hinblick auf die Art und Weise, wie die Botschaft des Islams an die Menschheit überbracht werden soll. „Sprich: ‚Das ist mein Weg: Ich rufe zu Allah. Ich und die mir folgen, haben sichere Kenntnis‘“ (12:109). Es wurde ihm befohlen: „Rufe auf zum Weg deines Herrn mit Weisheit und schöner Ermahnung, und streite mit ihnen auf die beste Art. Wahrlich, dein Herr weiß am besten, wer von Seinem Wege abgeirrt ist; und

Er kennt am besten jene, die rechtgeleitet sind“ (16:126). Diese Aufforderung ist für alle Muslime zwingend.

Der Islam tritt für vollkommene Ehrlichkeit in allen Beziehungen ein und verlangt die Übereinstimmung zwischen dem Verhalten und dem Bekenntnis.

„O die ihr glaubt! fürchtet Allah, und redet das rechte Wort. Er wird eure Werke recht machen für euch und euch eure Sünden vergeben. Und wer Allah und Seinem Gesandten gehorcht, wird gewiss einen gewaltigen Erfolg erreichen“ (33:71-72).

„O die ihr glaubt, warum sagt ihr, was ihr nicht tut? Höchst hassenswert ist es vor Allah, dass ihr sagt, was ihr nicht tut“ (61:3-4).

Heuchelei und Falschheit werden im Qur-ân häufig mit scharfen Worten verurteilt. „Die Heuchler werden sonder Zweifel im tiefsten Feuersgrund sein; und keinen Helfer wirst du für sie finden, außer jenen, die bereuen und sich bessern und festhalten an Allah und in ihrem Gehorsam gegen Allah aufrichtig sind. Also gehören sie zu den Gläubigen. Und Allah wird bald den Gläubigen einen großen Lohn gewähren“ (4:146-147).

Hieraus folgt, dass der Islam vom Menschen verlangt, das zu bekunden, woran er tatsächlich glaubt, und sich nicht zu einem Glauben zu bekennen, an den er in Wirklichkeit nicht glaubt, und auch nicht sich weiterhin zu einem Glauben zu bekennen, den er inzwischen aufgegeben hat. Mit der Behauptung, wahrhaftig zu sein, lädt der Islam jeden ein, an seine Doktrinen zu glauben und seine Lehren zu praktizieren und ermutigt nicht zum Unglauben oder einem heuchlerischen Bekenntnis zum Glauben. Sollte jemand den islamischen Glauben aufgeben, macht er sich dadurch rechtlich in keiner Weise strafbar. Vom islamischen Standpunkt aus verlässt er den Weg des Friedens, der Sicherheit, der Wohltätigkeit und des Fortschritts und gefährdet sein moralisches und spirituelles Wohl. Im Jenseits wird er unter den Verlierenden sein. „Und wer den

Glauben verleugnet, dessen Werk ist sonder Zweifel zunichte geworden, und im Jenseits wird er unter den Verlierenden sein“ (5:6). Er kann allerdings auch weiterhin in allen Gewissensfragen frei entscheiden. Dies folgt aus „Es soll kein Zwang sein im Glauben“ (2:257). Sofern er zusammen mit dem Glaubenswechsel oder infolge dessen solchen Aktivitäten nachgeht, die eine strafbare Handlung darstellen, macht er sich wegen des Vergehens strafbar, genauso und im gleichen Maße, wie er haften würde, wenn er ohne einen Glaubenswechsel die strafbare Handlung begangen hätte. Mit anderen Worten, der Abfall vom Glauben ist an sich, wie verwerflich auch immer, ein spirituelles Vergehen und hat keine weltliche Strafe zur Folge. Das ist das Wesen der Freiheit, den eigenen Glauben zu wechseln. Die Aussagen des Qur-âns hierzu sind eindeutig.

Derjenige, der sich von der Wahrheit abwendet, nachdem er sie einmal erkannt und angenommen hat, und auf ihre Ablehnung beharrt, bis ihn der Tod einholt und ihm keine Möglichkeit mehr bleibt, den Weg zurückzugehen und seine Fehler wiedergutzumachen, betritt das Jenseits in einem Zustand des spirituellen Bankrotts. „Und sie werden nicht eher aufhören, euch zu bekämpfen, als bis sie euch von eurem Glauben abtrünnig gemacht haben, wenn sie es vermögen. Wer aber unter euch von seinem Glauben abtrünnig wird und als Ungläubiger stirbt – das sind diejenigen, deren Taten eitel sein werden in dieser und in jener Welt“ (2:218). Wie aus dem Zusammenhang zu entnehmen ist, bezieht sich dieser Vers auf Kriegszeiten. Wenn sich unter solchen Umständen ein Muslim dem Feind anschließt und sich am Angriff gegen die Muslime beteiligt, wäre er des Verrates schuldig, ganz gleich, ob ein Glaubenswechsel vorliegt oder nicht; obgleich es unter den damaligen Umständen undenkbar gewesen wäre, dass ein solcher sich dennoch als Muslim bekennt.

Im selben Kontext steht die Versicherung: „O die ihr glaubt, wer von euch sich von seinem Glauben abkehrt, (wisse) Allah wird bald ein anderes Volk bringen, das Er liebt und das Ihn liebt, gütig und demütig gegen die Gläubigen und hart wider die Ungläubigen.“

Sie werden streiten in Allahs Weg und werden den Vorwurf des Tadelnden nicht fürchten. Das ist Allahs Huld; Er gewährt sie, wem Er will, denn Allah ist freigiebig, allwissend“ (5:55). Dieses war eine beruhigende und tröstende Versicherung gegen jede Desertion, die der Feind während des Krieges herbeiführen könnte.

Ein Glaubenswechsel, der nicht mit Anfeindungen in Verbindung steht, wird in gleicher Weise betrachtet. Es gibt auch dafür eine schwere Strafe, nämlich das Missfallen Gottes, für einen Gläubigen schlimmer als der Tod, jedoch ohne Konsequenz in der Wahrnehmung dessen, der aufgehört hat zu glauben. Man zieht keine weltliche Strafe auf sich, wenn der Glaubenswechsel zu keiner Straftat führt. „Die aber glaubten und hernach ungläubig wurden, dann (wieder) glaubten, dann abermals ungläubig wurden und noch zunahmen im Unglauben, denen wird Allah nimmermehr vergeben noch sie des Weges leiten“ (4:138).

„Wahrlich, die ungläubig werden, nachdem sie geglaubt, und dann zunehmen an Unglauben: ihre Reue wird nicht angenommen werden, und sie allein sind die Irregegangenen“ (3:91).

Die Juden in Medina planten ständig Kriegstaktiken, um Schwierigkeiten und Verwirrung für und unter den Muslimen zu schaffen. Einer der Mittel, die von ihnen erwogen wurden, wird im folgenden Vers angesprochen: „Ein Teil vom Volke der Schrift sagt: ‚Glaubet in der ersten Hälfte des Tages an das, was den Gläubigen offenbart worden ist, und leugnet es später; vielleicht werden sie umkehren‘“ (3:73).

Dies ist ein klarer Beweis dafür, dass ein Glaubenswechsel keine weltliche Strafe nach sich zog. Denn wäre die Abtrünnigkeit, wie es behauptet worden ist, als Kapitalverbrechen betrachtet worden, so hätte kein solches Mittel, wie es im Vers erwähnt wird, auch nur erwogen werden können, da die Partei, die darauf zurückgegriffen und sich am Morgen zu den Gläubigen bekannt hätte, bereits bei ihrer Leugnung am Nachmittag wohlmöglich hingerichtet worden wäre. Nach ihrer falschen Vorstellung von dem Glauben der

Muslime hätte das die Herzen der schwächeren und unentschlossenen Muslime vielmehr in Schrecken versetzt, als dass es sie zum jüdischen Beispiel verleitet hätte.

Zur Freiheit der religiösen Lehre, Ausübung, des Gottesdienstes und der Vollziehung von Riten mag folgendes aufschlussreich und von Interesse sein: „Wir hatten die Thora hinabgesandt, in der Führung und Licht war. Damit haben die Propheten, die gehorsam waren, den Juden Recht gesprochen, und so auch die Wissenden und die Gelehrten; denn ihnen wurde aufgetragen, das Buch Allahs zu bewahren, und sie waren seine Hüter. Darum fürchtet nicht die Menschen, sondern fürchtet Mich; und gebt nicht Meine Zeichen hin um geringen Preis. Wer nicht nach dem richtet, was Allah hinabgesandt hat – das sind die Ungläubigen. Wir hatten ihnen darin vorgeschrieben: Leben um Leben, Auge um Auge, Nase um Nase, Ohr um Ohr und Zahn um Zahn, und für (andere) Verletzungen billige Vergeltung. Wer aber darauf Verzicht tut, dem soll das eine Sühne sein; und wer nicht nach dem richtet, was Allah hinabgesandt hat – das sind die Ungerechten. Wir ließen Jesus, den Sohn der Maria, in ihren Spuren folgen, zur Erfüllung dessen, was schon vor ihm in der Thora war; und Wir gaben ihm das Evangelium, worin Führung und Licht war, zur Erfüllung dessen, was schon vor ihm in der Thora war, eine Führung und Ermahnung für die Gottesfürchtigen. Es soll das Volk des Evangeliums richten nach dem, was Allah darin offenbart hat; wer nicht nach dem richtet, was Allah hinabgesandt hat – das sind die Empörer“ (5:45-48).

Der Prophet erlaubte einer christlichen Delegation aus Najran, ihren Gottesdienst mit den zugehörigen Riten in seiner Moschee in Medina abzuhalten, und sie nutzten diese Erlaubnis.⁷²

Die Menschen werden im Qur-ân zum Nachdenken und zum Gebrauch der Vernunft, des Verstandes und des Urteilsvermögens bei jedem Schritt eingeladen, ja sogar aufgefordert. Ihre Unterlassung gilt als schweres Pflichtversäumnis, für die der einzelne rechen-

⁷² Zarqani IV, S. 41.

schaftspflichtig ist. Der Qur-ân ist somit bestrebt, die Entfaltung dieser Fähigkeiten zu fördern und unterstützt aktiv die Gedankenfreiheit und die freie Meinungsäußerung.

„In der Schöpfung der Himmel und der Erde und dem Wechsel von Nacht und Tag sind in der Tat Zeichen für die Verständigen, die Allahs gedenken im Stehen und Sitzen und wenn sie auf der Seite liegen und nachsinnen über die Schöpfung der Himmel und der Erde“ (3:191-192).

„Und vor dir entsandten Wir nur Männer, denen Wir Offenbarung gegeben [...] mit deutlichen Zeichen und Schriften. Und Wir haben dir die Ermahnung hinabgesandt, auf dass du den Menschen erklären mögest, was ihnen hinabgesandt ward, und dass sie nachdenken“ (16:44-45).

„Haben sie denn nicht nachgedacht in ihrem Innern? Allah hat die Himmel und die Erde und was zwischen den beiden ist nur in Weisheit geschaffen und auf eine bestimmte Frist. Doch wahrlich, viele unter den Menschen glauben nicht an die Begegnung mit ihrem Herrn“ (30:9).

„Ein Buch, das Wir zu dir hinabgesandt haben, voll des Segens, auf dass sie seine Verse betrachten möchten und dass die mit Verständnis Begabten ermahnt seien“ (38:30).

„Solche Gleichnisse verkünden Wir den Menschen, auf dass sie sich besinnen“ (59:22).

Aus dem bis jetzt Gesagten folgt, dass es jedermann freistehen muss, Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten. Dies ist unerlässlich, damit das Wissen gefördert und die Unwissenheit beseitigt wird. „Sprich: ‚Sind solche, die wissen, denen gleich, die nicht wissen?‘ Allein nur die mit Verstand Begabten lassen sich warnen“ (39:10).

Der Prophet sagte: „Nach Wissen zu streben ist die Pflicht

eines jeden Muslims, ob Mann oder Frau.“⁷³ Er ermahnte: „Geht hinaus auf die Suche nach Wissen bis hin zum fernen Cathay.“⁷⁴

Es ist jedoch ein wenig paradox, dass die Erklärung zwar die Freiheit nennt, „Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten“, allerdings nicht bestrebt ist, die ungehinderte grenzüberschreitende Reisefreiheit für die Suche nach Wissen, Informationen und Ideen zu fördern – eine Freiheit, die die Menschheit jahrhundertlang genossen hat und die in der jetzigen Generation ernsthaft gefährdet worden ist, mit der sich daraus ergebenden Beschränkung einer fruchtbaren Quelle des Wissens und Verständnisses.

Artikel 20

Dieser Artikel bezweckt den Schutz des Rechtes auf Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken, was sich letztlich aus dem Recht auf Gedankenfreiheit und freie Meinungsäußerung ergibt. Die Notwendigkeit für ihre besondere Formulierung ist infolge bestimmter politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen in neuerer Zeit entstanden. Paragraph 2 des Artikels bezieht sich unmittelbar auf solche Politik- und Wirtschaftssysteme, in denen die Mitgliedschaft in bestimmten Parteien, Gruppen oder Organisationen durch Druck oder Zwang gesichert oder gefördert werden soll.

Der Islam steht fest und kompromisslos für die Gewissensfreiheit. Er versucht nicht einmal den Glauben an Gott, das Hauptanliegen der Religion, zu erzwingen. Noch weniger vereitelt er die freie Vereinigung zur Erreichung von wohltätigen und legitimen Zwecken durch friedliche Art und Weise. Vielmehr unterstützt und verpflichtet er sogar zu solchen Vereinigungen und Zusammenschlüssen, er verbietet jedoch die Zusammenarbeit zur Sünde und Übertretung, die offenkundig nicht als „friedlich“ beschrieben

⁷³ Ibn Maja I, Ch.: Dignity of the Learned.

⁷⁴ Baihiqi, on the authority of As-Sayuti I, unter Buchstabe a, S. 37.

werden können.

„Und helfet einander in Rechtschaffenheit und Frömmigkeit; doch helfet einander nicht in Sünde und Übertretung. Und fürchtet Allah, denn Allah ist streng im Strafen“ (5:3).

Verschwörungen werden strengstens verurteilt; jede Vereinigung und Zusammenkunft muss die Förderung der Wohltätigkeit bezwecken. „O die ihr glaubt, wenn ihr euch heimlich miteinander beredet, beredet euch nicht zu Sünde und Übertretung und Ungehorsam gegen den Gesandten, sondern beredet euch zu Tugend und Rechtschaffenheit, und fürchtet Allah, zu Dem ihr versammelt werdet. Geheime Verschwörung ist allein von Satan, auf dass er die betrübe, die gläubig sind; doch er kann ihnen nicht den geringsten Schaden zufügen, es sei denn mit Allahs Erlaubnis. Und auf Allah sollen die Gläubigen vertrauen“ (58:10-11).

Drei Arten von wünschenswerten und nützlichen Vereinigungen und Zusammenkünften werden angeregt, nämlich solche, „die zur Mildtätigkeit oder zur Güte oder zum Friedenstiften unter den Menschen ermahnen. Und wer das tut im Trachten nach Allahs Wohlgefallen, dem werden Wir bald einen großen Lohn gewähren“ (4:115).

Artikel 21

Dieser Artikel hat den Zweck, jedermanns Recht auf Teilnahme an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten seines Landes und auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern unter gleichen Bedingungen in seinem Land zu schützen und dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet.

Die Grundidee des Islams in diesem Zusammenhang ist, dass die Herrschaft über das Universum Gott zusteht, aber dass dem Menschen als Statthalter Gottes in gewissen Bereichen treuhänderisch die Autorität verliehen wurde, über deren Ausübung er gegenüber Gott verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist. Das Prinzip

wirkt sich in jedem Bereich des Lebens aus. Der Prophet sagte: „Jeder von euch ist ein Ordner und ist verantwortlich und rechenschaftspflichtig über die Aufgabe, die ihm anvertraut wurde. Der Herrscher ist verantwortlich und rechenschaftspflichtig für sein Volk, jeder Ehemann ist verantwortlich und rechenschaftspflichtig für die Mitglieder seiner Familie, jede Frau ist verantwortlich und rechenschaftspflichtig für ihr Haus und ihre Kinder und jeder Hausdiener ist verantwortlich und rechenschaftspflichtig für den Besitz seines Herrn, der in seiner Obhut ist.“⁷⁵

Für den Bereich der Staatsverwaltung und der Ausführung der öffentlichen Angelegenheiten gibt der Qur-ân zwar gewisse Richtlinien vor, die eingehalten werden müssen, ihre Umsetzung kann jedoch entsprechend den Bedürfnissen, Anforderungen und Bedingungen der jeweiligen Situation erfolgen. Zunächst ist verbindlich vorgeschrieben, dass die Amtsgewalt, die der Qur-ân als eine Treuhandschaft bezeichnet, solchen Leuten übertragen werden muss, die am besten geeignet sind, diese auszuüben. „Allah gebietet euch, dass ihr die Treuhandschaft jenen übergebt, die ihrer würdig sind; und wenn ihr zwischen Menschen richtet, dass ihr richtet nach Gerechtigkeit. Fürwahr, herrlich ist, wozu Allah euch ermahnt. Allah ist allhörend, allsehend“ (4:59).

Damit wird deutlich, dass in diesem Zusammenhang die Herrschaft dem Volk übertragen ist und dieses ermahnt wird, die Herrschaftsausübung jenen zu übergeben, die am besten geeignet sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Die somit dem Volk auferlegte Pflicht, seine Repräsentanten gewissenhaft zu wählen, wird durch die entsprechende Verpflichtung derjenigen, denen die Amtsgewalt anvertraut wurde, diese in gerechter und billiger Weise auszuüben, ausgeglichen. Diese beiden Verpflichtungen würden bei ordnungsgemäßer Erfüllung eine gute und dienliche Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten gewährleisten. Der letzte Teil des Verses lässt darauf schließen, dass die Muslime vermutlich von Zeit zu Zeit versucht sein werden, von diesen grundlegenden Prinzipien

⁷⁵ Bukhari II, Sect.: Marriage, Ch.: Wife is a steward in her home.

abzuweichen und etwas anderes zu versuchen; sie werden allerdings gewarnt, dass die vorzüglichste und nützlichste Verfahrensweise zur Erfüllung dieser Verpflichtungen allein diejenige ist, zu der Allah sie ermahnt hat. Allah wird über den Prozess wachen und wird die Verantwortlichen, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, zur Verantwortung ziehen.

Der Islam hat keine besondere Verfahrensweise für die Ausübung des Wahlrechts vorgegeben und den Menschen die Freiheit gelassen, ein Verfahren oder System zu wählen, das in der jeweiligen Situation für den vorgegebenen Zweck am besten geeignet erscheint.

Der Staat muss seine Aufgaben je nach den Umständen unmittelbar im Einvernehmen mit seinen Bürgern oder durch ihre Repräsentanten erfüllen (3:160). Dies ist notwendig, damit die Regierung mit den Bürgern in Verbindung bleibt und über ihre Ansichten unterrichtet ist, aber auch, um die Repräsentanten des Volkes in der Ausführung der öffentlichen Angelegenheiten zu schulen. Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch zweckdienliche Beratung mit kompetenten Personen sollte ein charakteristisches Merkmal einer islamischen Gesellschaft sein. „Und die auf ihren Herrn hören und das Gebet verrichten und deren Handlungsweise (eine Sache) gegenseitiger Beratung ist, und die spenden von dem, was Wir ihnen gegeben haben“ (42:39).

Seitens des Volkes ist die Kooperation und der Gehorsam gegenüber denjenigen, die die Staatsgewalt ausüben und denen die Ausführung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut wurde, mit der Pflicht des Gehorsams gegenüber Allah und Seinem Gesandten gleichgestellt. Jegliche Differenzen sollten mithilfe der im Qur-ân dargelegten und durch den Propheten näher erklärten und erläuterten Maximen gelöst werden. „O die ihr glaubt, gehorchet Allah und gehorchet dem Gesandten und denen, die Befehlsgewalt unter euch haben. Und wenn ihr in etwas uneins seid, so bringet es vor Allah und den Gesandten, so ihr an Allah glaubt und an den Jüngsten

Tag. Das ist das Beste und am Ende auch das Empfehlenswerteste“ (4:60).

Der Qur-ân und seine Erklärungen und Erläuterungen durch den Propheten müssen stets in Kraft bleiben.

Artikel 22-28

Diese Gruppe von Artikeln zielt darauf ab, einen angemessenen Lebensstandard für jedermann durch eine angemessene Bildung, geeignete und adäquate Ausbildung, Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen und einträgliche Beschäftigung zu sichern, damit sich die menschliche Persönlichkeit voll entfalten kann, die Menschenwürde geschützt wird und das menschliche Leben zunehmend erfüllter, reicher, gesünder und glücklicher wird. Die meisten dieser Ziele werden durch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Werte erfasst, die vom Islam angeregt und gefördert werden und deren kurze Zusammenfassung bereits zuvor erfolgt ist. Der Rest geht besonders ausführlich auf diese Werte ein, dessen Notwendigkeit gegenwärtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Systeme aufgezeigt haben.

Im Islam sind all diese Teil eines umfassenderen Modells, welches überdies sittliche und moralische Werte umfasst, so wie es bei jedem Wertemodell, das eine Religion anregen und fördern möchte, der Fall sein sollte. Tatsächlich behandelt der Islam die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Werte als eine Ergänzung zu den sittlichen und spirituellen Werten und deswegen wurden die ersteren so ausführlich erläutert und als Teil eines umfassenderen Modells angeregt.

Z.B. wählte zwar der Prophet ein nicht nur einfaches, sondern auch inhaltsames Leben, er warnte jedoch vor den Extremen der Entsagung, die geeignet sind, die moralische und spirituelle Entwicklung eines Menschen zu beeinträchtigen. „Hütet euch vor völliger Verarmung, denn sie kann einen Menschen in den Unglauben treiben.“⁷⁶ Aus demselben Grunde sagte er, sich auf den Qur-ân

treiben.“⁷⁶ Aus demselben Grunde sagte er, sich auf den Qur-ân stützend (57:28): „Es gibt kein Mönchstum im Islam.“⁷⁷

Der Islam betont die Lebensbejahung und die zweckvolle Nutzung aller Geschenke Gottes. „Wer hat den Schmuck Allahs verboten, den Er für Seine Diener hervorgebracht, und die guten Dinge der Versorgung?“ (7:33).

Zu Beginn der Geschichte des Menschen wurde festgelegt, dass alle Menschen einen Anspruch auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft haben sollen. „Es ist für dich (gesorgt), dass du darin weder Hunger fühlen noch nackt sein sollst. Und dass du darin nicht dürsten noch der Sonnenhitze ausgesetzt sein sollst“ (20:119-120). Dies war der Anfang der menschlichen Gesellschaft.

Der Islam setzte das erste wirksame Konzept eines Wohlfahrtsstaates in die Tat um. Innerhalb weniger Jahre des Aufbaus eines ersten islamischen Staates wurde die Versorgung mit grundlegenden Lebensbedürfnissen sichergestellt. Nicht nur der Staat war sich seiner Pflichten in diesem Zusammenhang bewusst, auch der einzelne war sehr daran interessiert, seine Pflichten gegenüber der Witwe, dem Waisen, dem Bedürftigen, dem Gefangenen, dem Schuldner, dem Nachbarn und dem Reisenden zu erfüllen. Lange, bevor die Zeit der allgemeinen wirtschaftlichen Blüte die Not verringert und die öffentlichen wie auch privaten Mittel vervielfacht hatte, die den Bedarf deckten, hatten die Ermahnungen des Propheten und sein eigenes Beispiel unter den Muslimen die Vorstellung der Brüderlichkeit unter den Menschen so sehr angeregt und eingeschärft, dass es zum herausragenden Merkmal der Muslime wurde, ihr Hab und Gut, selbst inmitten großer Not, mit anderen zu teilen. Der Prophet hatte nahegelegt, dass es im Falle großer Armut gut sei, dem Beispiel des Ash'ari-Stammes zu folgen, „die bei Not an Nahrungsmitteln alles zusammenlegen, was sie haben, und gleichmäßig untereinander aufteilen. Also, sind sie von mir und ich bin

⁷⁶ Hiliat of Abi Naim.

⁷⁷ Hanbal VI, S. 226

von ihnen.“⁷⁸

Der Qur-ân bezeugt, dass diese Ermahnungen von den Muslimen beherzigt wurden. Über die Ansar von Medina und den frühen Flüchtlingen, die sich in Medina niedergelassen hatten, sagt er: „Und jene, die vor ihnen in der Stadt wohnten und im Glauben (beharren), lieben jene, die bei ihnen Zuflucht suchten, und finden in ihrer Brust keinen Wunsch nach dem, was ihnen gegeben ward, sondern sehen (die Flüchtlinge gern) vor sich selber bevorzugt, auch wenn sie selbst in Dürftigkeit sind. Und wer vor seiner eigenen Habsucht bewahrt ist – das sind die Erfolgreichen“ (59:10).

Zur Zeit des Abbasiden-Khilafat war in jeder Stadt des islamischen Herrschaftsbereichs kaum noch jemand zu finden, der Almosen benötigte oder bereit war, diese anzunehmen. Dies war für die gewaltige Revolution symptomatisch, die bereits in allen - sozialen, wirtschaftlichen, intellektuellen, moralischen und spirituellen - Lebensbereichen stattgefunden hatte. Wissenschaft, Kunst, Bildung und Philosophie sprossen hervor und durchdrangen jede Gesellschaftsschicht. Geschichte, Dichtung, Gesang und Fabel, sie alle legen Zeugnis davon ab. Das beweist, dass die islamischen Werte, wie sie im Qur-ân dargelegt und durch den Propheten erläutert und erklärt wurden, verwirklicht worden waren und reichlich Früchte getragen hatten.

Die grundlegenden Ziele dieser Artikel wurden somit in einem hohen Maße unter dem Islamischen System unter den Bedingungen, die vor dreizehn Jahrhunderten vorherrschten, erreicht. Einige der genauen Details, die in den Artikeln ausgebreitet wurden, sollen den Umständen und Erfordernissen Rechnung tragen, die in der letzten Zeit aufgetaucht und sichtbar geworden sind. Die größeren Ziele bleiben jedoch dieselben und wie bereits dargelegt, stimmt der Islam mit ihnen völlig überein. Sollte eines der in diesen Artikeln genannten Mittel und Methoden nicht im Einklang mit den islamischen - gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen,

⁷⁸ Bukhari II, Sect.: Oppression, Ch.: Sharing food.

sittlichen oder spirituellen - Werten stehen, können zur Erreichung der übereinstimmenden Ziele alternative Mittel und Methoden benutzt werden, die mit den Werten eher im Einklang stehen.

Artikel 29-30

Wie die meisten Themen, die die Persönlichkeit des Menschen betreffen, hat das Thema der Menschenrechte viele Facetten. Die Freiheit nimmt zu Recht einen Platz in der vordersten Reihe ein. Doch, um eine hinreichende Freiheit für jedermann zu gewährleisten, muss die Freiheit des einzelnen gezügelt, beschränkt und reguliert werden. Wie bereits vernünftigerweise festgestellt wurde, ist unsere wahre Freiheit das Recht, unsere Freiheit zu disziplinieren.

Die Erklärung hat diesen Aspekt nicht übersehen. Diese zwei Artikel befassen sich damit. Es ist eine Binsenwahrheit, dass jedes Recht eine entsprechende Pflicht mit sich bringt. Die ordnungsgemäße Einhaltung und Erfüllung der Pflicht ist es, die das Recht voll und ganz schützt.

Man muss erkennen, dass legislative, administrative und gerichtliche Kontrollen und Schutzmaßnahmen, auch wenn sie unentbehrlich sind und sorgfältig entwickelt und aufrechterhalten werden müssen, bloß einen Bereich der Menschenrechte abdecken können. Ferner können rechtliche Sanktionen, auch wenn sie in ihrer Wiedergutmachungs- und Abschreckungsfunktion noch so nützlich sind, nur zum Einsatz kommen, nachdem eine Pflichtverletzung stattgefunden und bekannt geworden ist und durch sachbezogene und zulässige Beweismittel nachgewiesen werden kann. Das bedeutet erstens, dass nicht das gesamte Gebiet der Menschenrechte mit rechtlichen Sanktionen belegt werden kann, und zweitens, dass der Bereich, der abgedeckt sein mag, nicht vollständig und effektiv geschützt werden kann.

Es bedarf darüber hinaus einer lebhaften Kenntnis von der Einheit des Menschen und der wechselseitigen Abhängigkeit aller Dinge

unter den heutigen Umständen. Diese Kenntnis kann auf verschiedenen Stufen und durch die Annahme verschiedener Auffassungen und Werte erreicht werden. Die wirkungsvollste und tiefgründigste Auffassung ist allerdings, dass die Menschen – alle Menschen, ohne zwischen Hautfarbe, Glauben oder Rasse zu unterscheiden – die Geschöpfe des einen, lebendigen, liebenden, allmächtigen, barmherzigen und mitleidsvollen Schöpfers sind, für Den das Wohl eines jeden einen gleich hohen Stellenwert hat, zu Dem alle zurückkehren müssen und gegenüber Dem alle für ihre Gedanken, Absichten, Motive, Handlungen und Unterlassungen rechenschaftspflichtig und verantwortlich sind. Solange nicht diese Auffassung die Herzen und Seelen der Menschen erfasst und inspiriert, ist es nicht möglich, wahre Brüderlichkeit und Gleichheit zwischen allen Klassen und Teilen der Menschheit zu schaffen. Hier betreten wir den Aufgabenbereich der Religion.

Wahre Brüderschaft auf universeller Basis kann nur durch einen festen Glauben an die Einheit des Schöpfers erreicht werden. Dieser Glaube allein hat die Kraft, unseren Kontakt zu jedem Mitmenschen, ganz gleich, welcher Rasse, Hautfarbe, Überzeugung oder Sprache, zu einer starken Freundschaft und inniger Zuneigung werden zu lassen. Jeder von uns muss jeden anderen als ein Geschöpf und einen Diener des Herrn der Welten, Den wir als unseren Schöpfer anerkennen, akzeptieren und verehren und Dem die innigste Zuneigung unseres Herzens und unsere treueste Ergebenheit gebührt, achten. Durch Ihn und Seinetwegen können wir bereitwillig und wahrlich jeden Menschen akzeptieren als einen Gefährten und Bruder, einen Mitreisenden auf demselben Pfad, einen Mitteilnehmer am selben glorreichen Abenteuer, nämlich in allen Dingen nach dem Willen und dem Wohlgefallen unseres Herrn und Schöpfers, dem Gnädigen, immer Barmherzigen, zu trachten. Dieses ist der einzige Weg, durch den das Wohl eines jeden Mitmenschen für uns zu einer genauso wichtigen Angelegenheit werden kann, wie unsere eigenen Angelegenheiten.

Wir müssen uns erneut an die so zeitgemäße Ermahnung er-

innern: „Und haltet euch allesamt fest am Seile Allahs; und seid nicht zwieträchig; und gedenket der Huld Allahs gegen euch, als ihr Feinde waret. Alsdann fügte Er eure Herzen so in Liebe zusammen, dass ihr durch seine Gnade Brüder wurdet; ihr waret am Rande einer Feuergrube, und Er bewahrte euch davor. Also macht Allah euch Seine Zeichen klar, auf dass ihr rechtgeleitet seiet“ (3:104).

Die Einheit des Menschen ist unmittelbar auf die Einheit des Schöpfers zurückzuführen. Nur aufgrund unserer Beziehungen durch Gott, unser aller Schöpfer, können wir zur wahren Erkenntnis unserer eigenen Einheit gelangen. Es gibt natürlich noch andere Bindungen - Blutsverwandtschaft, gemeinsame Nationalität, gemeinsame Ideale, gemeinsame Beschäftigung, gemeinsame Vorlieben etc. -, und diese bringen Gemeinschaft, Zusammenarbeit, Sympathie und ein Zusammengehörigkeitsgefühl hervor – doch, während sie einerseits dazu beitragen, Menschen zusammenzubringen, können sie andererseits Individuen, Gruppen und Nationen spalten. Nichts davon kann wirklich in jeder Situation und unter allen Umständen die Einheit unterstützen, vorantreiben und festigen. Allein der wirkliche und feste Glaube an einen gemeinsamen allgütigen Schöpfer ist es, der vereinen und die Sympathie, Liebe und Zuneigung fördern kann.

Das Bewusstsein von der Verantwortlichkeit in diesem wie auch im nächsten Leben, welches aus einem solchen Glauben resultiert, kann die ordnungsgemäße Erfüllung der Obliegenheiten und Pflichten gewährleisten, die wir unseren Mitmenschen in allen Lebensbereichen schulden. Diese wiederum umfassen all ihre Rechte und Freiheiten. Wenn wir einen Bruchteil von der Sorge um die Anerkennung und den Respekt von dem, was wir unsere Rechte nennen, dafür verwenden würden, unsere Obliegenheiten und Pflichten, die wir unseren Mitmenschen schulden, gewissenhaft zu erfüllen, so wären alle Menschenrechte in jedem Lebensbereich voll geschützt.

Die überwiegenden Haltungen unter den Muslimen gegenüber den Menschenrechten

Der Prophet sagte: „Meine Generation ist die Beste, dann die hierauf folgende, dann die nächste und danach wird ein Verfall einsetzen, der tausend Jahre dauern wird.“⁷⁹ So ist es geschehen. Der Verfall der sittlichen und spirituellen Werte begann, wie der Prophet angedeutet hatte, und als sich die Missachtung dieser Werte fortsetzte, untergrub sie zwangsläufig auch andere Werte. Es war allerdings ein allmählicher Prozess und wurde durch häufige regionale Wiederbelebungen und Reformbemühungen verlangsamt. Die durch den Islam eingeleitete Revolution war so umfassend, so gründlich, so weitreichend und reichte so tief, dass selbst eine längere Epoche des Verfalls die üblen Folgen für einen außenstehenden Betrachter nicht sichtbar werden ließ, bis mehr als die Hälfte dieser Zeit verstrichen war. Überdies wurden die islamischen Werte, wenn sie im Kern geschwächt und ausgehöhlt wurden, oft wiederbelebt und gefestigt und lieferten den Beweis der Stärke in den Außenbereichen der riesigen islamischen Reiche. Der Prophet hatte die Zusicherung gegeben: „Allah wird unter meinen Leuten zu Beginn eines jeden Jahrhunderts eine Person erwecken, die den Glauben für sie wiederbeleben wird.“⁸⁰ Im Laufe der Jahrhunderte sorgte diese Nachfolge durch göttlich inspirierte Lehrer und Führer dafür, dass die Flamme stets hochgehalten wurde und immer weiterleuchtete.

Die Werte, die während der Zeit des Verfalls ernsthaft betroffen wurden, waren solche, die am meisten gefährdet waren, der Ruhe

⁷⁹ Bukhari IV, Sect.: Ar-Raqaq, Ch.: On eschewing worldly splendour.

⁸⁰ Abu Daud II, Sect.: Al-Mabahim.

und Behaglichkeit und einem hohen Lebensstandard preisgegeben zu werden. Eine längere Zeit des Wohlstands ließ den Rand der feineren und empfindlicheren moralischen und spirituellen Auffassungen abstumpfen, wenngleich sie auch jene Qualitäten hervortreten ließ, deren Gebrauch durch das Vorhandensein von Mitteln und Möglichkeiten unterstützt und ermöglicht wurde.

Verschiedene Ursachen werden für den Verfall genannt, doch die Grundursache war die Missachtung des Qur-âns und das Ignorieren der Vorrangstellung derjenigen Werte, denen der Qur-ân Geltung verschaffen wollte. „Und der Gesandte wird sprechen: ‚O mein Herr, mein Volk hat wirklich diesen Qur-ân von sich gewiesen‘“ (25:31).

Artikel 1-3

Dennoch kamen diejenigen Qualitäten, die sich in die soziale und kulturelle islamische Gesellschaftsstruktur verflochten hatten und für sie kennzeichnend wurden, trotz ihrer großen Zahl ohne nennenswerten Schaden davon. Zu ihnen zählt auch die Gleichheit und Brüderlichkeit unter den Menschen. Es gibt in der islamischen Gesellschaft kein Bewusstsein von Rasse oder Hautfarbe.

Artikel 4

Doch, die vielleicht widerlichste Abweichung von den islamischen Lehren und ihrem Geist war in Bezug auf die Sklaverei und dem Sklavenhandel.

Wie bereits erläutert, war die Einschränkung der Freiheit – und diese auch nur mit Schutzmaßnahmen, die sie möglichst erträglich machten – im Falle solcher Kriegsgefangenen erlaubt, die in einem Krieg, der für die Gewissensfreiheit befohlen worden war, auf dem Schlachtfeld festgenommen wurden, die nicht ausgetauscht oder freigekauft wurden oder aus Gnade freigelassen wurden (47:5) oder die sich nicht durch die Ausführung einer Handlung ihre Freiheit erkaufen konnten (24:34).

Überfälle für den Zweck, Gefangene zu machen, waren verboten (8:68). Der Prophet sagte, dass eine Person, die einen freien Menschen in die Sklaverei verkauft, großes Missfallen Gottes erregen wird und mit einer entsprechenden Strafe rechnen muss.⁸¹

Nach diesen Bestimmungen sollten, nachdem die Gewissensfreiheit hergestellt wurde und ein Kampf für diesen Zweck nicht mehr vorgeschrieben war, alle derartigen Einschränkungen beendet sein; doch, die Wirklichkeit war eine andere. Die Sklaverei blieb in bestimmten Teilen der islamischen Gebiete fest bestehen, und die Araber erlangten traurige Berühmtheit in Sklavenraubzügen und Sklaventreiberei.

Artikel 5

Zu der Strafe für den Diebstahl wurden bereits Erläuterungen gemacht. Außer in Saudi Arabien und in bestimmten Scheichtümern ist sie durch andere Strafformen ersetzt worden.

Artikel 6-11

Der Qur-ân legte strenge Richtlinien fest für die Rechtspflege, die Unabhängigkeit und Integrität von Richtern, die Nichtdiskriminierung und die Zeugenpflicht, sich zu melden, um ohne Bevorzugung und Parteilichkeit ein ehrliches Zeugnis abzulegen. Doch, mit dem Verfall anderer Werte erlitten auch diese Richtlinien einen Verfall. Es ist dennoch beachtenswert, dass das Amt des Kadhi (Richter) durchweg in hohen Ehren gehalten wurde und großes Ansehen in den islamischen Ländern genoss.

Artikel 12

Die islamische Gesellschaft war besonders empfindsam für den Gegenstand dieses Artikels und man versuchte stets, diese Werte zu schützen.

⁸¹ Bukhari II, Sect.: Hiring, Ch.: Withholding the wages of a worker.

Artikel 13-15

Der Islam hat eine weltweite Brüderschaft geschaffen und ein Muslim fühlt sich fast überall zu Hause. Wie bereits erwähnt, waren die Muslime besonders reisefreudig. Die Idee von den geteilten und getrennten Nationalitäten ist für sie eine relativ neue und etwas fremdartige Vorstellung, beschränkend und manchmal beunruhigend in ihren Erscheinungsformen und lästig in der Praxis. Ein Muslim ist instinktiv und von seiner Anschauung her eher ein Internationalist bzw. ein Weltbürger als ein Nationalist.

Der arabische Nationalismus, der in der Zeit unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg aufkam und im Laufe dieses Krieges und in der Nachkriegszeit großen Auftrieb erlebte, ist ein modernes Phänomen. Die Taktiken und Rivalitäten der Kolonialmächte, deren Einfluss nicht an der Türkei vorbeiging; die Nahostmandate, gefolgt von der Teilung Palästinas und die Gründung des Staates Israel sind einige der Faktoren, die dazu gedient haben, dem arabischen Nationalismus einen Hauch von Permanenz zu verleihen. Gleichwohl ist es weniger ein streng nationales als vielmehr ein sprachliches, kulturelles und regionales Konzept.

Artikel 16

Wenn in irgendeiner Gesellschaft der Verfall einsetzt, leiden die schutzbedürftigen schwächeren Elemente in einem größeren Maße als die stabileren Elemente. Die islamische Gesellschaft war keine Ausnahme. In der Phase des Verfalls litten die Frauen mehr noch als die Männer. Ihre Stellung und ihre Interessen wurden vernachlässigt und beeinträchtigt, anstatt diese zu fördern und zu schützen. Sie wurden oft Opfer der männlichen Habsucht, Gier und Wut, auch wenn man die äußerlichen Formen beizubehalten suchte. Die Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen war, falls diese nicht ungestraft umgangen werden konnten, oft nur noch im rein buchstäblichen Sinne und diente manchmal lediglich als Deckmantel für Täuschung und Betrug. Der Geist der Gerechtigkeit und des guten Ge-

wissens erlitt einen schweren Rückschlag, und die Männer wurden, anstatt wachsame Beschützer der Frauen zu sein und ihre Pflicht gegenüber ihrem Herrn zu bedenken, zu Ausbeutern des schöneren aber schwächeren Geschlechts.

In der islamischen Lehre konnte sich die Frau, als Erbin der Eltern, des Ehemanns und der Kinder und als Berechtigte einer Geldsumme als Teil des Ehevertrages, eine relative wirtschaftliche Sicherheit verschaffen. Sie wurde oft ihres Erbrechts beraubt, die Zahlung ihrer Mitgift wurde vernachlässigt, und wenn sie doch gezahlt wurde, wurde sie in vielen Fällen von ihrem Vormund in Besitz genommen. Dies wurde in einigen Teilen der islamischen Gesellschaft so sehr zur Norm, dass die Mitgift von nichtmuslimischen Schriftstellern als Kaufpreis für die Frau beschrieben wurde, der vom Ehemann an den Vormund zu entrichten war. Das Bildungsniveau verschlechterte sich, und erneut waren die Frauen mehr betroffen als die Männer; und folglich blieben die Frauen in den ärmeren Teilen oft in Unkenntnis der ihnen zustehenden Rechte und wussten diese nicht zu sichern oder durchzusetzen.

Hinsichtlich der Auflösung der Ehe wurde ebenfalls die Position der Frau ernsthaft geschwächt. Die durch die qur-ânische Jurisprudenz gewährten Schutzmaßnahmen wurden ignoriert, die moralischen Bedenken wurden in der Praxis verworfen, und selbst der Wortlaut des Gesetzes wurde restriktiv ausgelegt, um der Laune und Bequemlichkeit des Ehemannes zu entsprechen. Das äußerst lange Versöhnungsverfahren, das geschaffen wurde, um häufige Versöhnungsmöglichkeiten zu schaffen, wurde verkürzt, und die Fortsetzung der Ehe wurde ganz dem Köpfchen und Belieben des Ehemanns anheim gestellt. Das Recht der Ehefrau, eine Eheauflösung [Khu'la] zu verlangen – rechtlich inhaltsgleich mit dem des Ehemanns, jedoch muss zusätzlich der Kadhi bemüht werden, um die Position und die Besitzrechte der Ehefrau vollständig zu schützen – ließ man außer Gebrauch kommen.

Die Erlaubnis, mehr als eine Frau gleichzeitig zu heiraten, je-

doch nicht mehr als vier, was als Vorsorge für besondere Ausnahmefälle bestimmt war, wurde in eine Lizenz zur Zügellosigkeit umgewandelt. Die strenge Bedingung der gleichen Behandlung aller, „Und wenn ihr fürchtet, ihr könnt nicht billig handeln, dann (heiratet nur) eine“ (4:4) wurde gänzlich ignoriert. Die einzige Beschränkung wurde durch die wirtschaftlichen Mittel des Ehemannes auferlegt, und in vielen Fällen wirkte selbst diese nicht.

Die Auflösung einer Ehe nach dem Willen des Ehemanns, zusammen mit der rechtlichen Anerkennung von mehreren gleichzeitigen Ehen, solange die Anzahl von vier Ehefrauen nicht überschritten wird, brachte der Institution der Ehe in gewissen Gebieten und bei gewissen Gesellschaftsteilen Verachtung ein und führte dazu, dass sie in einem großen Maße der Heiligkeit beraubt wurde, die der Islam ihr zu verleihen bezweckte.

Artikel 18-19

Die islamische Gesellschaft war durchweg bemüht, die durch den Islam eingeschränkten Werte bezüglich der Förderung des Wissens, der Ausbildung und der Wissenschaft zu wahren. Tatsächlich stellte sie in dieser Hinsicht einen bemerkenswerten Rekord auf. Der Prophet sagte: „Allah wird ihm den Weg zum Paradies erleichtern, der eine Spur auf der Suche nach Wissen verfolgt; die Engel breiten für den Wissensuchenden ihre Flügel aus; die Bewohner des Himmels und der Erde beten für einen Schüler; ein Gelehrter verbreitet mehr Licht als ein Betender, genauso wie der Mond alle anderen Planeten in den Schatten stellt; die Geistlichen sind die Erben der Propheten, und wer ihr Wissen erbt, wird sich in allem was gut ist, als reich befinden.“⁸²

Bei den Muslimen wurde das Wissen glücklicherweise niemals ein Grund zur Verfolgung.

Dasselbe kann hinsichtlich des Glaubens und der Lehrmeinungen

⁸² Tirmadhi II, Sect.: Knowledge, Ch.: Excellence of seeking knowledge.

nicht behauptet werden. Es ist beruhigend, dass die nachdrücklichen qur-ânischen Vorschriften über die Gewissensfreiheit insofern respektiert und befolgt wurden, als sie Nichtmuslime betrafen. Doch innerhalb der islamischen Gesellschaft wurde gegen eine Abweichung von dem, was gerade die zufällig allgemein anerkannte orthodoxe Lehrmeinung war, mit äußerster Härte vorgegangen.

Die Verfolgung erreichte oft die äußersten Ausmaße. Als sich der Fanatismus das Gewand der Politik anlegte, konnte die Gedankenfreiheit nur unter dem Risiko des Martyriums genossen werden. Manche der bedeutenden Imame der Jurisprudenz mussten Haftstrafen und Prügel ertragen, da sie sich weigerten, sich einer These anzuschließen, die ihnen fehlerhaft oder sinnlos erschien.

Zu einer Sache von grundlegender Bedeutung kristallisierte sich ein dogmatischer Standpunkt heraus, der im direkten Widerspruch zu den ausdrücklichen und eindeutigen Aussagen des Qur-âns stand.

Während auch weiterhin anerkannt wurde, dass angesichts der nachdrücklichen Anordnungen des Qur-âns bezüglich der Gewissensfreiheit niemand zum Glauben genötigt oder gezwungen werden darf, entwickelte sich allmählich das Diktum, dass der Abfall vom Glauben als Todsünde betrachtet und entsprechend geahndet werden müsse. Es wurde nicht begriffen, dass das eine vollständige Negation der im Qur-ân wiederholt verkündeten Gewissensfreiheit bedeuten würde.

Die Verwirrung entstand auf diese Weise. Nachdem der Prophet gezwungen wurde, Mekka zu verlassen und nach Medina auswanderte, wo er von Muslimen, Nichtmuslimen und Juden gleichermaßen als Oberhaupt anerkannt wurde, erklärten die Quraish von Mekka einen Kriegszustand zwischen ihnen und den Muslimen, was auch die jeweiligen Bündnisstämme auf beiden Seiten mit einbezog. Dieser Zustand dauerte an, bis der Waffenstillstand von Hudai-biyyah ein Ende der Feindseligkeiten brachte. Der Waffenstillstand wurde von den Mekkanern nach weniger als zwei Jahren gebrochen,

und die Feindseligkeiten wurden in einem viel größeren Umfang wieder aufgenommen; gefolgt von einem frühen Fall Mekkas und der Schlacht von Hunain, die die arabische Stammesgewalt brach und die Befriedung des größten Teils der Halbinsel bewirkte.

Nach dem Tod des Propheten erhoben sich mehrere Stämme, die sich erst kürzlich und widerwillig gefügt hatten, zur Revolte und stießen nach Medina vor; Abu Bakr, der erste Khalifa, musste gegen sie vorgehen.

Mittlerweile hatten sich große Feindseligkeiten zwischen dem byzantinischen Kaiserreich im Norden und den Muslimen entwickelt, und bald danach, zur Zeit von `Umar, dem zweiten Khalifa, griff auch Iran zu den Waffen gegen die Muslime. Es ist verständlich, dass die Entstehung einer auf Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde basierenden Republik, die zusehends an Stärke und Einfluss gewann und deren angebliche Umsturzideen sich wie ein Lauffeuer verbreiteten, so nah an den Grenzen dieser beiden mächtigen, auf Privilegien basierenden Kaiserreiche, diesen äußerst unangenehm war und dass sie bestrebt waren, einem Phänomen, das ihre ganze Existenz bedrohte, ein Ende zu machen.

Somit wurden die Muslime nacheinander und kontinuierlich, erst durch die Mekkaner, dann durch die Stämme in den verschiedenen Teilen der arabischen Halbinsel und schließlich durch die zwei großen Reiche, Byzanz und Persien, gezwungen, sich der Entscheidungsgewalt des Schwertes zu fügen.

Nach dem Fall von Mekka und der Schlacht von Hunain erklärte eine große Zahl von Wüstenstämmen, nachdem sie bemerkten, dass sich der Trend deutlich zugunsten der Muslime gewendet hatte, ihre Unterwerfung und verkündeten, dass sie den Glauben angenommen hätten, obwohl die meisten von ihnen noch kaum Wertschätzung für die Werte des Islams gewonnen hatten und wenig von Glauben und Überzeugung wussten. Über diese sprach der Qur-ân in folgender Weise: „Sprich: ‚Wollt ihr Allah über eure Religion belehren, während Allah doch alles kennt, was in den Himmeln und was auf

Erden ist, und Allah alle Dinge weiß?’ Sie halten es dir als eine Gnade vor, dass sie den Islam angenommen haben. Sprich: ‚Haltet mir eure Annahme des Islams nicht als eine Gnade gegen mich vor. Vielmehr hat Allah euch eine Gnade erwiesen, indem Er euch zu dem Glauben geleitet hat, wenn ihr wahrhaftig seid.‘ Allah kennt die Geheimnisse der Himmel und der Erde; und Allah sieht alles, was ihr tut“ (49:17-19).

Unter diesen Zuständen von Spannungen und Aufruhr gab es Fälle von Übertritten von Gruppen oder Individuen. Wenn ein Individuum oder eine Gruppe von der muslimischen Seite zum Feind überlief, denunzierten sie den Islam. Dies waren sowohl Fälle des Verrats als auch Fälle der Glaubensabtrünnigkeit. In Wirklichkeit hatte kein wirklicher Glaubenswechsel stattgefunden. Die Erklärung dieser Leute, dass sie dem Islam angehörten, war vielmehr ein Beweis für die politische Unterwerfung als für den Glauben auf der Grundlage von Überzeugung. Als sie die Seiten wechselten, kündigten sie die politische Treue und schlossen sich dem Feind und seinen Streitkräften an. Sie wurden als Abtrünnige bezeichnet, ein Oberbegriff, der unter den damaligen Umständen gleichbedeutend war mit dem politischen Verbrechen, im Laufe eines Krieges ins andere Lager überzuwechseln, was mit einem Rücktritt vom Islam bekannt gemacht und umgesetzt wurde. In solchen Fällen wurden die Schuldigen, wenn sie unter die Gerichtsbarkeit des islamischen Staates kamen, durchaus für den Verrat bestraft; das Vergehen wurde unter den damals vorherrschenden Umständen gleichbedeutend mit der (Glaubens)abtrünnigkeit. Die Abtrünnigkeit wurde dadurch zu einem mit dem Verrat frei austauschbaren Begriff. Z.B. waren die Stämme, die nach dem Tod des Propheten gegen Medina zogen und gegen die Abu Bakr zu den Waffen greifen musste, im Wesentlichen Rebellen und doch waren sie auch Abtrünnige und wurden als solche bezeichnet.

Nachdem die Abtrünnigkeit somit eine doppelte Bedeutung bekommen hatte, wurde die Strafe für das darin enthaltene politische Verbrechen durch eine leichte Umwandlung mit dem Religions-

wechsel verknüpft, selbst wenn später gar kein Landesverrat mehr im Spiel war. Da ein Unrecht oft das nächste erzeugt, hörte das Unheil, das an sich schon schwerwiegend genug war, zumal es die Vorschriften des Qur-âns über die Gewissensfreiheit ungütig machte, hiermit nicht auf. Die Orthodoxie maßte sich bald, nachdem sie sich einmal fest an die Macht gebunden hatte, die Aufgabe an, zu entscheiden, was eine Person glauben sollte und was sie ablegen oder denunzieren sollte. Der Prophet hatte gesagt: „Ehrliche und aufrichtige Meinungsverschiedenheiten unter meinen Leuten sollten als ein Segen angesehen werden.“⁸³ Selbst diese wurden nun als unzulässige Innovationen behandelt, wurden als Ketzerei angeprangert und wenn sie nach Ansicht der wichtigen Geistlichen Fragen berührten, die von ihnen zu den wichtigsten Glaubenspunkten erklärt worden waren, als Abtrünnigkeit verurteilt, gefolgt von der höchsten Strafe.

Wie bereits festgestellt, erstreckte sich diese Rechtsprechung nicht auf die Nichtmuslime. Ihnen stand es völlig frei, nach Belieben zu glauben.

Artikel 21

Der Qur-ân hatte gemahnt „Allah gebietet euch,“ dass die Verwaltung durch die Ausübung des Wahlrechts (4:59) und nach Beratung mit den Vertretern des Volkes (3:160) durchgeführt werden soll. Er hatte gewarnt, dass dies die „vorzüglichste Methode“ ist und daher nicht von ihr abgewichen werden soll. Doch, eine Verlagerung hin zur Monarchie begann nach den ersten vier Khalifa und das Khilafat nahm mehr und mehr die Richtung und die Form der Monarchie an.

Unter den Staatsoberhäuptern in Damaskus und Bagdad und später in Córdoba, Granada, Fes, Kairo, Delhi, Istanbul und verschiedenen anderen Hauptstädten folgte eine ganze Schar an hervorragenden, weisen und wohlthätigen Herrschern und Verwaltern -

⁸³ As-Sayuti.

schlicht, gläubig, hingebungsvoll und gottesfürchtig; sie „geboten das Gute und verboten das Böse“ und erwiesen sich als rechtschaffene Diener Gottes. Sie illustrierten durch ihr Leben und Beispiel den Spruch des Propheten „Das Oberhaupt eines Volkes ist wahrlich sein Diener.“⁸⁴ Ihre Annalen erleuchteten und verzieren ganze Geschichtskapitel und –bände. Doch die zunehmende Missachtung der im Qur-ân niedergelegten Grundsätze, wie oben erwähnt, begann sich auch auf andere Werte auszuwirken, und das war nicht nur an dem sich verschlechternden Verwaltungsstandard, sondern auch am Rückgang auf den sozialen, wirtschaftlichen und intellektuellen Gebieten erkennbar. Über weite Regionen wurde die Freiheit und Unabhängigkeit eingebüßt und verpfändet. Es war ein Fall von „Dann aber kamen nach ihnen schlechte Nachfahren, die das Gebet vernachlässigten und Leidenschaften folgten. So gehen sie nun sicherlich dem Untergang entgegen“ (19:60).

Während jedenfalls eine Vernachlässigung der durch den Qur-ân gelehrtten Werte zwangsweise zum Verlust und Schaden auf jedem Gebiet führen musste, würde eine Rückkehr zu jenen Werten die Wohltätigkeit, den Fortschritt und den Wohlstand für alle in jeder Richtung wiederaufleben lassen. Diese Werte sind über einen langen Zeitraum in vielen Regionen der Erde von Menschen aller Rassen, Hautfarben und Verhältnisse erprobt worden und haben ihren völlig wohltätigen Charakter unter Beweis gestellt. „Dies ist ein vollkommenes Buch; es ist kein Zweifel darin: eine Richtschnur für die Rechtschaffenen; die da glauben an das Ungesehene und das Gebet verrichten und spenden von dem, was Wir ihnen gegeben haben; und die glauben an das, was dir offenbart worden, und an das, was vor dir offenbart ward, und fest auf das bauen, was kommen wird. Sie sind es, die der Führung ihres Herrn folgen, und sie werden Erfolg haben“ (2:3-6).

⁸⁴ As-Sayuti II, S. 29 unter Buchstabe S.

Die Beziehung zwischen dem Islam und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in der Zukunft

Die Erklärung befasst sich nur mit bestimmten Aspekten des menschlichen Lebens und der zwischenmenschlichen Beziehungen und muss ihre Ideale zwangsläufig durch legislative, administrative und gerichtliche Schutzmaßnahmen und Verfahren verfolgen. Sie kann sich nicht der Mittel und Methoden bedienen, die notwendig sind, um eine umfassendere und weitreichendere Revolution im Leben von Individuen und Völkern zu schaffen. Die rein moralischen und spirituellen Aspekte des Lebens, mit Ausnahme solcher, die sich zwangsläufig im menschlichen Verhalten äußern, gehören nicht zu ihren Zielen. Ebenso wenig kann sie sich mit dem Jenseits befassen. Trotz dieser Grenzen stellt sie eine bahnbrechende Formulierung der Menschenrechte dar, gestützt auf den größtmöglichen Konsens, der bislang erreicht und dokumentiert wurde.

Die Religion muss sowohl in ihren Zielen als auch in ihren Methoden viel weiter gehen als die Erklärung. Sie befasst sich mit der Totalität des Lebens im Diesseits wie auch im Jenseits. Sicherlich erhebt die Erklärung, wie der Islam, Anspruch auf Allgemeingültigkeit und ist bestrebt, dass die in ihr aufgezählten und erläuterten Rechte, Freiheiten und Pflichten überall in Bezug auf jedermann akzeptiert und umgesetzt werden. Somit steht die Erklärung, so weit sie reicht, mit dem Islam in Einklang. In Bezug auf bestimmte genaue Details verwendet die Erklärung eine Sprache, die zu allgemein gehalten ist; der Islam benennt die nötigen Schutzmaßnahmen. Gelegentlich, aber unvermeidlich, gibt es einen Unterschied in den Ansätzen. Der Islam und auch die Erklärung be-

schäftigen sich beide mit dem Wohlergehen, dem Wohlstand und der Glückseligkeit des Menschen; doch während die Erklärung bemüht ist, diese Ziele auf der materiellen Ebene, durch physische Mittel und nur für dieses Leben sicherzustellen, ist der Islam, als Religion, bemüht, sie auf allen Ebenen, durch alle verfügbaren Mittel in diesem wie auch nächsten Leben sicherzustellen. Der Islam nimmt Notiz von dem Wechselspiel und der Wechselwirkung aller Werte und vernachlässigt keinen von ihnen, er berücksichtigt jedoch besonders die Notwendigkeit einer Koordination zwischen ihnen, wodurch es notwendig wird, den moralischen und spirituellen Werten einen gewissen Vorrang einzuräumen und zu beachten. Letztere sind nicht die Hauptanliegen der Erklärung. Durch diese Divergenz in den Ansätzen besteht die Möglichkeit von sich widersprechenden Vorschriften zur Regulierung von spezifischen Einzelheiten. Sollte dies eintreten und sollte sich der Konflikt als unlösbar erweisen, so ist es, was die islamische Gesellschaft betrifft, naheliegend, dass die islamische Vorschrift weiterhin Vorrang haben muss.

Vorbehaltlich dieser ein wenig entfernten Ausnahmesituation würde eine Wiederbelebung und Stärkung der wahren islamischen Werte zur Erreichung der Ziele der Erklärung nützlich und förderlich sein.

Wie bereits angedeutet, erlebt die muslimische Gedankenwelt in all ihren Aspekten seit nun fast einem Jahrhundert einen gesunden Aufschwung. Das günstigste Merkmal dieses Aufschwungs ist, dass dem Qur-ân auf der Suche nach Licht und Rechtleitung in der schnellwachsenden Komplexität der Bedingungen und Werte, mit denen der Mensch heute konfrontiert wird, mehr und mehr Beachtung geschenkt wird und dass sich die Bemühung als äußerst hilfreich und lohnend erwiesen hat. Das stimmt in der Tat mit der im Qur-ân enthaltenen Zusicherung überein, dass seine Reichtümer des Lichts und der Leitung unerschöpflich sind.

„Sprich: ‚Wäre das Meer Tinte für die Worte meines Herrn, wahrlich, das Meer würde versiegen, ehe die Worte meines Herrn

zu Ende gingen“ (18:110).

Und noch deutlicher: „Und wenn alle Bäume, die auf der Erde sind, Federn wären, und der Ozean (Tinte), und sieben Ozeane würden nachträglich ihm zugefügt, selbst dann könnten Allahs Zeichen nicht erschöpft werden. Wahrlich, Allah ist allmächtig, allweise“ (31:28).

Diese Reichtümer werden für die zukünftigen Generationen der Menschheit bewahrt und geschützt. „Wahrlich, Wir, Wir Selbst haben diese Ermahnung hinabgesandt, und sicherlich werden Wir ihr Hüter sein“ (15:10). Die darin enthaltene Führung wird daher durch alle Zeiten erhalten bleiben. Wenn es der Wissenschaft und der Besinnung nicht gelingt, sie aufzudecken, so wird sie durch Eingebung und Offenbarung offengelegt. Die durch den Propheten überbrachte Zusicherung, dass Allah am Anfang eines jeden Jahrhunderts unter seinen Leuten jemanden erwecken wird, der den Glauben für sie wiederbeleben wird, wurde bereits erwähnt. Es gibt im Qur-ân eine noch weitergehende Zusicherung: „Er ist es, Der unter den Analphabeten einen Gesandten erweckt hat aus ihrer Mitte, ihnen Seine Zeichen vorzutragen und sie zu reinigen und sie die Schrift und die Weisheit zu lehren, wiewohl sie zuvor in offenkundigem Irrtum gewesen waren, und unter den anderen von ihnen, die sich ihnen noch nicht zugesellt haben. Er ist der Allmächtige, der Allweise. Das ist Allahs Huld; Er gewährt sie, wem Er will; und Allah ist der Herr großer Huld“ (62:3-5).

Dieser Vers sagt ein zweites spirituelles Erscheinen des Propheten in der Person von einem seiner Anhänger voraus, dessen Aufgaben ähnlich derer des Propheten selbst sein werden. Diese Prophezeiung wurde in der Person von Ahmad von Qadian (1835-1908) erfüllt, der aus dem Qur-ân die Führung darlegte, die der Mensch in diesem Zeitalter, wo das menschliche Leben neue Dimensionen einzunehmen scheint, brauchte.

Die Muslime erleben gerade nicht nur einen Aufschwung, sondern eine moralische und spirituelle Auferstehung. Noch nicht alle

von ihnen sind sich dessen völlig bewusst; manche sind aufgeweckt und wachsam, andere nur halbwach, doch es gibt überall eine Regung und Bestrebung und ein Strecken. Eine moralische und spirituelle Revolution und eine Wiedergeburt, die durch Offenbarung herbeigeführt wurde, wird im Qur-ân folgendermaßen beschrieben: „Und unter Seinen Zeichen ist dies: dass du die Erde leblos und verdorrt siehst, doch wenn Wir Wasser auf sie niedersenden, dann regt sie sich und schwillt. Er, Der sie belebte, wird auch die Toten sicherlich lebendig machen, denn Er vermag alles zu tun“ (41:40). Wir werden an andere Stelle an denselben Prozess erinnert: „Und du siehst die Erde leblos, doch wenn Wir Wasser über sie niedersenden, dann regt sie sich und schwillt und lässt alle Arten von entzückenden (Pflanzen) hervorsprießen. Dies, weil Allah die Wahrheit ist und weil Er es ist, Der die Toten lebendig macht, und weil Er die Macht über alles hat“ (22:6-7).

Das „sich Regen und Schwellen“ ist im größten Teil der islamischen Gesellschaft spürbar und man kann an manchen Stellen bereits sprießendes Grün und schöne Vegetation erkennen.

Die Muslime werden sich der islamischen Werte in jedem Lebensbereich immer mehr bewusst und realisieren zunehmend ihren Vorteil. In dem Maße, wie dieses Phänomen sich verbreitet, ausdehnt und festigt, werden die Menschenrechte eine größere Anerkennung und Akzeptanz unter den Muslimen erfahren und die in der Erklärung niedergelegten Werte werden noch mehr Geltung erhalten.

Die bislang gemachten Fortschritte sind äußerst vielversprechend. Die Verkrustungen, mit denen die islamischen Werte im Laufe der Jahrhunderte überzogen worden waren, werden stetig abgebaut, und der Nutzen und wahre Wert dieser Werte kommen nun ans Licht und werden wiederhergestellt und erneut eingeführt. Dieser Prozess ist auf allen Stufen und in jedem – politischen, sozialen, wirtschaftlichen, sittlichen und spirituellen - Bereich in Gang.

Regierungssysteme werden zur Zeit einer gründlichen Prüfung unterzogen. Die absolute Herrschaft wird unterbunden und in Schranken gewiesen und zunehmend dem Volkswillen geöffnet. Das neueste Beispiel geht sogar so weit, dass Mitglieder der regierenden Familie von dem Amt des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, des Prämierministers oder Ministers und von der Mitgliedschaft im Parlament ausgeschlossen sind. Das ist zwar eine umgekehrte Diskriminierung, sie wurde jedoch als vorläufige Schutzmaßnahme, zweifellos, für notwendig erachtet, um der jüngst entwickelten Verfassung zu einer reibungslosen Arbeit zu verhelfen. Die ständige Erweiterung des Wahlrechts ist ein gesundes und erfreuliches Anzeichen dafür, dass man sich in die richtige Richtung bewegt.

Mit der Verbreitung der Bildung und einer Steigung des Lebensstandards kommt nun der einfache Mensch einmal mehr zur Geltung. Da sich der Sittenverfall für die Frauen noch nachteiliger ausgewirkt hatte als für Männer, erweist sich nun der gegenläufige Prozess für die Frauen als noch günstiger als für die Männer, wenn auch noch immer ein gewisser Rückstand aufzuholen ist.

Man sollte dennoch zur Vorsicht mahnen. Es ist ein einfaches aber geistreiches Sprichwort, dass nicht alles Gold ist, was glänzt. Insbesondere im sozialen Bereich mag nicht alles, was glänzt, auch gut sein. Der Islam erstrebt eine glückliche, fröhliche, zufriedene aber besonnene, beherrschte und verantwortungsbewusste Gesellschaft. Zu diesem Zweck hat er eine Reihe von Normen geschaffen, deren Einhaltung die Gesellschaft wie auch den einzelnen vor jedweden Schaden schützen würde. Die Erfahrung hat deren Nutzen bewiesen und auch den Schaden gezeigt, der aus ihrer Missachtung erwachsen kann. Es wäre vernünftig, beide Lektionen zu beherzigen.

In den vorangegangenen Abschnitten wurde bereits ein wenig zu dem gewissen Werteverfall in der muslimischen Gesellschaft Stellung genommen. Eine vielversprechendere Anmerkung darf man

aufgrund der bereits erfolgten Verbesserung und positiven Entwicklung für die Zukunft machen.

Die letzten Überreste der Sklaverei sind am Verschwinden. Es bleibt innig zu hoffen, dass diese Institution mit all ihrem Schrecken und ihrer Härte in jenen finsternen Winkeln, wo sie noch immer fortbesteht, nun endgültig ausgemerzt wird und nie wieder etwas von ihr zu hören ist.

Gesetzesbücher und Gerichtsverfahren wurden und werden noch immer einer gründlichen Überprüfung unterzogen, um jegliche Spuren von Sonderrechten und Diskriminierungen an Stellen, wo sie sich eingeschlichen haben könnten, zu entfernen und eine zügige und gleiche Justiz für alle zu gewährleisten. Handels- und Zivilgesetzbücher sind im Lichte der Erfahrungen, die in solchen Gesellschaften gesammelt wurden, welche im Handel und in der Industrie eine rasante Aufwärtsentwicklung erlebt haben, modernisiert und verbessert worden.

Im Bereich des Personenrechts hat in vielen islamischen Staaten eine erläuternde Gesetzgebung fragwürdige Punkte und Unklarheiten geklärt, um eine aktuelle Doktrin mit den im Qur-ân vorgegebenen sittlichen Maßstäben in Einklang zu bringen. Zum Thema Ehe und Scheidung wurde versucht, Fehlinterpretationen und Missbrauch zu berichtigen. Eine Registrierung der Ehen und Scheidungen wurde angeordnet; Scheidungsverfahren wurden klar gestellt und die Rechte und Pflichten der Parteien wurden genau bestimmt und somit in ein Gegenseitigkeitsverhältnis gesetzt.

Ebenfalls wurden Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschriften des Erbrechts ergriffen, um die Rechte der weiblichen Erben und Waisen zu sichern. Bestimmte juristische Anomalien wurden korrigiert.

Im Bereich der Gewissensfreiheit herrscht noch immer eine gewisse Strenge vor und in bestimmten Teilen ist eine Neigung zum Fanatismus und Verfolgung erkennbar. Wie bereits dargelegt,

betrifft die praktische Folge die Nichtmuslime nicht so stark wie die Muslime, die sich weigern, sich danach zu richten, was in einer bestimmten Region gerade orthodox ist. Nur noch wenige Regime würden es heute noch wagen, für ein solches Nichtkonformgehen Strafen zu fordern, obgleich der letzte Fall, in dem die höchste Strafe verhängt wurde, nicht weniger als 43 Jahre her ist; dennoch wird eine abweichende Meinung mit Argwohn und Misstrauen betrachtet, im günstigsten Fall als Überspanntheit und daher lästig, im schlimmsten Fall als Wahnsinn oder kriminell und daher gefährlich. Es werden geschickte Methoden der Diskriminierung und Verfolgung angewendet, die sich zum Nachteil und Unbehagen des Nonkonformisten auswirken. Außer in den Zeiten einer öffentlichen Aufregung, wenn Wut und Voreingenommenheit die Oberhand gewinnen und die eher besonnenen und mäßigen Elemente der Ansicht sind, dass Vorsicht besser ist als Nachsicht, gibt es kaum Gewalttätigkeiten. Paradoxerweise haben bestimmte demokratische Verfahrensweisen, wie z.B. allgemeine Wahlen, die Tendenz, die Gefühle der Massen in schlimmster Weise zu erregen, und zu solchen Zeiten könnte auf alle möglichen Pläne zurückgegriffen werden, um eine unbeliebte Institution oder ein Individuum, insbesondere den politisch oder religiös Andersdenkenden, in Verruf zu bringen.

All dies ist bedauerlich und kann nicht dadurch gelöst werden, dass es einfach unter den Teppich gekehrt wird. Das Übel muss erkannt, aufgedeckt und bekämpft werden.

Glücklicherweise hat die muslimische Gesellschaft die Lösung zur Hand. Eine Differenz oder Meinungsverschiedenheit ist, wenn sie ehrlich und aufrichtig ist, kein Übel. Der Prophet sagte: „Eine redliche Meinungsverschiedenheit unter meinen Leuten soll als ein Segen angesehen werden.“⁸⁵

Der Qur-ân ist klar und eindeutig: „Es soll kein Zwang sein im Glauben. Gewiss, Wahrheit ist nunmehr deutlich unterscheidbar

⁸⁵ As-Sayuti.

von Irrtum.“ (2:257) Noch deutlicher heißt es: „Die Wahrheit ist es von eurem Herrn: darum lass den gläubig sein, der will, und den ungläubig sein, der will.“ (18:30) „Und wer ist wahrhafter in der Rede als Allah?“ (4:88)

Das Ergebnis unseres Diskurses ist: „Aller Preis gehört Allah, dem Herrn der Welten.“ (10:11)